

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**ImWind Erneuerbare Energie GmbH;
Windpark Scharndorf V**

**TEILGUTACHTEN
RAUMORDNUNG, LANDSCHAFTS- UND ORTSBILD**

**Verfasser:
DI Thomas Knoll**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-72

Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Beschreibung des Vorhabens	3
2	Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur	6
3	Generelle Beurteilungsmethodik.....	9
4	Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen.....	13
4.1	Ortsbild.....	13
4.1.1	Flächeninanspruchnahme	13
4.1.2	Visuelle Störungen	41
4.2	Sach- und Kulturgüter	50
4.2.1	Flächeninanspruchnahme	50
4.2.2	Visuelle Störungen	63
4.3	Landschaftsbild	65
4.3.1	Flächeninanspruchnahme	65
4.3.2	Zerschneidung der Landschaft.....	93
4.3.3	Visuelle Störungen	97
4.4	Gewidmete Siedlungsgebiete.....	135
4.4.1	Lärm	135
4.4.2	Schattenwurf	142
4.4.3	Visuelle Störungen	144
4.5	Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen.....	146
4.5.1	Lärm	146
4.5.2	Schattenwurf	155
4.5.3	Flächeninanspruchnahme	157
4.5.4	Visuelle Störungen	160

1 Einleitung

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Konsenswerberin beabsichtigt in der Gemeinde Scharndorf den Windpark Scharndorf V mit insgesamt 4 Windenergieanlagen (WEA) folgender Type zu errichten und zu betreiben:

- 4 WEA der Type Vestas V162-7.2 MW mit einer Engpassleistung von jeweils 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nabenhöhe von 119m (+ 3 m Fundamentüberhöhung).

Die Gesamtengpassleistung des Vorhabens beträgt demnach 28,8 MW.

Die Netzableitung ausgehend vom Windpark erfolgt mittels zwei 30 kV-Erdkabeltrassen hin zu den definierten Übergabepunkten an das Verteilnetz im Umspannwerk (UW) Sarasdorf. Die Eigentums- und elektrische Vorhabensgrenze sind mit den windparkseitigen Kabelendverschlüssen im UW definiert.

Teil des Vorhabens sind:

- Die Errichtung sowie der Betrieb der gegenständlichen WEA
- die Errichtung von Kabelleitungen zwischen den Windenergieanlagen sowie zum Umspannwerk (UW)
- die Errichtung bzw. Ertüchtigung der Zuwegung für den Antransport der Anlagenteile
- die Errichtung von Kranstellflächen für den Aufbau der WEA sowie weitere Infrastruktureinrichtungen und Lagerflächen in der Bauphase (z.B. Logistikfläche, Baustelleneinrichtungsfläche, Baucontainer, etc.)
- die Durchführung von vorhabensbedingten Rodungen
- die Errichtung diverser Nebenanlagen (Betriebsstation mit SCADA-Anlage, sowie die Errichtung von Kompensationsanlagen, Kompaktstationen und Eiswarnleuchten)
- die Umsetzung von ökologischen Maßnahmen „für die naturschutzfachliche Bewertung relevante Vorhabensbestandteile“,
- die Umsetzung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen. Diese werden von der Konsenswerberin in das Vorhaben mitaufgenommen.

Teile der externen Netzableitung bzw. Teile der Zuwegung sowie für das Vorhaben notwendige Rodungen befinden sich in den Gemeinden Göttlesbrunn-Arbesthal, Höflein, Trautmannsdorf an der Leitha, Bruck an der Leitha, Petronell-Carnuntum sowie Rohrau.

Die Anlagenteile werden über die Autobahn A4 bis zur Abfahrt Bruck/Leitha-Ost und weiter über die B211 und den „Alten Heinburgerweg“ antransportiert. Die Zuwegung erfolgt ab dem übergeordneten Straßennetz über bestehende Verkehrswege (Gemeindestraßen und Güterwege). Sämtliche übergeordnete Straßen vor der Vorhabensgrenze sind nicht Teil des Vorhabens.

ImWind Erneuerbare Energie GmbH; Windpark Scharndorf V;
 Teilgutachten Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild

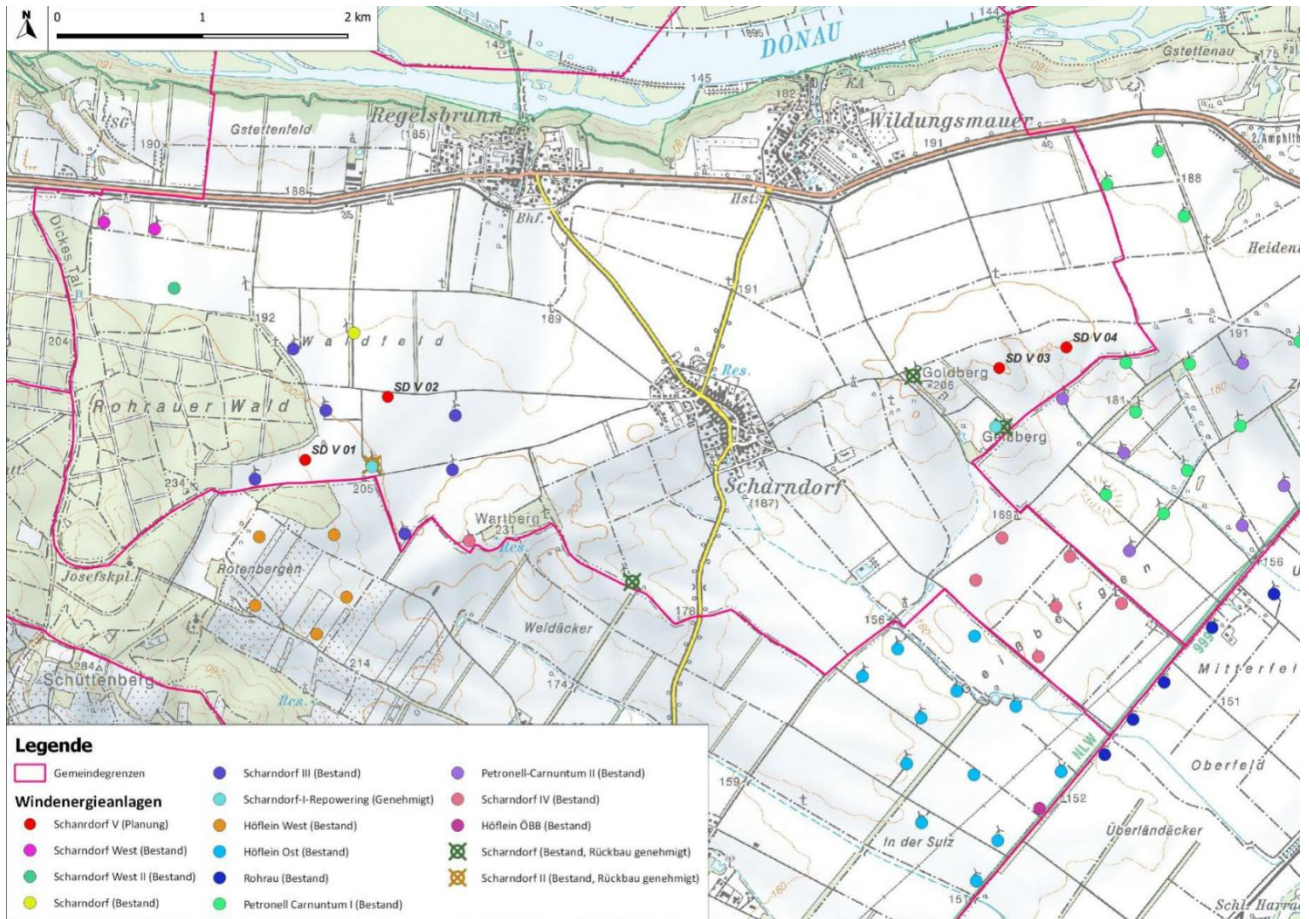


Abbildung 1: Übersichtslageplan

1.1 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) *Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).*

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) *Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:*

1. *Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
2. *die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) *das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) *erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) *zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
3. *Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

.... (5) *Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.*

2 Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur

Gutachtensgrundlage sind die Einreichunterlagen der Projektwerberin zum Vorhaben Windpark Scharndorf V aus dem Jahr 2025.

Gutachtensgrundlagen sind weiters die folgenden UVP-Teilgutachten:

- Lärmschutztechnik
- Maschinenbautechnik
- Verkehrstechnik
- Schattenwurf und Eisabfall
- Bautechnik
- Elektrotechnik

Des Weiteren ist eine Begehung ausgewählter Punkte im Februar 2026 Gutachtensgrundlage.

Fachliteratur:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (1998): Naturschutzkonzept Niederösterreich. St. Pölten: Amt der NÖ Landesregierung.

Amt der NÖ Landesregierung, Arbeitskreis Landschaftsbild (2021): Leitfaden für die Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen auf das Landschaftsbild. Eine Hilfestellung für die Praxis. St. Pölten: Amt der NÖ Landesregierung.

Bundesdenkmalamt (BDA) (2024): Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren. Wien: Bundesdenkmalamt. URL: https://www.bda.gv.at/dam/jcr:61efcccc-37b0-4b29-a2dc-44740474269c/241003_Leitfaden_Behandlung%20von%20Kulturgueter_A4_BF.pdf

BUNDESDENKMALAMT (BDA) (2003): Dehio Niederösterreich südlich der Donau, in zwei Teilen - Die Kunstdenkmäler Österreichs. Verlag Berger

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) (2011): Leitfaden UVP für Bergbauvorhaben. Umweltverträglichkeitserklärung, Einzelfallprüfung. Aktualisierte Fassung 2011. Wien: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. URL: https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:df7dbe22-f115-4c48-8063-034045166a87/UEVE_L_Bergbau_2011.pdf

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) (2019): UVE-Leitfaden. Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung. Überarbeitete Fassung 2019. Wien: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus. URL: https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:b1b37faa-1f83-4ad6-ab8b-f0df857eb533/UEVE_Leitfaden_2019.pdf

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) (2017): RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung. Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen. Wien: Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV).

Deutscher Naturschutzring (DNR) (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne 'Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)'. Lehrte: Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände (DNR) e.V. URL: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/61110/Windkraft-Grundlagenanalyse-2012.pdf/656de075-a3d2-4387-aa30-7ec481c46c5c>

Fohmann, E.; Schubert, M. (2013): Leitfaden zur landschaftsästhetischen Aufnahme und Analyse - eine Grundlage zur Bewertung von Gestaltungsfragen stadtnaher und ländlicher Räume. Graz: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung.

Gerhards, I. (2002): Die Bedeutung der landschaftlichen Eigenart für die Landschaftsbildbewertung dargestellt am Beispiel der Bewertung von Landschaftsbildveränderungen durch Energiefreileitungen. (= Culterra, Bd. 33). Freiburg: Institut für Landespflege der Universität Freiburg. URL: <https://www.landespflege.uni-freiburg.de/ressourcen/culterra/culterra33.pdf>

Hoppenstedt, A.; Schmidt, C. (2002): Landschaftsplanung für das Kulturlandschaftserbe. Anstöße der europäischen Landschaftskonvention zur Thematisierung der Eigenart von Landschaft. In: Naturschutz und Landschaftsplanung, 34 (8), S. 237–241.

Loos, E. (2006): Richtlinie zur Erstellung naturschutzfachlicher Gutachten im Hinblick auf die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz. (= Naturschutz-Beiträge, 31/06). Salzburg: Amt der Salzburger Landesregierung. URL: https://www.lua-sbg.at/fileadmin/user_upload/themen/naturschutz/ausgleich/richtlinie_ausgleich.pdf

Niedersächsischer Landkreistag (NLT) (2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014). Hannover: Niedersächsischer Landkreistag. URL: https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2021/12/Arbeitshilfe-Naturschutz-und-Windenergie-5.-Auflage-_Stand_Oktober-2014.pdf

Nohl, W. (1993): Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe. Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung. Studie im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Kirchheim b. München. URL: <https://www.landschaftswerkstatt.de/dokumente/Masten-Gutach-1993.pdf>

OÖ. Umweltschutz (2020): Handbuch 'Landschaft verstehen – Landschaft bewerten'. Linz: OÖ. Umweltschutz. URL: https://www.ooe-umweltschutz.at/Mediendateien/HP_Broschure_Landschaft.pdf

Pallitsch, W.; Pallitsch, P.; Klewein, W. (2022): BauR NÖ. Niederösterreichisches Baurecht Kommentar. 12. Auflage. Wien: Linde Verlag.

Roth, M. (2012): Landschaftsbildbewertung in der Landschaftsplanung. Entwicklung und Anwendung einer Methode zur Validierung von Verfahren zur Bewertung des Landschaftsbildes durch internetgestützte Nutzerbefragung. IÖR-Schrift Band 59. Berlin: Rhombos-Verlag.

Roth, M.; Bruns, E. (2016): Landschaftsbildbewertung in Deutschland. Stand von Wissenschaft und Praxis. Ergebnisse eines Sachverständigen Gutachtens im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. (= BfN-Skripten, 439). Bonn: Bundesamt für Naturschutz. URL: <https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript439.pdf>

Wrbka, T. et al. (2005): Die Landschaften Österreichs und ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt. Wien: Umweltbundesamt. URL: <https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/M173.pdf>

Gesetze, Verordnungen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG), BGBl. Nr. 533/1923 i.d.g.F.

Niederösterreichische Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F.

Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F.

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl. 5500-0 i.d.g.F.

Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Bezirk Bruck an der Leitha, StF: LGBl. Nr. 10/2025 i.d.g.F.

Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind), LGBl. 8001/1-0 i.d.g.F.

Sonstige Quellen:

<http://noeburgen.imareal.sbg.ac.at/>

<http://www.weinberg-walking.at/>

<https://maps.bev.gv.at>

<https://www.bda.gv.at/>

<https://www.burgen-austria.com>

<https://www.marterl.at/>

<https://www.niederoesterreich.at/>

<https://www.noetutgut.at/angebote/schrittewege>

<https://www.openstreetmap.org/>

<https://www.ris.bka.gv.at/>

3 Generelle Beurteilungsmethodik

Die zur Anwendung kommende Beurteilungsmethode richtet sich nach den Vorgaben der RVS-Richtlinie 04.01.11 Umweltuntersuchung. Da die Beurteilungsmethode nach der RVS 04.01.11 in den letzten 15 Jahren in Österreich immer höhere Bedeutung erlangte, kann sie als Stand der Technik angesehen werden, so ist ihre Anwendung auch in einschlägigen UVP-Handbüchern und -leitlinien dokumentiert.

Die Grundstruktur der Beurteilungsmethode folgt den Prinzipien der Methode der ökologischen Risikoanalyse: Für Schutzgüter (bzw. Wirkfaktoren), für welche eine Beurteilung auf Basis der ökologischen Risikoanalyse nicht möglich bzw. nicht sinnvoll möglich ist, wird die Methode der Grenz- und Richtwertbetrachtung oder eine sonstige Methode gewählt.

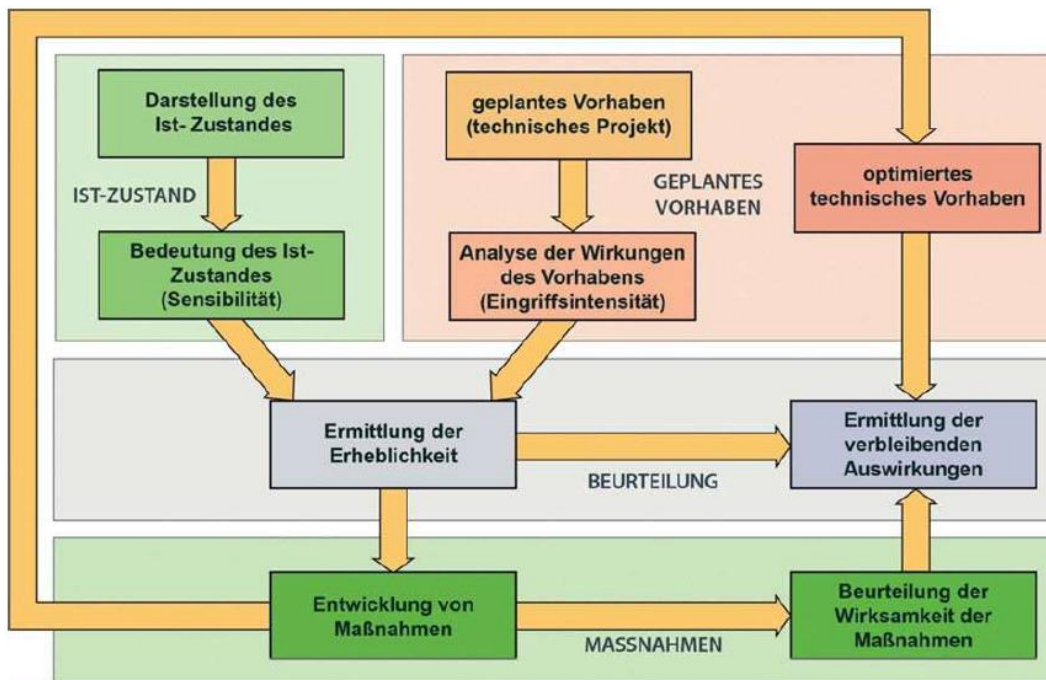


Abbildung 2: Schema der ökologischen Risikoanalyse (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Schritt 1 - Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität)

Die Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt vierstufig. Für die Bedeutung des Ist-Zustandes unterhalb der Stufe „gering“ gibt es keine eigene „Kategorie“, die Gegebenheiten können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 1: Grundschemata zur Bewertung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität); Farbcode in RGB; gering: RGB 250/250/150; mäßig RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
i.S. des Schutzgedankens für Naturraum und Ökologie, Landschaft	verarmt	örtlich bedeutend	regional bedeutend	national, international bedeutend
i.S. des Ressourcenschutzes	im großen Ausmaß und in guter Qualität vorhanden, Bedarf weit übertroffen	durchschnittliches Vorkommen, Bedarf gut abgedeckt	knappes Ressource, großer Bedarf, lokale Bedeutung	knappes Ressource, großer Bedarf, regionale / nationale Bedeutung
i.S. des Schutzgedankens für den Menschen und den Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft)	keine bis geringe Vorbelastung	mäßige Vorbelastung	vorbelastet, im Bereich der Richtwerte	vorbelastet, im Bereich der gesetzlichen Grenzwerte

Schritt 2 - Beurteilung der Wirkungsintensität des Vorhabens (Eingriffsintensität)

In diesem Bearbeitungsschritt werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt hinsichtlich ihrer Art und Intensität beschrieben und bewertet (Eingriffsintensität). Die Wirkfaktoren werden schutzgutspezifisch ausgewählt. Die Bewertung der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit so gut wie möglich dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten vierstufigen Bewertungsschema angepasst. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 2: Grundschemata der Beurteilung der Eingriffsintensität (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Beurteilung der Eingriffsintensität	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
-------------------------------------	--------	-------	------	-----------

Schritt 3 – Ableitung der Eingriffserheblichkeit

Die Eingriffserheblichkeit wird durch die Verknüpfung der Sensibilität mit der Eingriffsintensität ermittelt. Die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit, dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten, fünfstufigen Bewertungsschema angepasst.

Tabelle 3: Schema zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit; Farbcode in RGB; keine / sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Erheblichkeit		Eingriffsintensität			
		gering	mäßig	hoch	sehr hoch
Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering				
	mäßig				
	hoch				
	sehr hoch				

Beurteilung der Erheblichkeit	keine / sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch

Schritt 4 – Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit

Aufbauend auf der Ermittlung der Eingriffserheblichkeit werden sektorale Maßnahmen entwickelt, mit denen erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und den Raum vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können. Die Maßnahmen werden schutzgutspezifisch im Hinblick auf ihre Wirkung überprüft.

Tabelle 4: Schema der Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bezeichnung der Wirksamkeit	Verbale Beschreibung der Maßnahmenwirkung
keine bis gering	Maßnahme ermöglicht nur eine geringe Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
mäßig	Maßnahme ermöglicht eine teilweise Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
hoch	Maßnahme ermöglicht eine weitgehende Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
sehr hoch	Maßnahme ermöglicht eine (nahezu) vollständige Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens bzw. ggf. zu einer Verbesserung des Ist-Zustandes

Schritt 5 – Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen

Aus der Verknüpfung der Eingriffserheblichkeit und der Maßnahmenwirksamkeit werden die verbleibenden Auswirkungen anhand der in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Verknüpfungsmatrix ermittelt.

Tabelle 5: Schema der Ermittlung der verbleibenden Auswirkungen; Farbcode in RGB; Verbesserung: RGB 50/150/100; keine bis sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen		Eingriffserheblichkeit				
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Maßnahmenwirkung	keine / gering					
	mäßig					
	hoch					
	sehr hoch					

Verbleibende Auswirkung	Ver- besserung	keine bis sehr geringe	geringe	mittlere	hohe	sehr hohe
-------------------------	-------------------	---------------------------	---------	----------	------	-----------

Tabelle 6: Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen	Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen
Verbesserung	großflächige / großteils Verbesserungen gegenüber dem Ist-Zustand punktuell sehr geringe verbleibende Auswirkungen
keine / sehr gering	großflächige / großteils keine oder sehr geringe – punktuelle verbleibende Auswirkungen
gering	großflächig / großteils geringe – punktuell mittlere verbleibende Auswirkungen
mittel	großflächig / großteils mittlere – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) hohe verbleibende Auswirkungen
hoch	teilweise hohe verbleibende Auswirkungen – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) sehr hohe verbleibende Auswirkungen
sehr hoch	großflächig / großteils hohe und sehr hohe verbleibende Auswirkungen

Gesamtbewertung:

Die Gesamtbewertung der Belastungen erfolgt verbal argumentativ durch die Zusammenführung der einzeln bewerteten verbleibenden Auswirkungen, wobei den Einzelbewertungen mit den höchsten verbleibenden Auswirkungen eine maßgebende Bedeutung für die schutzgutbezogene Gesamtbewertung zukommt. Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

4 Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen

4.1 Ortsbild

4.1.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 9:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Wird das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Unter Ortsbild ist in erster Linie die bauliche Ansicht eines Ortes oder Ortsteiles innerhalb eines bestimmten Bereiches (Bezugsbereich) zu verstehen, die grundsätzlich von den baulichen Anlagen eines Ortes geprägt wird. Wenn auch das Ortsbild grundsätzlich von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen des Ortes selbst geprägt wird, so sind auch die bildhaften Wirkungen von Grünanlagen, Parklandschaften, Schlossbergen udgl mit einbezogen (PALLITSCH ET AL. 2022).

Die Einstufung der Sensibilität erfolgte anhand der Siedlungsstruktur, der vorherrschenden Bauformen und der Bausubstanz, der Ausprägung der Siedlungsränder sowie der gegebenen Vorbelastung. Identitätsstiftende Besonderheiten, soweit vorhanden, haben ebenfalls einen Einfluss auf die SensibilitätsEinstufung einer Ortschaft. Orte, die traditionelle Siedlungsformen, eine charakteristische Silhouette, eine Vielzahl an historischen Bauwerken, Kunstinstallationen, etc. aufweisen, haben einen hohen Wiedererkennungswert und sind auch sensibler gegenüber Veränderungen. Austauschbare und uniforme Siedlungsteile (z.B. Einfamilienhaussiedlungen) verringern die charakteristische Eigenart des Ortes.

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung. Die Bewertung der Sensibilität erfolgt in einer verbal argumentativen, gutachterlichen Zusammenschau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 7: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität

ORTSBILD	Sensibilität
Im Ort (Ortsteil) sind keine bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerke und Ortsbereiche vorhanden. Ort ist geprägt durch austauschbare Bauwerke und Elemente, wie z.B. Gewerbe- und Industriehallen. Es handelt sich um eine rasch entstandene, stark infrastrukturell geprägte Siedlungslandschaft ohne historische oder regionstypische Zusammenhänge. Ubiquitärer, universeller Siedlungsraum ohne besondere regionaltypische Eigenheiten. Bebauungsstrukturen sind wenig identitätsstiftend und ubiquitär ohne regionaltypische Eigenheiten.	gering
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung. Im Ort (Ortsteil) spielen kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche eine untergeordnete Rolle. Durch fortgeschrittene Überprägung des Ortes (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) ist dieser von außen nicht mehr eindeutig identifizierbar. Ort mit regionstypischer Bausubstanz, stilistisch jedoch überformt. Regionaltypischer Siedlungsraum mit bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen.	mäßig
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von regionaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette erkennbar, eine geringe Überprägung (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) hat bereits stattgefunden. Der gewachsene Ortskern und dessen Eigenart sind aber weiterhin identifizierbar. Ort mit ursprünglicher regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz mit geringen Störungen.	hoch
Ort (Ortsteil) ist historisch gewachsen und geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von nationaler/internationaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette eindeutig identifizierbar. Sehr hoher Wiedererkennungswert. Als einheitliches Ensemble wahrnehmbar. Ort mit ursprünglicher, regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz ohne relevante Störungen. Intakter Ortsrand ohne randliche Zersiedelung.	sehr hoch

Unter dem Untersuchungsraum bzw. dem Untersuchungsgebiet ist gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum für das Ortsbild ergibt sich dementsprechend aus den voraussichtlichen erheblichen optischen Wechselbeziehungen zwischen dem Vorhaben und dem Baubestand.

Der Untersuchungsraum umfasst im ggst. Fall die Ortschaften, deren Ortskerne in einem Radius von 5 km um die geplanten Windkraftanlagen liegen. In einer Entfernung von mehr als 5 km wird das Vorhaben als nicht mehr ortsbildrelevant eingestuft, da auf diese Entfernung – auch wenn das Vorhaben aus dieser Distanz noch wahrnehmbar ist – keine wesentlichen optischen Wechselwirkungen zwischen den Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben zu erwarten sind. Zu den Wirkräumen in Bezug auf das Landschaftsbild, die sich aufgrund der Weiträumigkeit und der Dimension der Landschaftselemente von jenen des Ortsbildes unterscheiden, wird auf das Teilgutachten Landschaftsbild verwiesen.

Folgende Ortschaften liegen im definierten Untersuchungsraum (5 km-Radius):

Tabelle 8: Ortschaften im Untersuchungsraum

Katastralgemeine	Politische Gemeinde	Bezirk	Land
Regelsbrunn	Scharndorf	Bruck an der Leitha	NÖ
Wildungsmauer	Scharndorf	Bruck an der Leitha	NÖ
Scharndorf	Scharndorf	Bruck an der Leitha	NÖ
Gerhaus	Rohrau	Bruck an der Leitha	NÖ
Rohrau	Rohrau	Bruck an der Leitha	NÖ
Petronell	Petronell-Carnuntum	Bruck an der Leitha	NÖ
Haslau an der Donau	Haslau-Maria Ellend	Bruck an der Leitha	NÖ
Arbesthal	Göttlesbrunn-Arbesthal	Bruck an der Leitha	NÖ
Göttlesbrunn	Göttlesbrunn-Arbesthal	Bruck an der Leitha	NÖ
Höflein	Höflein	Bruck an der Leitha	NÖ

KG Haslau an der Donau (PG Haslau-Maria Ellend)

Haslau ist eine Ortschaft mit 937 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Haslau-Maria Ellend.

Die Ortschaft wird gemäß BDA (2003) wie folgt beschrieben: Zeilendorf westlich der Stadt Hainburg auf einer Terrasse über dem südl. Donauufer. 1080 erstmals urkundlich erwähnt. Überwiegend Zwerchhöfe und 3 seitige Hofanlagen. Die Filialkirche Hl. Familie befindet sich am westlichen Ortsrand.

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten sind an den Ortsrändern zu finden.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 9: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.gv.at

15172	Haslau-Maria Ellend	05105 Haslau an der Donau	Wallfahrtsanlage	Bahnhofplatz 6 , 2402 Haslau-Maria Ellend (Maria Ellend) (bei)
15195	Haslau-Maria Ellend	05105 Haslau an der Donau	Bildstock	Birkengasse 2 , 2402 Haslau-Maria Ellend (Haslau an der Donau) (bei)
15194	Haslau-Maria Ellend	05105 Haslau an der Donau	Bildstock	Hauptstraße 59 , 2402 Haslau-Maria Ellend (Haslau an der Donau) (östlich, auf der Grünfläche)
15193	Haslau-Maria Ellend	05105 Haslau an der Donau	Kath. Filialkirche Hl. Familie, sog. Fischerkirche	Kirchengasse 3a , 2402 Haslau-Maria Ellend (Haslau an der Donau)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:¹

- Kath. Filialkirche Hl. Familie, sog. Fischerkirche (Kirchengasse 3a): 1960 nach den Plänen von Robert Kramreiter errichtet und durch Franz Jachym der Heiligen Familie geweiht.

Fotodokumentation:

¹ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Haslau-Maria_Ellend



Ortskern von Haslau, Blick Richtung Osten (Quelle: eigene Aufnahme)



Ortskern von Haslau (Quelle: eigene Aufnahme)



Lage an der Abbruchkante zur Donau (Quelle: eigene Aufnahmen)

Abbildung 3: Fotodokumentation Haslau an der Donau

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Regelsbrunn (PG Scharndorf)

Regelsbrunn ist eine Ortschaft mit 331 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Scharndorf.

Die Ortschaft wird gemäß BDA (2003) wie folgt beschrieben: Grabenangerdorf an der Verbindung Wien-Hainburg, auf Terrasse über dem südlichen Donauufer. Im 11. Jh. Ortsgründung, 1083 erstmals urkundlich erwähnt. Der in leichter Senke gelegene Ort ist von der Bundesstraße und der Ostbahn durchzogen. An der Hauptstraße sind in der Bausubstanz bis ins 16. bzw. 17. Jh. zurückreichende Einkehrgehöfe und die Poststation gelegen. Verbauung überwiegend mit Zwerchhöfen bzw. hakenförmigen Hofanlagen mit straßenparallelen Wohntrakten. Pfarrkirche hl. Jakob der Ältere

ist ein zur Kirche umgebauter Getreidespeicher, befindet sich im Süden etwas erhöht über dem Ort und ist vom Friedhof mit Umfassungsmauer umgeben.

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten sind an den Ortsrändern zu finden.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 10: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

15442	Scharndorf	05111 Regelsbrunn	Kath. Pfarrkirche hl. Jakob der Ältere	Am Kirchberg 11 , 2403 Scharndorf (Regelsbrunn) (gegenüber)
15499	Scharndorf	05111 Regelsbrunn	Ehem. Poststation, Altes Posthaus	Hainburger Straße 3 , 2403 Scharndorf (Regelsbrunn)
16171	Scharndorf	05111 Regelsbrunn	Gräberfeld Regelsbrunn-Wildungsmauer	Oberfeld 2403 Scharndorf
15504	Scharndorf	05111 Regelsbrunn	Bildstock	Wiener Straße 15 , 2403 Scharndorf (Regelsbrunn) (bei)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:²

- Kath. Pfarrkirche hl. Jakob der Ältere (gegenüber Am Kirchberg 11): Die barocke Saalkirche mit Rundbogenfenstern und Satteldach entstand Ende des 17. Jahrhunderts aus dem Umbau eines Getreidespeichers. Sie ist von einem Friedhof mit rechteckiger Umfassungsmauer umgeben. Östlich befindet sich eine angebaute Sakristei (ehem. Hl.-Grab-Kapelle), im Südwesten ein schlanker Eckturm mit Glockengeschoß und Zwiebelhelm. Vor das barocke, ehemalige Hauptportal aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde eine neue Vorhalle gebaut. Im Inneren ein mit 1922 bezeichneter, neugotischer Hauptaltar sowie eine neugotische Orgel aus dem Jahr 1841 von Josef Loyp.
- Ehem. Poststation, Altes Posthaus (Hainburger Straße 3): Die ehemalige Poststation wurde 1770/80 ausgebaut, es besteht nach Abbruch des Westtraktes eine dreiflügelige Anlage mit straßenseitiger Einfahrt, Ziegeldächern und meist aufgedoppelten Torflügeln. Der traufständige, eingeschossige, sechsachsige Wohntrakt zeigt plattenstilartigen Fassadendekor, einen flachen Mittelrisalit, ein Oberlichtportal sowie josephinische Fensterkörbe und ist mit einem Walmdach gedeckt. Der hofseitige Scheunentrakt besitzt ein übergiebeltes Korbbogenportal und eine Sonnenuhr. Der Stalltrakt im Osten ist mit 1655 bezeichnet; im Erdgeschoß befinden sich von Säulen getragene Platzlgewölbe, das Bodengeschoß ist mit einem Walmdach bedeckt.

Fotodokumentation:

² Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Scharndorf



Kirche in Regelsbrunn (Quelle: eigene Aufnahme)



Gemeindeamt von Regelsbrunn (Quelle: eigene Aufnahme)



B9 in Regelsbrunn (Quelle: eigene Aufnahme)



Ortszentrum Regelsbrunn (Quelle: eigene Aufnahme)



Blick Richtung Süden auf Kirche (Quelle: eigene Aufnahme)



Blick von der L167 Richtung Scharndorf auf Regelsbrunn (Quelle: eigene Aufnahme)

Abbildung 4: Fotodokumentation Regelsbrunn

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete

ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Wildungsmauer (PG Scharndorf)

Wildungsmauer ist eine Ortschaft mit 467 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Scharndorf.

Die Ortschaft wird gemäß BDA (2003) wie folgt beschrieben: Grabendorf westl. von Petronell, auf einer Terrasse über der Donau. Um 1080 Ortsgründung durch die Vohburger, 1120 erstmals urkundlich erwähnt. Gassengruppenartig erweitertes Dorf mit weitgehend geschlossener Verbauung durch Zwerchhöfe, um die Kirche auch kleinteiligere Haus- und Hofanlagen, meist 1. H. 19. Jh.

Die kath. Filialkirche hl. Nikolaus steht etwas erhöht im Norden hoch über dem Ort auf einem Geländesporn zwischen Steilufern. Sie ist von einem Friedhof mit Kirchhofmauern umgeben.

Das Siedlungsgebiet befindet sich an einer Geländekante zwischen Prellenkirchner Flur und Donau und fällt nach Norden um ca. 40 m ab.

Die gewachsene Siedlungsstruktur ist durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 11: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

113622	Scharndorf	05115 Wildungsmauer	Carnuntum, östliche Zivilstadt mit Stadtmauer und Umfeld der zivilen und militärischen Zentralbereiche	
15440	Scharndorf	05115 Wildungsmauer	Bildstock	
16173	Scharndorf	05115 Wildungsmauer	Gräberfeld Regelbrunn-Wildungsmauer	Hainburger Straße 46 , 2403 Regelsbrunn (östlich)
15441	Scharndorf	05115 Wildungsmauer	Kath. Filialkirche hl. Nikolaus	Kirchenplatz 3 , 2403 Scharndorf (Wildungsmauer)
16177	Scharndorf	05115 Wildungsmauer	Gräberfeld Lugschitzer	Scharndorfer Straße 1 , 2403 Wildungsmauer (neben)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:³

- Kath. Filialkirche hl. Nikolau: Die romanische Kirche wurde um 1200 erbaut, nur Dach mit Dachreiter sind eine Zutat aus dem 19. Jahrhundert. An der Apsis befindet sich ein für die Romanik typischer Rundbogenfries.

³ Quelle: https://de.m.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Scharndorf

Fotodokumentation:



Kath. Filialkirche hl. Nikolaus (Quelle: eigene Aufnahme)

Abbildung 5: Fotodokumentation Wildungsmauer

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Scharndorf (PG Scharndorf)

Scharndorf ist eine Ortschaft mit 441 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Scharndorf.

Die Ortschaft wird gemäß BDA (2003) wie folgt beschrieben: Längsangerdorf nördl. der Stadt Bruck a. d. Leitha. 1072/91 erstmals urkundlich erwähnt, in dieser Zeit wahrsch. Anlage des Ortes; schwere Schäden während der Ungarnkriege im 15. Jh. und den Türkenkriegen, danach längere Zeit verödet und mit Kroaten wiederbesiedelt. In der urspr. Anlage weitgehend erhaltener, dem nach S leicht abfallenden Gelände angepasster dreieckförmiger, z. T. verbauter Längsanger. Geschlossene, meist 1-geschossige Verbauung mit Zwerchhöfen, bzw. 3-4seitigen Hofanlagen, vielfach mit Ziegeldächern (in typischen Formen); vereinzelt auch Streckhöfe. Kellerviertel im NW mit in Reihen angeordneten Presshäusern.

Der Ortskern beherbergt neben den Grünflächen im Angerbereich mit einem dazugehörigen Löschteich auch die Ortskirche.

Die römisch-katholische Pfarrkirche hl. Margarete steht etwas erhöht im Südosten der Ortschaft. Die etwas erhöht stehende Kirche ist von einem Friedhof mit einer Umfassungsmauer umgeben.

Die gewachsene Siedlungsstruktur ist durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 12: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

15514	Scharndorf	05112 Scharndorf	Bildstock	
15530	Scharndorf	05112 Scharndorf	Figurenbildstock	
15528	Scharndorf	05112 Scharndorf	Bildstock	
15512	Scharndorf	05112 Scharndorf	Bildstock Türkenstein	Bodenzeile 6 , 2403 Scharndorf (bei)
16172	Scharndorf	05112 Scharndorf	Fundzone Oberfeld	Brunnengasse 43 , 2403 Scharndorf (bei)
15517	Scharndorf	05112 Scharndorf	Florianibrunnen	Hauptplatz 5 , 2403 Scharndorf
15516	Scharndorf	05112 Scharndorf	Bildstock	Höfleinerstraße 1 , 2403 Scharndorf (gegenüber)
15508	Scharndorf	05112 Scharndorf	Kath. Pfarrkirche hl. Margarete	Kirchengasse 1 , 2403 Scharndorf (bei)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:⁴

- Kath. Pfarrkirche hl. Margarete: Mittelalterliche, barock erhöhte Saalkirche mit eingezogenem gotischem Chor sowie wuchtigem quadratischem Wehrturm im Westen. Die etwas erhöht stehende Kirche ist von einer mittelalterlichen Umfassungsmauer und dem Friedhof umgeben.

Fotodokumentation:



Wasserbecken am Anger von Scharndorf (Quelle: eigene Aufnahme)



Kirche von Scharndorf in erhöhter Position (Quelle: eigene Aufnahme)



Kath. Pfarrkirche hl. Margarete (Quelle: eigene Aufnahme)



Hauptplatz (Quelle: eigene Aufnahme)

⁴ Quelle: https://de.m.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Scharndorf



Pfarramt (Quelle: eigene Aufnahme)



Höfleiner Straße (Quelle: eigene Aufnahme)

Abbildung 6: Fotodokumentation Scharndorf

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Gerhaus (PG Rohrau):

Gerhaus ist eine Ortschaft mit (254 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Rohrau.

Die Ortschaft wird gemäß BDA (2003) wie folgt beschrieben: Zeilendorf mit straßendorfartiger Erweiterung und Gutssiedlung südwestlich von Rohrau. 1240 erstmals urkundlich erwähnt. Z. T. geschlossene Verbauung mit Zwerch- und vereinzelt Streckhöfen. Die Ortskapelle ist ein schlichter Bau.

Die dominantesten Gebäude im Ortsbild sind die Hochsilos eines landwirtschaftlichen Betriebes im nordöstlichen Siedlungsbereich, direkt an der Hauptstraße. Gerhaus besitzt keine Kirche, sondern lediglich eine Ortskapelle, die keine bildprägende Wirkung aufweist und abseits der Hauptstraße liegt.

Das Siedlungsgebiet ist im Süden, Osten und Norden von Waldflächen der Leithauen umgeben.

Die gewachsene Siedlungsstruktur ist durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 13: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

15424	Rohrau	05007 Gerhaus	Ortskapelle	Dorfstraße 12 , 2471 Rohrau (Gerhaus) (gegenüber)
15423	Rohrau	05007 Gerhaus	Figur hl. Johannes Nepomuk	Dorfstraße 5A , 2471 Gerhaus (bei)
15422	Rohrau	05007 Gerhaus	Bildstock	Hauptstraße 22 , 2471 Rohrau (Gerhaus) (bei)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:⁵

- Ortskapelle: Die Marienkapelle von Gerhaus wird auf die Mitte des 19. Jahrhunderts datiert. Schriftliche Aufzeichnungen über ihre Entstehung fehlen. Auf der Glocke im Turm ist zu lesen: „Scheichel Wienn in der Leopoldstadt 1774“ sowie „Gregorius Dischler Richter zu Gerhaus“.

Fotodokumentation:



Hauptstraße, Blick Richtung Norden (Quelle: eigene Aufnahme)



Dorfstraße, Blick Richtung Süden (Quelle: eigene Aufnahme)



Ortskapelle

Von Robert Heilingner - Eigenes Werk, CC BY-SA 3.0,
<https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=18632559>

Abbildung 7: Fotodokumentation Gerhaus

⁵ Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Rohrau_\(Nieder%C3%B6sterreich\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Rohrau_(Nieder%C3%B6sterreich))

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Rohrau (PG Rohrau)

Rohrau ist eine Ortschaft mit 495 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Rohrau.

Die Ortschaft wird gemäß BDA (2003) wie folgt beschrieben: 1240 erstmals urkundlich erwähnt. Straßendorf mit dominierendem Schloss im SW. Überwiegend geschlossene 1geschossige Verbauung mit Zwerchhöfen, auch 3 bis 4 seitige Hofanlagen mit traufständigen Straßentrakten.

Die Kath. Pfarrkirche hl. Veit befindet sich in der Ortsmitte und ist von einem Friedhof mit Bruchsteinmauer umgeben. Außen an der Friedhofsmauer vorgelagert steht eine große Friedhofskapelle. Die Pfarrkirche und der umgebende Friedhof bilden zusammen mit der Kapelle am Friedhofseingang, dem schmiedeeisernen barocken Friedhofstor und den Kastanienbäumen, die das Kirchengelände umsäumen, ein Ensemble. Die Kirche ist am Joseph-Haydn-Platz situiert, wo sich auch das Gemeindeamt befindet.

In Rohrau ist das Haydn-Geburtshaus an der Hauptstraße zu finden. Das strohgedeckte Bauernhaus ist seit 1959 als Joseph-Haydn-Gedenkstätte und Haydn-Museum der Öffentlichkeit zugänglich. Der Hof mit seinem Laubengang sowie ein neuer Konzertsaal bilden den Rahmen für Konzerte, sowie andere kulturelle Veranstaltungen, die das musikalische Wirken von Joseph und Michael Haydn in den Mittelpunkt stellen.

In geringer Entfernung zum Siedlungsgebiet in südwestlicher Richtung, zwischen Rohrau und Gerhaus, liegt das Schloss Harrach (Schloss Rohrau). Das Schloss geht auf eine zweiteilige mittelalterliche Wasserburg zurück, deren Anlage noch im Grundriss und in den Resten des Wassergrabens zu sehen ist. Eingebettet in einen Landschaftsgarten liegt es am Rande der Leitha-Auen. Das Schloss Harrach (Schloss Rohrau) ist gemäß BDA (2003) eine aus einem Wasserschloss hervorgegangene Vierflügelanlage um einen rechteckigen Hof mit einem östlich vorgelagerten Komplex der Wirtschaftshöfe. Das Schloss ist von den Geländemulden des ehem. Grabens im S und O, den verschifften Teichen im W und N und dem ehem. nach S sich erstreckenden Park umgeben. Seit 1970 beherbergt das Schloss die größte private – über 450 Jahre gewachsene – Sammlung spanischer und neapolitanischer Maler des 17. u. 18. Jahrhunderts. Die Gemäldegalerie Harrach kann nur im Rahmen einer Führung zu ausgewählten Öffnungszeiten besichtigt werden.

Das nördliche Siedlungsgebiet ist von landwirtschaftlich genutzten Ackerbauflächen umgeben. Im Süden von Rohrau fließt die Leitha von Südwest nach Nordost. Die Auwälder der Leithaauen grenzen an den Siedlungsbereich von Rohrau.

Die gewachsene Siedlungsstruktur ist durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 14: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

15413	Rohrau	05017 Rohrau	Haydnndenkmal	Joseph Haydn-Platz 1 , 2471 Rohrau (bei)
15411	Rohrau	05017 Rohrau	Kath. Pfarrkirche hl. Veit	Joseph Haydn-Platz 3 , 2471 Rohrau
15412	Rohrau	05017 Rohrau	Kapelle	Joseph Haydn-Platz 3 , 2471 Rohrau (bei)
15408	Rohrau	05017 Rohrau	Ehem. Pranger	Obere Hauptstraße 2 , 2471 Rohrau (bei)
15418	Rohrau	05017 Rohrau	Ehem. Gasthaus	Obere Hauptstraße 20 , 2471 Rohrau
15417	Rohrau	05017 Rohrau	Haydn-Geburtshaus	Obere Hauptstraße 25 , 2471 Rohrau
15421	Rohrau	05017 Rohrau	Barocker Steinbogen des Pfarrhofs und Madonnenfigur	Obere Hauptstraße 3 , 2471 Rohrau
15416	Rohrau	05017 Rohrau	Dreifaltigkeitssäule	Schloss Rohrau 1 , 2471 Rohrau (gegenüber)
15419	Rohrau	05017 Rohrau	Schloss Harrach und Wirtschaftsgebäude	Schloss Rohrau 1 , 2471 Rohrau (u. a.)
15414	Rohrau	05017 Rohrau	Bildstock	Untere Hauptstraße 41 , 2471 Rohrau (bei)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:⁶

- Kath. Pfarrkirche hl. Veit: Im Kern romanische, barockisierte Saalkirche im Norden des Ortes, von Friedhof mit Bruchsteinmauer umgeben. Langhaus im Kern romanisch, Chor mit gotischem Kreuzrippengewölbe aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts, überwiegend barocke Einrichtung. Hoher wuchtiger vorgestellter Turm.
- Schloss Harrach und Wirtschaftsgebäude: Das Schloss in Rohrau ist eine vierflügelige Anlage mit vorgelagerten Wirtschaftshöfen.

Fotodokumentation:



Ortskern von Rohrau (Quelle: eigene Aufnahme)



Kath. Pfarrkirche hl. Veit (Quelle: eigene Aufnahme)

⁶ Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Rohrau_\(Nieder%C3%B6sterreich\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Rohrau_(Nieder%C3%B6sterreich))



Kath. Pfarrkirche hl. Veit

Von Robert Heilingner - Eigenes Werk, CC BY-SA 3.0,
<https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=18651640>



Haydn-Geburtshaus

Von Feliks4 2.Original uploader was Feliks4 2 at de.wikipedia - Eigenes Werk, Gemeinfrei,
<https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=17055842>



Schloss Harrach und Wirtschaftsgebäude

Von C.Stadler/Bwag - Eigenes Werk, CC BY-SA 4.0,
<https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=71804672>

Abbildung 8: Fotodokumentation Rohrau

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Petronell (PG Petronell-Carnuntum)

Petronell-Carnuntum ist eine Marktgemeinde mit 1272 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024).

Die Ortschaft wird gemäß BDA (2003) wie folgt beschrieben: Markt an der Donau im Bereich des ehem. Römerlagers und der römischen Provinzhauptstadt Carnuntum mit kunstgeschichtlich

bedeutenden rom. Sakralbauten und frühbar. Schloss. Aus Dreiecksangerdorf des 11. Jhs. im Bereich der römischen Ruinen und tw. Verwendung römischen Baumaterials hervorgegangen. Ursprünglich Dreiecksanger im Bereich des heutigen Hauptplatzes, um 1200/13. Jh. nach N zur Pfarrkirche mit dem quadrat. Marktplatz (Kirchenplatz) erweitert. Gassengruppendorfartige Erweiterung und die straßendortartige Verbauung an der Hauptstraße mit Kernbereich zwischen Langegasse und Hauptstraße Nr. 108 wahrscheinlich im späteren Mittelalter angelegt. Überwiegend 1geschossige Verbauung mit Zwerch- und Streckhöfen, auch 3-4 seitige Hofanlagen in der Bausubstanz bis ins 17. Jh. zurückgehend und in den Typen aus der 1. H. 19. Jhs. tw. erhalten.

Die kath. Pfarrkirche hl. Petronella befindet sich gemäß BDA (2003) im Nordosten des Ortes und ist von einer mittelalterlichen bewehrten Friedhofsmauer umgeben.

Die Rundkapelle hl. Johannes der Täufer befindet sich gemäß BDA (2003) im Westen des Ortes auf einem Hügel südlich der Hauptstraße.

Das Schloss Abensperg-Traun (Schloss Petronell) befindet sich im Norden des Ortes auf einer Terrasse über der Donau (Bereich der ehemaligen römischen Zivilstadt). Es handelt sich um eine bedeutende und monumentale frühbar. 4flügelige Anlage, umgeben von Park, den westl. Wirtschaftsgebäuden und dem ausgedehnten ehem. Tier- und Spaziergarten mit der weitläufigen bar. Bruchstein-Umfassungsmauer. Es ist keine öffentliche Besichtigung möglich.

Römerstadt Carnuntum - Römisches Stadtviertel: Weltweit einmalig wurde in Carnuntum ein Teil eines römischen Stadtviertels am Originalstandort rekonstruiert. Komplett wiederaufgebaute Häuser mit römischer Fußbodenheizung, funktionstüchtigen Küchen und Wandmalereien öffnen ein Zeitfenster in die römische Vergangenheit des frühen 4. Jahrhunderts n.Chr. Die Gebäude geben einen Blick in das römische Leben – so, als hätten die Bewohner die Häuser gerade erst verlassen.

Römerstadt Carnuntum - Amphitheater Zivilstadt: Das Amphitheater der Zivilstadt lag außerhalb des städtischen Siedlungsgebietes und bot 13.000 Personen Platz. Die Mauern der Arena sind bis heute erhalten und können unentgeltlich besichtigt werden. Gleich daneben ist die 2014 rekonstruierte hölzerne Trainingsarena der Gladiatorenschule zu sehen. Vom Parkplatz des Römischen Stadtviertels führt ein Fußweg zum Amphitheater.

Die gewachsene Siedlungsstruktur ist durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt. Die neueren Ortsteile weisen keine besondere Charakteristik und Aufwertung des Ortsbildes auf.

Eines der dominanten, als störend empfundenen Bauwerke ist das Hochsilo der Raiffeisen Lagerhaus GmbH am südlichen Ortsrand, das eine weitreichende Sichtbarkeit aufweist.

Nördlich an das Ortsgebiet grenzen die weitläufigen Waldflächen der Donauauen, Schutzgebiete verschiedener Kategorien reichen somit bis an den Ortsrand von Petronell-Carnuntum.

Außerhalb des Ortsgebietes in südlicher Richtung liegt die Siedlung Schaffelhof, die aus kleineren, großteils eingeschossigen Häusern besteht, ähnlich einer Kleingartensiedlung. Die Grundstücke sind als erhaltenswerte Gebäude im Grünland oder als Grünland - Kleingärten gewidmet. Unmittelbar südlich der Siedlung befindet sich das Umspannwerk Petronell.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 15: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.at

ImWind Erneuerbare Energie GmbH; Windpark Scharndorf V;
Teilgutachten Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild

112983	Petronell-Carnuntum	05109 Petronell	Westliche Vorstadt von Carnuntum	
113625	Petronell-Carnuntum	05109 Petronell	Carnuntum, östliche Zivilstadt mit Stadtmauer und Umfeld der zivilen und militärischen Zentralbereiche I	
113625	Petronell-Carnuntum	05109 Petronell	Carnuntum, östliche Zivilstadt mit Stadtmauer und Umfeld der zivilen und militärischen Zentralbereiche II	
15244	Petronell-Carnuntum	05109 Petronell	Grabsteine (römisch)	Badgasse 42 , 2405 Bad Deutsch-Altenburg (westlich, im Kurpark)
111503	Petronell-Carnuntum	05109 Petronell	Auxiliarkastell Carnuntum	Burgfeld 2404 Petronell
15298	Petronell-Carnuntum	05109 Petronell	Schüttkasten	Gutshof 11 , 2404 Petronell-Carnuntum
15294	Petronell-Carnuntum	05109 Petronell	Pest-/Dreifaltigkeitssäule	Hauptplatz 21 , 2404 Petronell-Carnuntum (bei)
15306	Petronell-Carnuntum	05109 Petronell	Figur hl. Florian	Hauptstraße 2 , 2404 Petronell-Carnuntum
15301	Petronell-Carnuntum	05109 Petronell	Bildstock	Hauptstraße 20 , 2404 Petronell-Carnuntum (bei)
64596	Petronell-Carnuntum	05109 Petronell	Figuren von zwei Mautmännchen	Hauptstraße 47 , 2404 Petronell-Carnuntum (bei)
15293	Petronell-Carnuntum	05109 Petronell	Wohnhaus Bei den Mautmandln	Hauptstraße 49 , 2404 Petronell-Carnuntum
23886	Petronell-Carnuntum	05109 Petronell	Heidentor	Heidentoräcker 2404 Petronell
15291	Petronell-Carnuntum	05109 Petronell	Friedhof	Kirchenplatz 4 (Pfarrhof) , 2404 Petronell-Carnuntum (bei)
15245	Petronell-Carnuntum	05109 Petronell	Kath. Pfarrkirche hl. Petronella	Kirchenplatz 4 (Pfarrhof) , 2404 Petronell-Carnuntum (bei)
15289	Petronell-Carnuntum	05109 Petronell	Kriegerdenkmal	Kirchenplatz 4 (Pfarrhof) , 2404 Petronell-Carnuntum (bei)

15292	Petronell-Carnuntum	05109 Petronell	Bildstock	Markomannengasse 1 , 2404 Petronell-Carnuntum (südwestlich)
15304	Petronell-Carnuntum	05109 Petronell	Figurenbildstock	Schaffelhof 2 , 2404 Petronell-Carnuntum (bei)
15300	Petronell-Carnuntum	05109 Petronell	Rundkapelle hl. Johannes der Täufer	Scharndorferweg 9 , 2404 Petronell-Carnuntum (nördlich)
15297	Petronell-Carnuntum	05109 Petronell	Schloss Abensperg-Traun	Schloss 1 , 2404 Petronell-Carnuntum
15290	Petronell-Carnuntum	05109 Petronell	Tiergartenmauer (Spolien)	Tiergarten 2404 Petronell
112233	Petronell-Carnuntum	05109 Petronell	Zivilstadt West	Tiergarten, Gstettenbreiten, Auen 2404 Petronell-Carnuntum
15299	Petronell-Carnuntum	05109 Petronell	Kapelle hl. Anna	Zur Annakapelle 1 , 2404 Petronell-Carnuntum (bei)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:⁷

- Schüttkasten (herrschaftlich): Der monumentale viergeschossige Bau hat ein ziegelgedecktes Walmdach und profilierte Steinfenster. Laut einer Inschrift aus dem Erbauungsjahr 1774 wurde er auf römischen Resten und mit römischen Ziegeln errichtet.
- Heidentor: Der antike Quadrifrons ist das Wahrzeichen der Region Petronell-Carnuntum. Das Bauwerk stand ursprünglich auf vier massiven, quadratischen Pfeilern, die durch ein Kreuztonnengewölbe miteinander verbunden waren. Seine Fläche betrug 16,2 × 16,2 m, die 4,35 m breiten Pfeiler standen in einem Abstand von 5,83 m zueinander. Sie reichen über die Gewölbezone hinaus und trugen über dem Gebälk eine waagrechte Attika. Es wurde wahrscheinlich unter Kaiser Constantius II. (337-361) als Siegesdenkmal errichtet. Seine beiden westlichen Pfeiler und ein Bogengewölbe sind bis heute erhalten geblieben. Die Statuenbasis im Zentrum wurde zwischen 1998 und 2003 rekonstruiert, die Mauerreste restauriert und konserviert.
- Kath. Pfarrkirche hl. Petronella: Romanische Saalkirche im Nordosten des Ortes, von der mittelalterlichen Friedhofsmauer umgeben. Dreiteiliger Baukörper aus Langhaus, Chor und mächtigem Westturm. Südliche Seitenkapelle vom Ende des 14. Jahrhunderts und das Schallgeschoß des Kirchturms aus dem Ende des 17. Jahrhunderts.
- Rundkapelle hl. Johannes der Täufer: Der um 1200 errichtete romanische Sakralbau wird seit dem 18. Jahrhundert als Abensperg-Traun'sche Familiengruft (Petroneller Linie) genutzt.
- Schloss Abensperg-Traun (Schloss Petronell): Eine frühbarocke, vierflügelige Anlage, die ab 1660 unter Ernst III. von Abensperg und Traun ausgebaut wurde.
- Kapelle hl. Anna: Hoher genordeter Zentralbau über kreuzförmigem Grundriss, 1744 im Westen des Ortes erbaut.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:⁸

- Langegasse: Die Kellergasse ist eine einseitige Einzelkellergasse an einer Geländekante. Sie besteht aus 7 Gebäuden und hat eine Länge von 70 Metern. Die älteste Datierung geht auf das Jahr 1769 zurück.

Fotodokumentation:

⁷ Quelle https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Petronell-Carnuntum

⁸ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Petronell-Carnuntum



Heidentor (Quelle: eigene Aufnahme)



Schüttkasten (herrschaftlich) (Quelle: eigene Aufnahme)



Schüttkasten (herrschaftlich) (Quelle: eigene Aufnahme)



Kath. Pfarrkirche hl. Petronella (Quelle: eigene Aufnahme)



Rundkapelle hl. Johannes der Täufer (Quelle: eigene Aufnahme)



Schloss Abensberg-Traun (Schloss Petronell) (Quelle: eigene Aufnahme)



Kapelle hl. Anna (Quelle: eigene Aufnahme)



Hauptstraße (Quelle: eigene Aufnahme)



Pest-/Dreifaltigkeitssäule bei Hauptplatz 21 (Quelle: eigene Aufnahme)



Bruckerstraße mit Blick auf das Hochsilo am südlichen Ortsrand (Quelle: eigene Aufnahme)



Blick auf den südlichen Siedlungsrand der Siedlung Schaffelhof (Quelle: eigene Aufnahme)



Umspannwerk Petronell südlich der Siedlung Schaffelhof (Quelle: eigene Aufnahme)

Abbildung 9: Fotodokumentation Petronell

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch

vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Arbesthal (PG Göttlesbrunn-Arbesthal)

Arbesthal ist eine Ortschaft mit 505 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal im Bezirk Bruck an der Leitha in Niederösterreich.

Die Ortschaft wird gemäß Dehio (2003) als zu einem Straßendorf erweitertes Dreiecksangerdorf bezeichnet und befindet sich nordwestlich der Stadt Bruck an der Leitha am südlichen Abhang des Arbesthaler Hügellandes. Die Gemeinde wurde 1080 erstmals urkundlich erwähnt.

Der Ort wird durch eine eingeschossige Verbauung mit Zwerch- und zum Teil Streckhöfen am Anger und an der Hauptstraße charakterisiert. Die Pfarrkirche hl. Johannes der Täufer befindet sich im Zentrum des Ortes auf einem erhöhten Platz an der Kirchengasse. Trotz der Lage und leichten Anhöhe hat die Kirche aufgrund ihrer geringen Bauwerkshöhe eine relativ geringe ortsbildprägende Wirkung.

Im Westen der Ortschaft liegt ein ausgedehntes Kellerviertel mit einer mehrzeiligen Verbauung durch trauf- und giebelständige Presshäuser. Ab der Mitte des 19. Jahrhunderts wurden diese mit Schopfwalmdächern, Heubodentürln und segmentbogigen Eingängen ergänzt. An der östlichen Einfahrt befindet sich der Sitz und die Produktionsstätte des Verpackungsherstellers Müller Glas & Co.

Siedlungserweiterungsgebiete liegen im Südosten und Nordwesten des Ortskerns, diese sind auf eine universelle Siedlungserweiterung, ohne besondere regionaltypische Eigenheiten, zurückzuführen.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 16: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.gv.at

14888	Göttlesbrunn-Arbesthal	05001 Arbesthal	Kath. Pfarrkirche hl. Johannes der Täufer	Kirchensiedlung 3 , 2464 Göttlesbrunn-Arbesthal (Arbesthal) (gegenüber)
14890	Göttlesbrunn-Arbesthal	05001 Arbesthal	Friedhof, ehem. Burganlage	Kirchensiedlung 3 , 2464 Göttlesbrunn-Arbesthal (Arbesthal) (gegenüber)
14889	Göttlesbrunn-Arbesthal	05001 Arbesthal	Karner, sog. Totenhaus	Kirchensiedlung 3 , 2464 Göttlesbrunn-Arbesthal (Arbesthal) (gegenüber)
16109	Göttlesbrunn-Arbesthal	05001 Arbesthal	Römische Villa Seeschlachten	Seeschlachten 2464 Göttlesbrunn-Arbesthal

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:⁹

- Kath. Pfarrkirche hl. Johannes der Täufer (ggü. Kirchensiedlung 3): Die im Süden des Ortes leicht erhöht gelegene Pfarrkirche ist von einem Friedhof und der Kirchhofmauer umgeben. Der älteste Teil ist der romanische Chorquadratsaal aus der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts. Das gotische Langhaus entstand wohl im 14. Jahrhundert. Mitte des 17. Jahrhunderts erfolgte eine Barockisierung; der gotische Turm über dem Chorquadrat wurde erhöht. Der Hochaltar stammt von 1713, die beiden Seitenaltäre aus dem späten 18. Jahrhundert.

⁹ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_G%C3%B6ttlesbrunn-Arbesthal

- Karner, sog. Totenhaus (ggü. Kirchensiedlung 3): Der ehemalige Karner, jetzt Totenhaus, ist ein im Kern mittelalterlicher rechteckiger Bau über einem gewölbten Beinraum, der 1865 teilweise wiedererrichtet wurde. Die Kirchhofmauer ist in den Bau miteinbezogen, das Bruchsteinmauerwerk teilweise lagig, an der Nord- und Südmauer befinden sich unter monolithischen Bogensteinen sekundär versetzte Rundbogenfenster.
- Friedhof, ehem. Burganlage (ggü. Kirchensiedlung 3): Die Kirche ist von einem Friedhof umgeben. Die Kirchhofmauer ist die ehemalige Ringmauer einer Burganlage und ist im Kern mittelalterlich. Sie besteht aus Bruchsteinen, im Osten lagerhaftes Mauerwerk mit Opus-spicatum-Einschüben aus der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts. Im 16. Jahrhundert wurde die Mauer teilweise wieder hergestellt, aber 1860 bis auf eine Höhe von 1 bis 1½ Meter abgetragen. Der Kirchhof war ursprünglich im Osten und Westen von Gräben umgeben, die jüngst zugeschüttet wurden. Reste des ehemaligen Portals im Osten mit Prellsteinen sind erhalten, auf einem Gewändestein ist die Bezeichnung 1571 eingeritzt.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:¹⁰

- Kellergasse: Das Kellergassensystem besteht aus einer langen einseitigen Einzelkellergasse an einer Geländekante am nordwestlichen Ortsrand („Kellergasse“) und einigen beidseitigen Kellern im Bereich Waidbergweg. Es erstreckt sich über 900 Meter Länge und besteht aus 76 Gebäuden, darunter 16 Um- oder Neubauten und einige mit Nutzung als Heurige. Die Keller haben unterschiedliche Bauarten, die Mehrheit ist giebelständig. Die älteste Datierung ist von 1677.

Fotodokumentation:



Kath. Pfarrkirche hl. Johannes der Täufer (Quelle: eigene Aufnahme)



Ortskern Hauptstraße (Quelle: eigene Aufnahme)

¹⁰ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_G%C3%B6ttlesbrunn-Arbesthal



Kirchensiedlung (Quelle: eigene Aufnahme)



Kellergasse (Quelle: eigene Aufnahme)

Abbildung 10: Fotodokumentation Arbesthal

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Göttlesbrunn (PG Göttlesbrunn-Arbesthal):

Göttlesbrunn ist eine Ortschaft mit 984 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2025) in der politischen Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal im Bezirk Bruck an der Leitha in Niederösterreich.

Die Ortschaft wird gemäß Dehio (2003) als zu einem Mehrstraßendorf erweitertes, ursprüngliches Längsangerdorf bezeichnet und befindet sich nordöstlich der Stadt Bruck an der Leitha an den Abhängen des Arbesthaler Hügellandes. Die Gemeinde wurde 1239 erstmals urkundlich erwähnt.

Der von einem Bachgraben durchzogene Nord-Süd-gerichtete Längsanger mit platzartiger Ausweitung westlich der Kirche charakterisiert den Ort. Die ursprüngliche Verbauung war vor allem durch Zwerchhöfe geprägt, während man nun oft drei- bis vierseitige Anlagen vorfindet. Durch den im Ort typischen Weinbau gibt es auch Hauerhöfe mit Hauskellern. Die Häuser sind vielfach mit ziegelgedeckten Sattel- und Walmdächern und aufgedoppelten Torflügeln gekennzeichnet. Nördlich im Ort befindet sich das Kellerviertel mit trauf- und giebelständigen Presshäusern.

Siedlungserweiterungsgebiete ohne regionaltypische Eigenheiten finden sich an den Ortsrändern, insbesondere im Südosten.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 17: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.gv.at

14894	Göttlesbrunn-Arbesthal	05008 Göttlesbrunn	Wohnhaus, ehem. Schule	Abt-Bruno-Heinrich-Platz 1, 2464 Göttlesbrunn-Arbesthal (Göttlesbrunn)
14892	Göttlesbrunn-Arbesthal	05008 Göttlesbrunn	Kath. Pfarrkirche hll. Philipp und Jakob	Abt-Bruno-Heinrich-Platz 1, 2464 Göttlesbrunn-Arbesthal (Göttlesbrunn) (bei)
14893	Göttlesbrunn-Arbesthal	05008 Göttlesbrunn	Pest-/Dreifaltigkeitssäule	Abt-Bruno-Heinrich-Platz 1, 2464 Göttlesbrunn-Arbesthal (Göttlesbrunn) (gegenüber)
14884	Göttlesbrunn-Arbesthal	05008 Göttlesbrunn	Epitaphkartusche Pfarrer Matthias Stemler	Abt-Bruno-Heinrich-Platz 1, 2464 Göttlesbrunn-Arbesthal (Göttlesbrunn) (östlich)
14885	Göttlesbrunn-Arbesthal	05008 Göttlesbrunn	Grufkapelle	Abt-Bruno-Heinrich-Platz 1, 2464 Göttlesbrunn-Arbesthal (Göttlesbrunn) (östlich)
14891	Göttlesbrunn-Arbesthal	05008 Göttlesbrunn	Kriegerdenkmal	Abt-Bruno-Heinrich-Platz 1, 2464 Göttlesbrunn-Arbesthal (Göttlesbrunn) (östlich)
5225	Göttlesbrunn-Arbesthal	05008 Göttlesbrunn	Figurenbildstock	Christophorusweg 2, 2464 Göttlesbrunn-Arbesthal (Göttlesbrunn) (bei)
14895	Göttlesbrunn-Arbesthal	05008 Göttlesbrunn	Figurenbildstock Frauensäule	Dorfplatz 1, 2464 Göttlesbrunn- Arbesthal (Göttlesbrunn) (bei)
16112	Göttlesbrunn-Arbesthal	05008 Göttlesbrunn	Fundzone Seeschlachten	Seeschlachten 2464 Göttlesbrunn- Arbesthal

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:¹¹

- Kath. Pfarrkirche hll. Philipp und Jakob (bei Abt-Bruno-Heinrich-Platz 1): Die Marienkapelle von Gerhaus wird auf die Mitte des 19. Jahrhunderts datiert. Schriftliche Aufzeichnungen über ihre Entstehung fehlen. Auf der Glocke im Turm ist zu lesen: „Scheichel Wienn in der Leopoldstadt 1774“ sowie „Gregorius Dischler Richter zu Gerhaus“.
- Wohnhaus, ehem. Schule (bei Abt-Bruno-Heinrich-Platz 1): Die ehemalige Volksschule wurde 1877 erbaut und 1903 sowie 1908 adaptiert. Der zweigeschoßige historistische Bau zeigt einen Portalrisalit, der durch die Pilastergliederung hervorgehoben wird, Kordon- und Traufgesims, darüber Walmdach.
- Kriegerdenkmal (bei Abt-Bruno-Heinrich-Platz 1, östlich): Das Kriegerdenkmal bei der Kirche zeigt eine lebensgroße Statuengruppe mit Soldaten und einer knienden Mutter mit Kind auf einem dreiseitigen Sockel. Das Kriegerdenkmal wurde um 1920 errichtet und nach 1945 erweitert.
- Grufkapelle (bei Abt-Bruno-Heinrich-Platz 1, östlich): Die barocke ehemalige Grufkapelle südöstlich der Kirche wurde 1627 erstmals urkundlich erwähnt. Ihr Portal weist ein reiches barockes Schmiedeeisengitter auf.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:¹²

- Florianigasse: Die einseitige Einzelkellergasse liegt in einem Hohlweg gegenüber vom Friedhof, am östlichen Ortsrand. Sie besteht aus neun Gebäuden auf 100 Metern Länge.
- Kellergasse: Das Kellergassensystem am nördlichen Ortsrand liegt teils in einem Hohlweg im Nordwesten, teils an Geländekanten, und erstreckt sich bis zu einigen von Neubauten umgebenen Kellern am nordöstlichen Ortsrand. Laut Schildbauer, der die Keller besuchte, bevor zahlreiche neue Wohnhäuser entstanden, umfasst es 64 Gebäude auf 400 Metern Länge, und etwa ein Drittel der Gebäude sollen Um- oder Neubauten sein, teils mit

¹¹ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_G%C3%B6ttlesbrunn-Arbesthal

¹² Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_G%C3%B6ttlesbrunn-Arbesthal

Wohnnutzung. Etwa die Hälfte der Keller hatte Schildmauerform, davon waren aber viele erneuerungsbedürftig. Die älteste Datierung ist von 1746.

- Kiragstettn: Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante im östlichen Hintaus. Sie besteht aus 16 Gebäuden auf 200 Metern Länge, die Hälfte der Gebäude sind jedoch Um- oder Neubauten. Die erhaltenen Keller sind alle giebelständig.
- Kräftenweg: Die einseitige Einzelkellergasse befindet sich an einer Geländekante im westlichen Hintaus. Schmidbaur fand hier eine älteste Datierung von 1756 vor, und zählte 18 Gebäude auf 150 Metern Länge, davon aber sieben Um- oder Neubauten, und die Mehrzahl der erhaltenen Keller war erneuerungsbedürftig. Mittlerweile dürften durch Neubauten und Verfall in diesem Bereich kaum mehr Keller vorhanden sein.

Fotodokumentation:



Kath. Pfarrkirche hll. Philipp und Jakob (Quelle: eigene Aufnahme)



Ortskern Abt-Bruno-Heinrich-Platz (Quelle: eigene Aufnahme)



Ortskern Kiragstettn (Quelle: eigene Aufnahme)



Am Graben (Quelle: eigene Aufnahme)

Abbildung 11: Fotodokumentation Göttlesbrunn

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Höflein (PG Bruck an der Leitha)

Höflein ist eine Ortschaft mit 1.220 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Bruck an der Leitha im gleichnamigen Bezirk in Niederösterreich.

Die Ortschaft wird gemäß Dehio (2003) als ausgedehntes Dreiecksangerdorf bezeichnet und befindet sich östlich des Oberen Heideberges. Der Ort wurde im 11. Jahrhundert unter den Vohburgern gegründet und 1072 erstmals urkundlich erwähnt.

Eine von 1991-1994 ergrabene römische Stadtvilla im Nordwesten des Ortes wurde als Freilichtmuseum konserviert. Ebenso wurde eine römische Straße und ein Wachturm in Geißbergen sowie ein Gehöft ergraben.

Der große verbaute Dreiecksanger wird nach Nordwesten von einem Straßenzug mit einer weiteren angerartigen Ausweitung fortgesetzt. Die Verbauung im Ortsgebiet ist überwiegend traufständig und geschlossen durch Zwerch- und Zwerchhakenhöfe. Die Straßentrakte sind vielfach durch aufgedoppelte Torflügel und ziegelgedeckte Dächer gekennzeichnet. Die Pfarrkirche hl. Ulrich befindet sich im Süden des Ortes auf einer Anhöhe und hat daher eine ortsbildprägende Wirkung. Die Kirche ist von einem Friedhof mit einer Umfassungsmauer umgeben.

An den Abhängen der Weinberge vor allem im Süden des Ortes befinden sich mehrere Presshaus- und Kellerzeilen. Die Presshäuser sind geschlossen aneinandergereiht bzw. freistehend mit Lehmziegeln erbaut worden.

Die Siedlungserweiterungsgebiete liegen im Nordosten und Nordwesten und sind auf eine universelle Siedlungserweiterung, ohne besondere regionaltypische Eigenheiten, zurückzuführen.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 18: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 30.06.2025, Quelle: www.bda.gv.at

15167	Höflein	05011 Höflein	Bildstock	
15161	Höflein	05011 Höflein	Kath. Pfarrkirche hl. Ulrich	Kirchenberg 6 , 2465 Höflein
15163	Höflein	05011 Höflein	Bildstock	Spillern 2 , 2465 Höflein (bei)
15165	Höflein	05011 Höflein	Kapelle hl. Maria	Wiener Weg 4 , 2465 Höflein (gegenüber)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:¹³

- Kath. Pfarrkirche hl. Ulrich (Kirchenberg 6): Die Pfarrkirche von Höflein, 1073 erbaut und auf den Bischof Ulrich von Augsburg geweiht, wurde nach 1683 erneuert. 1967 wurde der Außenbereich restauriert.
- Kapelle hl. Maria (gegenüber Wiener Weg 4): Die Kapelle wurde im zweiten Viertel des 18. Jahrhunderts erbaut. Im Giebelbereich sind drei Engelsköpfe zu sehen. Im Inneren befindet sich eine Pietà.
- Bildstock: An der südlichen Ortseinfahrt steht ein Tabernakelbildstock aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:¹⁴

¹³ Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_H%C3%B6flein_\(Nieder%C3%B6sterreich\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_H%C3%B6flein_(Nieder%C3%B6sterreich))

¹⁴ Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_H%C3%B6flein_\(Nieder%C3%B6sterreich\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_H%C3%B6flein_(Nieder%C3%B6sterreich))

- Beim Satzlweg: Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante südlich außerhalb des Orts. Sie erstreckt sich über 150 Meter Länge und besteht aus elf Gebäuden. Die älteste Datierung ist von 1737.
- Gugl, Brucker Straße: Die beidseitige Einzelkellergasse liegt am südöstlichen Ortsrand an einer Geländekante und in einem Graben. Sie erstreckt sich über 500 Meter Länge und besteht aus 66 Gebäuden, mehrheitlich in Schildmauerform. Die älteste Datierung ist von 1747.
- Hintaus (Weinbergweg): Die einseitige Einzelkellergasse liegt im südwestlichen Hintaus. Sie erstreckt sich über 200 Meter Länge und besteht aus neun Gebäuden, die Mehrheit giebelständig.
- Hoher Weg: Die einseitige Einzelkellergasse liegt in der Ebene südlich außerhalb des Orts. Sie erstreckt sich über 900 Meter Länge und besteht aus 45 Gebäuden, die Mehrheit giebelständig. Die älteste Datierung ist von 1643. In dieser Kellergasse befindet sich ein schilfgedecktes Presshaus sowie zwei Schaukeller.
- Hutweide (Untere Kellergasse): Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante am südöstlichen Ortsrand. Sie erstreckt sich über 400 Meter Länge und besteht aus 35 Gebäuden, mehr als die Hälfte davon erneuerungsbedürftig oder verfallen. Die älteste Datierung ist von 1836.
- Spillern: Das beidseitige Kellergassensystem liegt am südlichen Ortsrand und im Hintaus an einer Geländekante und in einem Graben. Es erstreckt sich über 450 Meter Länge und besteht aus 54 Gebäuden unterschiedlicher Bauformen. Die älteste Datierung ist von 1801.

Fotodokumentation:



Kath. Pfarrkirche hl. Ulrich (Quelle: eigene Aufnahme)



Ortskern Dorfstraße (Quelle: eigene Aufnahme)

Abbildung 12: Fotodokumentation Höflein

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

Zusammenfassung:

Die Ortschaften weisen im Kern noch eine ursprüngliche Siedlungsstruktur mit zumeist geschlossener Bebauung auf. Die historischen Siedlungskerne wurden erweitert sowie teilweise überformt. Die Siedlungskerne wurden vorrangig durch Einfamilienhauswohnsiedlungen am Rande der Ortschaften erweitert. Die regionaltypischen Siedlungsräume sind dementsprechend durch universelle Bebauungsstrukturen und z.T. durch Bauland mit Betriebsnutzung erkennbar überprägt. Die Bebauungen in den Siedlungserweiterungsgebieten weisen im Gegensatz zu den Ortskernen keine regionstypischen Bauformen mehr auf. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsenen Siedlungsstrukturen jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt sind, wird die Sensibilität der Ortsbilder insgesamt als **mäßig** eingestuft.

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ.

Tabelle 19: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

ORTSBILD	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Geringe (punktuelle) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	mäßig
Hohe (deutliche) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	sehr hoch

Da das geplante Vorhaben abseits von Ortschaften bzw. Ortsteilen liegt, kommt es zu keinen Verlusten von ortsbildprägenden, charakteristischen Elementen des Ortsbildes und somit zu keinen Auswirkungen auf das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahmen.

Auflagen:

-

4.1.2 Visuelle Störungen

Risikofaktor 10:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Wird das Ortsbild durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Zum Ist-Zustand wird auf das Kapitel 4.1.1 verwiesen.

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ.

Tabelle 20: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Visuelle Störungen (Veränderung Erscheinungsbild der Ortschaft und Veränderung Funktionszusammenhänge)

ORTSBILD	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird nur geringfügig beeinträchtigt: Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden nur unwesentlich verändert Geringe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in geringem Ausmaß (kaum) beeinträchtigt Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte	gering

ORTSBILD	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
<p>Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird eingeschränkt bzw. überprägt, geht aber nicht verloren:</p> <p>Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste</p> <p>Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar</p> <p>Mäßige (erkennbare) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in mäßigem Ausmaß (erkennbar) beeinträchtigt</p> <p>Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden</p>	mäßig
<p>Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird stark beeinträchtigt, geht aber nicht vollständig verloren:</p> <p>Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste; Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam</p> <p>Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst</p> <p>Hohe (deutliche) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in hohem Ausmaß (deutlich) beeinträchtigt</p> <p>Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen</p>	hoch
<p>Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter geht vollständig verloren bzw. wird zerstört:</p> <p>Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste</p> <p>Sehr hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit</p> <p>Sehr hohe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in sehr hohem Ausmaß (gravierend) beeinträchtigt</p> <p>Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Ortsteilen</p>	sehr hoch

Visuelle Störungen werden unter zu Hilfenahme von Fotomontagen/Visualisierungen und einer Sichtbarkeitsanalyse der Projektwerberin bewertet (siehe Einlagen C.02.03.00-01 Visualisierung des Vorhabens und C.02.04.00-00 Sichtbarkeitsanalyse).

KG Regelsbrunn (PG Scharndorf):

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 1,5 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse sind bereichsweise Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die denkmalgeschützte barocke kath. Pfarrkirche hl. Jakob der Ältere (Saalkirche) befindet sich etwas erhöht im Süden der Ortschaft im bebauten Ortsgebiet und ist von einem Friedhof mit rechteckiger Umfassungsmauer umgeben. Obwohl das geplante Vorhaben (Windkraftanlagen) aufgrund seiner Größe in Teilen des Umlands gemeinsam mit der Kirche wahrnehmbar sein wird, bleibt die eigenständige Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext erhalten. Aufgrund der Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 1,6 km) und ihrer Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine erheblichen direkten optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mittleren Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen auf das Ortsbild** auszugehen.

KG Wildungsmauer (PG Scharndorf):

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 1,6 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse sind bereichsweise Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die denkmalgeschützte kath. Filialkirche hl. Nikolaus steht erhöht im Norden der Ortschaft. Obwohl das geplante Vorhaben (Windkraftanlagen) aufgrund seiner Größe in Teilen des Umlands gemeinsam mit der Kirche wahrnehmbar sein wird, bleibt die eigenständige Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext erhalten. Aufgrund der Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 2,2 km) und ihrer Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine erheblichen direkten optischen

Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mittleren Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen auf das Ortsbild** auszugehen.

KG Scharndorf (PG Scharndorf):

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 1,6 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse sind bereichsweise Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die denkmalgeschützte Pfarrkirche hl. Margarete steht etwas erhöht im Südosten der Ortschaft und ist von Gebäuden und Baumbeständen umgeben. Obwohl das geplante Vorhaben (Windkraftanlagen) aufgrund seiner Größe in Teilen des Umlands gemeinsam mit der Kirche wahrnehmbar sein wird, bleibt die eigenständige Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext erhalten. Aufgrund der Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 1,7 km) und ihrer Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine erheblichen direkten optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mittleren Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen auf das Ortsbild** auszugehen.

KG Höflein (PG Höflein):

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 2,2 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse sind bereichsweise Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die denkmalgeschützte kath. Pfarrkirche hl. Ulrich befindet sich weithin sichtbar am Ausläufer des Oberen Heidenberges am südlichen Ortsrand. Obwohl das geplante Vorhaben (Windkraftanlagen)

aufgrund seiner Größe in Teilen des Umlands gemeinsam mit der Kirche wahrnehmbar sein wird, bleibt die eigenständige Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext erhalten. Aufgrund der Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 3,6 km) und ihrer Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine erheblichen direkten optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mittleren Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen auf das Ortsbild** auszugehen.

KG Petronell (PG Petronell-Carnuntum):

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 2,6 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse sind bereichsweise Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Von der Siedlung Schaffelhof (Widmungen Grünland – Kleingarten und erhaltenswerte Gebäude im Grünland), welche sich südlich von Petronell befindet, sind die Anlagen bereichsweise, wobei Vorbelastungen durch die vorgelagerte, bestehende Windkraftanlagen bestehen.

Die denkmalgeschützte kath. Pfarrkirche hl. Petronella befindet sich in nicht erhöhter Lage im Nordosten des Ortes. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die größere Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 3,4 km) und die nicht erhöhte Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem geplanten Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Die denkmalgeschützte Rundkapelle hl. Johannes der Täufer befindet sich im Ortsgebiet auf einem Hügel südlich der Hauptstraße. Die Wahrnehmung der Kapelle in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die Entfernung der Kapelle zum geplanten Vorhaben (mind. 2,7 km) und die Lage im Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen dem geplanten Vorhaben und der Kapelle zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kapelle als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Das Schloss Abensperg-Traun (Schloss Petronell) befindet sich im Norden des Ortes auf einer Terrasse über der Donau (Bereich der ehemaligen römischen Zivilstadt). Die Wahrnehmung des Schlosses in seinem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die größere Entfernung des Schlosses zum geplanten Vorhaben (mind. 3 km) und die Abschirmung des Schlosses durch das Geländere relief und vorgelagerte Baumbestände sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen dem geplanten Vorhaben und dem Schloss zu erwarten, welche die Wahrnehmung des Schlosses als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mittleren Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen auf das Ortsbild** auszugehen.

KG Rohrau (PG Rohrau):

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 3,7 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse sind bereichsweise Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die denkmalgeschützte Kath. Pfarrkirche hl. Veit befindet sich in nicht erhöhter Lage in der Ortsmitte. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die relativ große Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 4,1 km) und die nicht erhöhte Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Zwischen Rohrau und Gerhaus liegt das denkmalgeschützte Schloss Harrach (Schloss Rohrau), welches von Baumbeständen umgeben ist. Die Wahrnehmung des Schlosses in seinem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die relativ große Entfernung des Schlosses zum geplanten Vorhaben (mind. 4,3 km) und die Abschirmung durch vorgelagerte Baumbestände sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen dem Schloss und dem Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Schlosses wesentlich beeinträchtigen würden.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Gerhaus (PG Rohrau):

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 4,4 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse sind bereichsweise Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Gerhaus besitzt keine Kirche, sondern lediglich eine denkmalgeschützte Ortskapelle, die keine bildprägende Wirkung aufweist und abseits der Hauptstraße liegt. Die Wahrnehmung der Kapelle in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die relativ große Entfernung der Kapelle zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 4,8 km), den niedrigen Bau der Kapelle und die nicht erhöhte Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kapelle und dem geplanten Vorhaben zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Haslau an der Donau (PG Haslau-Maria Ellend):

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 3,8 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse sind bereichsweise Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die denkmalgeschützte kath. Filialkirche Hl. Familie (sog. Fischerkirche) befindet sich in nicht erhöhter Lage bebauten Ortsgebiet. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die relativ große Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 4,3 km) und die nicht erhöhte Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem geplanten Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Göttlesbrunn (PG Göttlesbrunn-Arbesthal):

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 3,2 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse sind bereichsweise Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die denkmalgeschützte kath. Pfarrkirche hll. Philipp und Jakob befindet sich Osten des Ortes im bebauten Ortsgebiet. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die relativ große Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 4.1 km) und die Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem geplanten Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Arbesthal (PG Göttlesbrunn-Arbesthal):

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 4,5 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse sind bereichsweise Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Die denkmalgeschützte kath. Pfarrkirche hl. Johannes der Täufer befindet sich leicht erhöht im Süden des Ortes im bebauten Ortsgebiet und ist von einem Friedhof und der Kirchhofmauer umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die relativ große Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 5 km) und die Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem geplanten Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

Zusammenfassende Bewertung:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs Vestas V162-7.2MW (Rotordurchmesser: 162 m, Nabenhöhe: 119 m + 3 m Fundamentüberhöhung, Gesamthöhe: 203 m). Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich weitere bestehende Windkraftanlagen.

Die nächstgelegenen Ortschaften befinden sich in zumindest rd. 1,5 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen.

Die Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und/oder das Geländere relief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist aufgrund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung sind daher kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark zu erwarten. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortbildes (z.B. Kirchen) und dem geplanten Vorhaben sind aufgrund der Entfernung der geplanten Windkraftanlagen zu den Ortschaften nicht zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter der Ortschaften durch das Vorhaben nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen und die sehr eingeschränkte Sichtbarkeit innerhalb der Ortschaften, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und den Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaften, ist insgesamt von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

Auflagen:

-

4.2 Sach- und Kulturgüter

4.2.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 11:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Werden Sach- u. Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Sachgüter, Ist-Zustand:

Gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (2017) sind relevante Sachgüter „überregionale, regionale und kommunale, öffentlichen Bedürfnissen dienende Infrastrukturen“. Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Sachgüter „gesellschaftliche Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder haben, wie z. B. Brücken, Gebäude und Türme. Hierzu gehören insbesondere auch Einrichtungen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben ggf. baulich verändert werden und daher z. B. eine Abbruch-, Bau- oder Betriebsbewilligung nach sonstigen Rechtsvorschriften erfordern.“ Als relevante Sachgüter werden nur jene Objekte betrachtet, die sich nicht im Eigentum des Konsenswerbers befinden.

Gemäß Einlage D.03.09.00-01 finden sich im Untersuchungsraum hauptsächlich Hoch-, Mittel- und Niederspannungsleitungen (sowohl Erd- als auch Freileitungen). „Weiters sind Lichtwellen- und Trinkwassertransportleitungen und eine OMV-Pipeline anzufinden. Bezüglich vorhandener Verkehrsinfrastruktur sind die A4, die B10, die L164 und L166, so wie B211 und weitere Gemeindewege zu erwähnen. Weiters sind im Gebiet mehrere Drainagensysteme zu finden.“

„Die Hochspannungsleitung der APG, dient der überregionalen Versorgung. Die Autobahn A4, welche Wien mit der ungarischen Grenze verbindet, hat eine internationale Bedeutung.“ „Die Aufstellung im Dokument C.01.03.00 „Einbautenverzeichnis“ beinhaltet alle Rechte Dritter und Infrastruktur im Nahbereich der Vorhabensteile mit Ausnahme der Eigentümer der Standort-, Rodungs-, Zuwegungs- und Kabeltrassengrundstücke. Die genaue Lage der Einbauten ist den Plänen im Teil B des Operats zu entnehmen.“ (Einlage D.03.09.00-01)

„Es befinden sich Infrastruktureinrichtungen im Nahebereich der Windkraftanlagen, jedoch handelt es sich hierbei hauptsächlich um erdverlegte Mittelspannungskabel der umliegenden Bestandsanlagen.“ (Einlage D.03.09.00-01)

Kulturgüter, Ist-Zustand:

Gemäß dem „Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren“ des Bundesdenkmalamts (BDA, 2024) umfasst das Schutzgut Kulturgüter im Sinne des UVP-G 2000 unter Denkmalschutz stehende Denkmale nach dem DMSG, potenzielle Denkmale wie archäologische Fundstellen, UNESCO Welterbestätten sowie Naturdenkmäler aufgrund der „kulturellen“ Bedeutung (wie z.B. lt. Stmk NSCHG). *„Neben den durch gesetzlich festgeschriebene Kriterien eindeutig als Schutzgut anzusprechenden Kulturgütern bzw. Denkmalen sind auch jene Objekte und Situationen in die gutachterlichen Überlegungen einzubeziehen, die von zuständigen Behörden (z. B. Nennung »denkmalwürdiger« Objekte durch das Bundesdenkmalamt), der Fachwelt, von Interessensgruppen (z. B. NGOs) oder von der (unter Umständen auch nur regionalen) Bevölkerung als Kulturgüter betrachtet oder empfunden werden“*, wie z.B. Sakralbauten sowie Klein- und Flurdenkmäler.

Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Kulturgüter *„Objekte historischer, künstlerischer oder kultureller Bedeutung aus allen Epochen menschlicher Zivilisation (Ur- und Frühgeschichte, Antike, Mittelalter, Neuzeit). Sie können insbesondere folgende Formen aufweisen:*

- *punktförmig: Sakralbauten (Kirchen, Kapellen, Klöster), Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Kleindenkmäler (Bildstöcke, Meilensteine, Gedenkstätten)*
- *linear: Wege (Römerstraßen, Wallfahrtswege), Alleen, Mühlbäche, Wallanlagen, Siedlungsränder, Silhouetten*
- *flächig: Siedlungen (Siedlungsform, Ortsbild, Ensembles), Bodendenkmäler, Flurformen, bauliche Anlagen und ihre Gärten (Schlösser, Burgen, Stifte, Klöster), Friedhöfe, historische Gärten.“*

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Kulturgütern, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt in einer verbal argumentativen Zusammen-schau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 21: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Sensibilität

KULTURGÜTER	Sensibilität
Kulturgüter mit untergeordneter Bedeutung Bezug zur Kulturlandschaft beschränkt sich im Wesentlichen auf den unmittelbaren Standort; es bestehen keine Bezüge zur umgebenden Landschaft; gravierende Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbeltung) z.B. nicht denkmalgeschützte Kleindenkmäler	gering
Lokal bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen erkennbaren Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort erkennbar hinaus; es bestehen einige Bezüge zur umgebenden Landschaft; Kulturgut ist für seine unmittelbare Umgebung bedeutsam und daher von kleinräumiger Bedeutung; deutliche Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbeltung) z.B. denkmalgeschützte Kleindenkmäler	mäßig
Regional bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort weit hinaus; es besteht eine enge	hoch

KULTURGÜTER	Sensibilität
Verflechtung zur umgebenden Landschaft; merkbare Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Verdachtsflächen	
Überregional/national/international bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen sehr hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort sehr weit hinaus: keine / kaum Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Denkmale unter Denkmalschutz	sehr hoch

Im ggst. Fall wird das Vorhabensumfeld betrachtet. Kulturgüter im Siedlungsverband bzw. außerhalb des Vorhabensumfeldes werden in den Teilgutachten Ortsbild, Landschaftsbild und/oder Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen behandelt.

Archäologische Kulturgüter:

Als Ergebnis der archäologischen Prospektion der Firma ARGIS (Bericht Einlage C.03.05.00-00) wurden in den Bereichen aller vier geplanten Windkraftanlagen (SD V 01 bis SD V 04) archäologische Verdachtsflächen und Fundzonen definiert. Konkret wurden in der KG Scharndorf (Bereich SD V 01 und SD V 02) römische Funde sowie im Luftbild erkennbare römische Straßentrassen festgestellt. In der KG Wildungsmauer (Bereich SD V 03 und SD V 04) liegen die Standorte im Bereich einer mittelalterlichen Wüstung („Fundzone Goldberg“), einer neuzeitlichen Straße sowie potenzieller altpaläolithischer Fundschichten.



Abbildung 13: Übersichtsplan Bereich SD V 01 und SD V 02 (Quelle: Archäologischer Bericht, Einlage C.03.05.00-00)

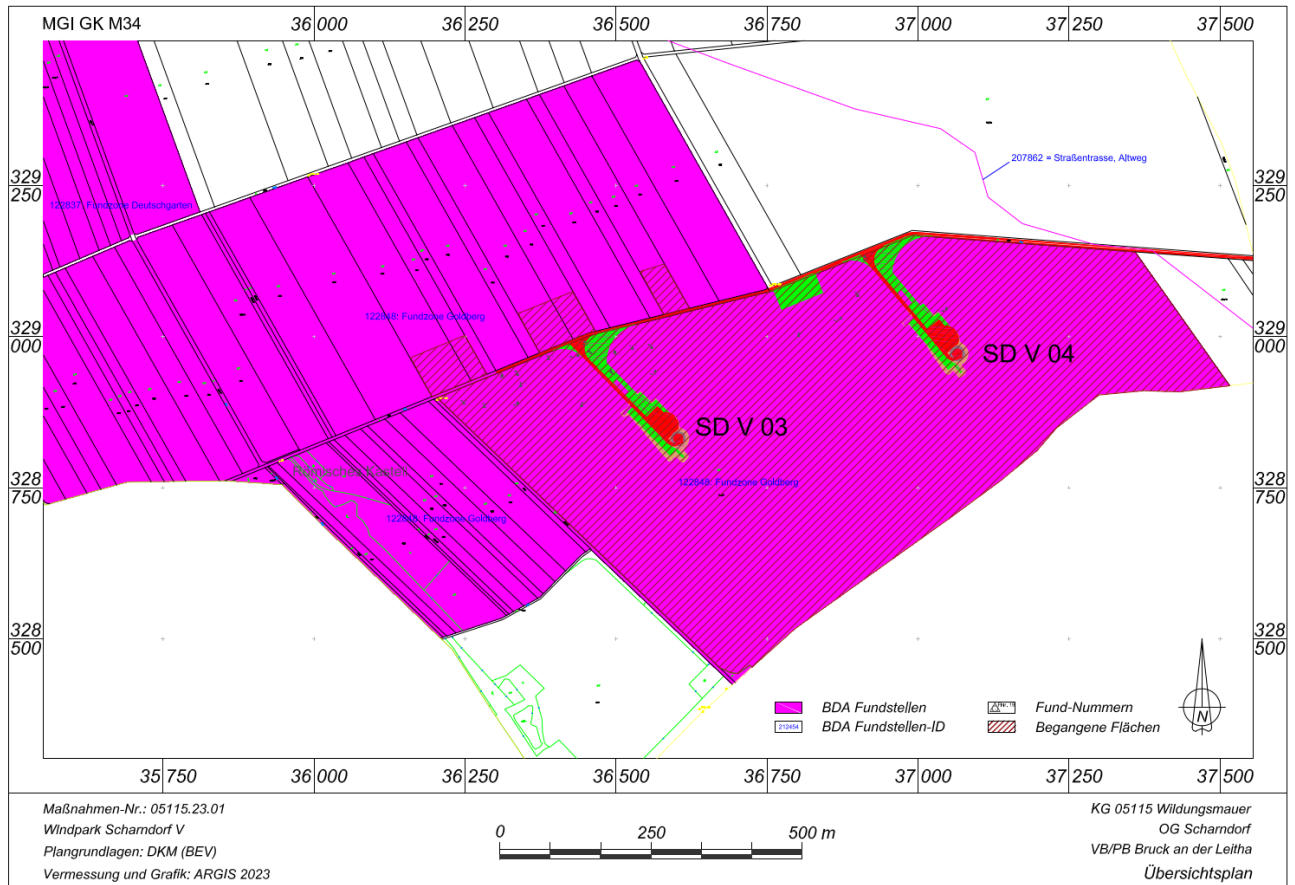


Abbildung 14: Übersichtsplan Bereich SD V 03 und SD V 04 (Quelle: Archäologischer Bericht, Einlage C.03.05.00-00)

Aufgrund der bekannten Fundstellen und der Ergebnisse der Prospektion wird die archäologische Sensibilität an allen vier Standorten als „hoch bzw. sehr hoch“ eingestuft.

Bauliche Kulturgüter:

Im engeren Untersuchungsraum (entlang der Zuwegung und der Kabeltrasse) befinden sich folgende baulichen Kulturgüter (siehe Tabelle 22).

Tabelle 22: Übersicht bauliche Kulturgüter im engeren Untersuchungsraum (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.03.09.00-01)

Bezeichnung	Art des Kulturgutes	befindet sich
KG 01	Kreuz	Entlang der Zuwegung
KG 02	Marterl	Entlang der Zuwegung
KG 03	Marterl	Entlang der Zuwegung und Kabeltrasse
KG 04	Römische Ausgrabung	Entlang der Kabeltrasse
KG 05	Kreuz	Entlang der Kabeltrasse
KG 06	Marterl	Entlang der Kabeltrasse



KG 01, Unbekanntes Kreuz (Quelle: Einlage D.03.09.00-01)



KG 02, Unbekanntes Marterl (Quelle: Einlage D.03.09.00-01)



KG 03, Unbekanntes Marterl (Quelle: Einlage D.03.09.00-01)



KG 04, Ausgrabung der römischen Villa Aubüheln (oder Villa Rustica) nahe Höflein (Quelle: Einlage D.03.09.00-01)



KG 05, unbekanntes Kreuz (Quelle: Einlage D.03.09.00-01)



KG 06, unbekanntes Marterl (Quelle: Einlage D.03.09.00-01)

Abbildung 15: Fotodokumentation bauliche Kulturgüter im engeren Untersuchungsraum



Abbildung 16: Übersicht bauliche Kulturgüter im engeren Untersuchungsraum (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.03.09.00-01)

Die Sensibilität der nicht denkmalgeschützten Kleindenkmäler (Kreuz, Marterl) wird als gering sensibel eingestuft. Die Ausgrabung der römischen Villa Aubüheln (oder Villa Rustica) nahe Höflein wird als hoch sensibel eingestuft

Das denkmalgeschützte **Heidentor** in Petronell-Carnuntum befindet sich bereits in weiterer Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen (mind. 1,9 km). Das heutige Wahrzeichen von Carnuntum war ursprünglich ein Triumphbogen vor den Mauern der Zivilstadt von Carnuntum. Das Bauwerk stand ursprünglich auf vier massiven, quadratischen Pfeilern, die durch ein Kreuztonnengewölbe miteinander verbunden waren. Seine beiden westlichen Pfeiler und ein Bogengewölbe sind bis heute erhalten geblieben. Das Kulturgut wird mit sehr hoch sensibel eingestuft.



Abbildung 17: Heidentor (Quelle: eigene Aufnahme))

Das **Amphitheater** Zivilstadt in Petronell-Carnuntum befindet sich bereits in weiterer Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen (mind. 1,9 km). Das Amphitheater der Zivilstadt lag außerhalb des städtischen Siedlungsgebietes und bot 13.000 Personen Platz. Die Mauern der Arena sind bis heute erhalten. Das Amphitheater wird aufgrund seiner nationalen Bedeutung mit sehr hoch sensibel eingestuft.



Abbildung 18: Amphitheater Zivilstadt (eigene Aufnahme)

Gutachten:

Sachgüter, Auswirkungen Errichtungs- und Betriebsphase:

Vorbemerkung:

Hinsichtlich der Auswirkungen auf bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte wird auf das Teilgutachten Grundwasserhydrologie / Wasserbautechnik / Gewässerschutz verwiesen.

Auswirkungen:

Auswirkungen durch Querungen:

Beim ggst. Vorhaben kommt es durch die geplanten Baumaßnahmen zu Querungen von Sachgütern unterschiedlicher Bedeutung (u.a. Straßen, Leitungen).

Die Liste der betroffenen Einbautenträgern ist dem Einbautenverzeichnis (Einlage C.01.03.00-00) zu entnehmen. Die Lage der Einbauten und deren Querungen kann den Plänen im Teil B des Einreichoperates entnommen werden.

Folgende höherrangige Straßen sind gemäß der Vorhabensbeschreibung (Einlage B.01.01.00-02) von Querungen für die Verlegung der Kabeltrassen betroffen: Landesstraße L164, Autobahn A4, Landesstraße L166, Landesstraße B10. Die Lage der Querungen kann den Plänen im Teil B des Einreichoperates entnommen werden.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik erfolgen die Querungen bei allen Straßenquerungen voraussichtlich mittels Spülbohrungen und Start- und Zielgruben, sodass das Befahren der Straßen grundsätzlich immer möglich ist. *„Falls im Bereich der Wirtschaftswege die Kabelquerungen in offener Bauweise erfolgen, so sind diese Einschränkungen von zeitlich beschränkter Dauer bzw.*

können aufgrund der untergeordneten Verkehrsbedeutung dieser Wege und der damit verbundenen Auswirkung auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur vernachlässigt werden.“ „Auch bei den Querungen der Landesstraßen im Zuge der Windparkverkabelung sind aufgrund der grabenlosen Verlege- Art (Bohrverfahren, Spülvortrieb) keine erheblichen Auswirkungen auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur zu erwarten.“

Auswirkungen durch Annäherung der Windkraftanlagen an windkraftrelevante Einbauten:

Gemäß Einlage B.01.01.00-02 werden die Mindestabstände zu betroffenen Einbauten je nach dementsprechend gültigen Normen eingehalten. Die nachfolgende Tabelle zeigt den Mindestabstand nahegelegener bedeutender Infrastruktureinrichtungen zu den geplanten Anlagen.

Tabelle 23: Entfernung nahegelegener bedeutender Infrastruktureinrichtungen zu WEA (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.03.09.00-01)

Abstandsrelevante Infrastruktur innerhalb der 1,2-fachen Anlagengesamthöhe	Vorhabensteil	Entfernung in m	ausreichend ja/nein
-	-	-	-
Abstandsrelevante Infrastruktur außerhalb der 1,2-fachen Anlagengesamthöhe¹	Vorhabensteil	Entfernung in m	ausreichend ja/nein
Windparks Scharndorf I, Scharndorf 1b Repowering, Scharndorf III, Scharndorf IV, Petronell-Carnuntum I, Petronell-Carnuntum II, Höflein West	SD V 04	350	Ja, siehe Standsicherheitsgutachten Dok. C.03.02.00

¹ Einbauten, auf welche die ggst. geplanten WEA auch über die 1,2-fache Anlagengesamthöhe hinaus noch theoretisch Auswirkungen haben könnten (z. B. Sauer gasleitungen, oberirdische Gasleitungskomponenten, Freileitungen bis zum 3-fachen Rotordurchmesser (3xD), benachbarte Windkraftanlagen bis zum 10-fachen Rotordurchmesser (10xD)); exkl. Radaranlagen und Richtfunkstrecken

Maßnahmen/Auflagenvorschläge:

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Sachgütern sind nachfolgende Maßnahmen und Auflagenvorschläge wirksam:

In den Einreichunterlagen werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen u.a. folgende Maßnahmen formuliert:

- „Als Maßnahme wird festgelegt, dass die Einbauten vor Baubeginn erneut abgefragt werden, um etwaige Änderungen zwischen Planungsphase und Baubeginn berücksichtigen zu können.“ (Maßnahme MN_SG_01, Fachbericht Sach-, Kulturgüter und Ortsbild, Einlage D.03.09.00-01)
- „Einbauten werden vor Baubeginn erneut abgefragt und Sicherheitsmaßnahmen werden mit Einbautenträgern abgestimmt.“ (Vorhabensbeschreibung, Einlage B.01.01.00-02)
- „Als Maßnahme wird festgelegt, dass das Einvernehmen aller Einbautenträger vor Baubeginn einzuholen ist und die mit den Einbautenträgern abgestimmten Sicherheitsmaßnahmen umzusetzen sind. Außerdem ist im Bau sorgsam darauf zu achten, fremde Infrastrukturen nicht zu Beschädigen. Es soll zusätzlich in Absprache mit den Eigentümern versucht werden, Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten.“ (Maßnahme MN_SG_02, Fachbericht Sach-, Kulturgüter und Ortsbild, Einlage D.03.09.00-01)

- *„Vor Baubeginn wird mit den entsprechenden Einbauten-Inhabern Kontakt aufgenommen und die in beiderseitigem Einvernehmen abgestimmten Anforderungen bezüglich Bauausführung und -ablauf eingehalten.“* (Vorhabensbeschreibung, Einlage B.01.01.00-02)
- *„Für die Verlegung der Kabeltrassen notwendige Querungen von Asphaltstraßen erfolgen im Spülbohrverfahren unter Berücksichtigung der OVE, E 8120: 2017-07.“* (Vorhabensbeschreibung, Einlage B.01.01.00-02)
- *„Bei Querungen von Einbauten wird eine offene Bauweise bevorzugt. Sollte sich bei genauerer Betrachtung herausstellen, dass eine Querung von betroffenen Einbauten in offener Bauweise nicht möglich ist, wird stattdessen im Spülbohrverfahren gequert.“* (Vorhabensbeschreibung, Einlage B.01.01.00-02)
- *„Notwendige Bauarbeiten in der Nähe von bestehenden Drainageleitungen bzw. bestehenden Wasserrechten werden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Leitern der Wassergenossenschaften bzw. den zuständigen Gemeinden abgestimmt. Im Zuge der Bauarbeiten unter Umständen verursachte Schäden an Drainagesystemen werden in einer Form behoben, so dass die Funktionsfähigkeit der Drainagesystems jedenfalls aufrechterhalten bleibt. Es wird darauf geachtet, dass bestehende Wasserrechte unbeschadet bleiben.“* (Vorhabensbeschreibung, Einlage B.01.01.00-02)
- *„In der Nähe von Einbauten bzw. in Bereichen von asphaltierten Flächen werden die Kabel in offener Bauweise in Bündel in offenen Künetten in Sand verlegt (Verfüllen mit nicht scharfkantigem Material).“* (Vorhabensbeschreibung, Einlage B.01.01.00-02)
- *„Bei der Kabelverlegung werden die einschlägigen österreichischen Normen eingehalten, insbesondere umfasst dies die OVE E 8120 Verlegung von Energie, Steuer- und Messkabeln.“* (Vorhabensbeschreibung, Einlage B.01.01.00-02)
- *„Für die Inanspruchnahme der Gemeindewege der berührten Gemeinden wurde eine Vereinbarung zur Nutzung des öffentlichen Wegenetzes getroffen. Vor Baubeginn wird der Zustand sämtlicher betroffener Güterwege im Planungsgebiet erhoben, um allfällige Schäden zuordnen zu können. Auftretende Schäden werden nach Bauende saniert.“* (Vorhabensbeschreibung, Einlage B.01.01.00-02)

Im UVO-Teilgutachten Elektrotechnik wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- *„6. Über die Kabelverlegung entsprechend der OVE E 8120 ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.“*

Im UVP-Teilgutachten Bautechnik wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- *„18. Vor Beginn der Grabungsarbeiten ist mit den Verantwortlichen der Einbautenträger für die im Projektgebiet befindlichen Leitungen und Einbauten das schriftliche Einvernehmen herzustellen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen festzulegen und diese im Bau umzusetzen und zu dokumentieren.“*

Im UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Auflagenvorschläge formuliert:

- „1. Für die erforderlichen Kabelquerungen der Landesstraßen ist vor Baubeginn um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung anzusuchen. Die erforderliche Verlegetiefe ist mit dem Straßen Erhalter abzustimmen.
- 2. Die Anbindungen an die L164 sind so herzustellen und auszugestalten, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrsgeschehens nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hier ist vor allem auf die entsprechende Anfahrtsichtweite Rücksicht zu nehmen. Diese müssen zumindest während der Bauphase, wo ein hohes Verkehrsaufkommen im Schwerverkehr vorherrscht, sichergestellt sein. Aus diesem Grund ist bei der zwischen der nördlichen Windparkanbindung an die L164 für den Abschnitt 200 m nordöstlich bis 100 m südwestlich der Anbindung eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h und 50 km/h als Geschwindigkeitstrichter während der gesamten Bauphase anzuordnen.
- 3. Darüberhinausgehende Absicherungsmaßnahmen und Beschränkungen auf den öffentlichen Straßen sind im Rahmen einer Verhandlung nach § 90 StVO durch die zuständige Behörde festzulegen.
- 4. Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtrouten für Sondertransporte ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung, gemeinsam mit dem Vertreter des Straßen Erhalters (Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf bzw. zuständigen Straßenmeisterei), vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Schwertransporte sind im Einvernehmen mit dem Straßen Erhalter (NÖ Straßendienst) zu beseitigen.“

Zusätzlich wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

Gesamtbewertung:

Unter Berücksichtigung der Ausführungen und Maßnahmen im Einreichoperat und der zusätzlichen Auflagenvorschläge in den entsprechenden UVP-Teilgutachten können die verbleibenden Auswirkungen auf Sachgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

Für weiterführende Ausführungen wird auf die UVP-Teilgutachten Elektrotechnik, Bautechnik, Verkehrstechnik verwiesen.

Kulturgüter, Auswirkungen Errichtungs- und Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse:

Tabelle 24: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Kulturgut ist vom Vorhaben nicht direkt betroffen	gering
Unmittelbare Umgebung des Kulturgutes ist vom Vorhaben betroffen, nicht das Kulturgut selbst.	mäßig

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Ein- griffs- intensi- tät
Kulturgut ist randlich/punktuell vom Vorhaben betroffen, sein Charakter bleibt jedoch erhalten.	hoch
Flächenbeanspruchung des Kulturgutes und damit Verlust des Objektes an diesem Standort	sehr hoch

Archäologische Kulturgüter:

Die geplante Errichtung der Windkraftanlagen und der zugehörigen Infrastruktur greift in Bereiche mit sehr hoher archäologischer Relevanz ein (siehe Ist-Zustand). Ohne entsprechende Maßnahmen ist mit dem Verlust von archäologischen Funden und Befunden zu rechnen.

Um diese Auswirkungen zu vermindern, wurden im UVE-Fachbeitrag Sach-, Kulturgüter und Ortsbild (Einlage D.03.09.00-01), aufbauend auf den Empfehlungen der Firma ARGIS (Einlage C.03.05.00-00), folgende Maßnahmen festgelegt:

- *„MN_KG_01: Archäologische Grabung: Der Eingriffsbereich aller WEA-Standorte ist im Rahmen einer regulären archäologischen Grabung zu untersuchen, wobei auch Profile anzulegen und zu dokumentieren sind. Die Verfüllung der Straßengräben ist im Hinblick auf Fundmaterial sorgfältig und vollständig auszuräumen.*
- *MN_KG_02: Archäologische Baubegleitung: Alle übrigen Flächen aller WEA-Standorte (Turmfundament, Kranstellfläche, Zuwegungen, Leitungsgräben etc.) sind im Zuge einer permanenten archäologischen Baubegleitung beim Oberbodenabtrag zu überprüfen. Werden archäologische Befunde angetroffen, so sind diese im Rahmen einer regulären Grabung zu untersuchen.*
- *MN_KG_03: Begehung und Fundaufsammlung: Im Hinblick auf die altpaläolithischen Steinwerkzeuge ist eine Begehung der Standorte SDV 03 und SDV 04 bei günstigeren Bedingungen erforderlich (die Ackeroberfläche war bei der Begehung im Oktober 2023 nicht ausreichend abgereget). Dabei darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, das in der Lage ist, derartige Steinartefakte als solche zu erkennen und zu beurteilen. Alle Funde sind exakt einzumessen und planlich darzustellen.“*

Die Maßnahmen der Projektwerberin werden im gegenständlichen Gutachten entsprechend der Maßnahmenplanung im Bericht der Firma ARGIS Archäologie Service GmbH (Einlage C.03.05.00-00) folgendermaßen ergänzt:

- Archäologische Maßnahmen:
 Anlage SD V 01, KG Scharndorf - archäologische Grabung: Der Luftbildbefund 2, die vermutete römische Straße, wird von der Anlage unmittelbar tangiert. Der Eingriffsbereich ist im Rahmen einer regulären archäologischen Grabung zu untersuchen, wobei auch Querprofile im rechten Winkel zur Straßenachse anzulegen und zu dokumentieren sind. Die Verfüllung der Straßengräben ist im Hinblick auf Fundmaterial sorgfältig und vollständig auszuräumen.
 Anlage SD V 02, KG Scharndorf - archäologische Grabung: Der Luftbildbefund 1, die vermutete römische Straße (BDA Fundstelle Nr. 207862, wird von der Zuwegung unmittelbar tangiert. Der Eingriffsbereich ist im Rahmen einer regulären archäologischen Grabung zu

untersuchen, wobei auch Profile anzulegen und zu dokumentieren sind. Die Verfüllung der Straßengräben ist im Hinblick auf Fundmaterial sorgfältig und vollständig auszuräumen.

Anlagen SD V 03 und SD V 04, KG Wildungsmauer - Begehung und Fundaufsammlung: Im Hinblick auf altpaläolithische Steinwerkzeuge ist eine erneute Begehung bei günstigen Bedingungen erforderlich. Dabei darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, das in der Lage ist, derartige Steinartefakte als solche zu erkennen und zu beurteilen. Alle Funde sind exakt einzumessen und planlich darzustellen.

Anlagen SD V 03 und SD V 04, KG Wildungsmauer - archäologische Grabung: Der Luftbildbefund 3, die neuzeitliche Straße, wird von der Zuwegung unmittelbar tangiert. Der Eingriffsbereich ist im Rahmen einer regulären archäologischen Grabung zu untersuchen, wobei auch Profile anzulegen und zu dokumentieren sind. Die Verfüllung der Straßengräben ist im Hinblick auf Fundmaterial sorgfältig und vollständig auszuräumen.

Archäologische Baubegleitung: Alle übrigen Eingriffsflächen des Vorhabens (Turmfundament, Kranstellfläche, Zuwegungen, Leitungsgräben, etc.) sind im Zuge einer permanenten archäologischen Baubegleitung beim Oberbodenabtrag zu überprüfen. Werden archäologische Befunde angetroffen, so sind diese im Rahmen einer regulären Grabung zu untersuchen.

Allgemeines: Alle Maßnahmen sind nach den jeweils aktuellen Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamts durchzuführen. Für alle Maßnahmen ist vom leitenden Archäologen eine Bewilligung des Bundesdenkmalamts nach §11 DMSG zu beantragen. Es darf nur entsprechend ausgebildetes und geschultes Personal eingesetzt werden. Das gesamte Fundmaterial ist zu reinigen, zu konservieren, fachlich zu bearbeiten, zu dokumentieren und zusammen mit dem Befundkatalog und der Auswertung zu veröffentlichen.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen der Projektwerberin und des ergänzenden Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf archäologische Kulturgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

Bauliche Kulturgüter:

Kleindenkmäler finden sich im Nahbereich der geplanten Kabeltrasse und der Zuwegung.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Das denkmalgeschützte Heidentor befindet sich bereits in weiterer Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen (mind. 1,9 km) und ist nicht durch Flächeninanspruchnahmen oder sonstige Beeinträchtigungen (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) betroffen.

Unter Berücksichtigung des Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf bauliche Kulturgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

Auflagen:

Sachgüter:

- Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

Kulturgüter:

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.
- Archäologische Maßnahmen:

Anlage SD V 01, KG Scharndorf - archäologische Grabung: Der Luftbildbefund 2, die vermutete römische Straße, wird von der Anlage unmittelbar tangiert. Der Eingriffsbereich ist im Rahmen einer regulären archäologischen Grabung zu untersuchen, wobei auch Querprofile im rechten Winkel zur Straßenachse anzulegen und zu dokumentieren sind. Die Verfüllung der Straßengräben ist im Hinblick auf Fundmaterial sorgfältig und vollständig auszuräumen.

Anlage SD V 02, KG Scharndorf - archäologische Grabung: Der Luftbildbefund 1, die vermutete römische Straße (BDA Fundstelle Nr. 207862, wird von der Zuwegung unmittelbar tangiert. Der Eingriffsbereich ist im Rahmen einer regulären archäologischen Grabung zu untersuchen, wobei auch Profile anzulegen und zu dokumentieren sind. Die Verfüllung der Straßengräben ist im Hinblick auf Fundmaterial sorgfältig und vollständig auszuräumen.

Anlagen SD V 03 und SD V 04, KG Wildungsmauer - Begehung und Fundaufsammlung: Im Hinblick auf altpaläolithische Steinwerkzeuge ist eine erneute Begehung bei günstigen Bedingungen erforderlich. Dabei darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, das in der Lage ist, derartige Steinartefakte als solche zu erkennen und zu beurteilen. Alle Funde sind exakt einzumessen und planlich darzustellen.

Anlagen SD V 03 und SD V 04, KG Wildungsmauer - archäologische Grabung: Der Luftbildbefund 3, die neuzeitliche Straße, wird von der Zuwegung unmittelbar tangiert. Der Eingriffsbereich ist im Rahmen einer regulären archäologischen Grabung zu untersuchen, wobei auch Profile anzulegen und zu dokumentieren sind. Die Verfüllung der Straßengräben ist im Hinblick auf Fundmaterial sorgfältig und vollständig auszuräumen.

Archäologische Baubegleitung: Alle übrigen Eingriffsflächen des Vorhabens (Turmfundament, Kranstellfläche, Zuwegungen, Leitungsgräben, etc.) sind im Zuge einer permanenten archäologischen Baubegleitung beim Oberbodenabtrag zu überprüfen. Werden archäologische Befunde angetroffen, so sind diese im Rahmen einer regulären Grabung zu untersuchen.

Allgemeines: Alle Maßnahmen sind nach den jeweils aktuellen Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamts durchzuführen. Für alle Maßnahmen ist vom leitenden Archäologen eine Bewilligung des Bundesdenkmalamts nach §11 DMSG zu beantragen. Es darf nur entsprechend ausgebildetes und geschultes Personal eingesetzt werden. Das gesamte Fundmaterial ist zu reinigen, zu konservieren, fachlich zu bearbeiten, zu dokumentieren und zusammen mit dem Befundkatalog und der Auswertung zu veröffentlichen.

4.2.2 Visuelle Störungen

Risikofaktor 12:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden Sach- u. Kulturgüter durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Zum Ist-Zustand wird auf das Kapitel 4.2.1 verwiesen.

Gutachten:

Sachgüter, Auswirkungen Betriebsphase:

Visuelle Störungen sind für die erhobenen Sachgüter nicht relevant.

Kulturgüter, Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 25: Bauliche Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor visuelle Störungen

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Kulturgut befindet sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Kulturgut steht nur unwesentlich im Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben lediglich geringfügig / kaum verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext bleibt erhalten Geringe Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	gering
Kulturgut steht im randlichen Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben erkennbar verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird erkennbar eingeschränkt Mäßige (erkennbare) Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	mäßig
Kulturgut liegt im direkten Einflussbereich des Vorhabens	hoch

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben stark verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird deutlich eingeschränkt Hohe (deutliche) Beeinträchtigung der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten. Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion kann nur eingeschränkt aufrechterhalten werden	
Kulturgut wird verändert Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben gravierend verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext ist nicht mehr gegeben Verlust der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion	sehr hoch

Für die archäologische Verdachtsfläche können Auswirkungen durch visuelle Störungen ausgeschlossen werden.

Für die Kleindenkmäler im Vorhabensumfeld sind durch das Vorhaben keine maßgeblichen Auswirkungen durch visuelle Störungen zu erwarten. Die Wahrnehmung der Kulturgüter im landschaftlichen Kontext bleibt erhalten. Die Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion bleibt erhalten. Die Eingriffsintensität wird dementsprechend als gering eingestuft.

Das Heidendor und das Amphitheater Zivilstadt in Petronell-Carnuntum weisen gemäß Einlage D.03.09.00-01 eine relevante Sichtbeziehung zum Vorhaben auf. Das denkmalgeschützte Heidendor und das Amphitheater befinden sich bereits in weiterer Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen (mind. 1,9 km). Vorbelastungen bestehen durch Bestandsanlagen in näherer Entfernung zu den Kulturgütern. Die Wahrnehmung der Kulturgüter im landschaftlichen Kontext bleibt erhalten. Die Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion bleibt erhalten.

Unter Berücksichtigung einer geringen Eingriffsintensität werden die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen auf Kulturgüter in der Betriebsphase als **gering** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3 Landschaftsbild

4.3.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 13:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Begriffsdefinitionen:

Im Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) wird das **Landschaftsbild** folgendermaßen definiert: *„Das Landschaftsbild beruht auf der subjektiven visuellen Wahrnehmung der objektiv vorhandenen Landschaftsgestalt inklusive ihrem strukturellen Aufbau.“* *„Die Landschaftsgestalt selbst ist das objektiv wahrnehmbare, dreidimensionale Anordnungsmuster von für sich erkennbaren, einzelnen Landschaftselementen.“* *„Landschaftselemente sind natürliche, naturnahe¹⁵ und technogene¹⁶, deutlich abgrenzbare Bestandteile der Landschaft, deren Anordnung das Landschaftsbild beschreibt. Unter Schlüsselementen versteht man Landschaftselemente, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen.“*

Der **Erholungswert der Landschaft** ist im Naturschutzrecht als Begriff verankert. Der Erholungswert der Landschaft hängt eng mit dem Landschaftsbild zusammen. Die Landschaft ist funktional als Ort der landschaftsgebundenen Erholung von Bedeutung. Nach BMLFUW (2011) ist der Erholungswert eines Gebietes *„das Ausmaß, in dem sich ein Gebiet zur Befriedigung des Erholungsbedürfnisses des Menschen eignet. Er ist gegeben durch ein Mindestausmaß an verschiedenen Landschaftselementen (Baumbestand, Wiesen, Felder, Gewässer und topografischer Gliederung) sowie durch geringe Immissionen (Lärm, Staub, Abgase), durch leichte Zugänglichkeit (Erreichbarkeit) und ein ausgewogenes Maß an Erschließungen (Wanderwege und sonstige Einrichtungen) sowie durch Nutzbarkeit für die Allgemeinheit.“*

¹⁵ Natürliche und naturnahe Landschaftselemente: Äcker, Brachen, Weingärten, Wiesen, Wald, Feldgehölze / Gebüsche, Hecken / Windschutzanlagen, Gewässer, Einzelbäume / Baumzeilen / Alleen, Felsformationen, Sonderstrukturen (z.B. Steinhaufen, Hohlwege), Sonderbiotope (z.B. Feuchtwiesen, Trockenrasen ..) etc.

¹⁶ Technogene Landschaftselemente: Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen-/ Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien etc.

Untersuchungsraum:

Gemäß dem UVE-Leitfaden (BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS 2019) ist unter dem Untersuchungsraum jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann.

Der für das Schutzgut Landschaft relevante Untersuchungsraum ist vorrangig durch den visuellen Wirkraum (Sichtraum) eines geplanten Vorhabens definiert, in welchem voraussichtlich erhebliche Auswirkungen nicht auszuschließen sind.

Zur Abschätzung von potenziell erheblichen Auswirkungen von Einzelvorhaben ist zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes im Regelfall ein Radius von 10 km um die Windkraftanlagen praktikabel.

Die Abgrenzung leitet sich von der Sehschärfe ab. Mit wachsender Entfernung zu Windkraftanlagen verringert sich die visuelle Dominanz und Horizontbeeinflussung von Windkraftanlagen. Innerhalb eines Radius von 10 km sind die wesentlichen Eingriffswirkungen abgedeckt. Die Sichtbarkeit in größeren Distanzen ist sehr wetterabhängig und die Erfahrungen der letzten Jahre mit Windkraftanlagen zeigen, dass ab ca. 10 km visuelle Störungen vergleichsweise geringer wirken und kaum mehr Belastungsspitzen zu erwarten sind. Ab einem Abstand von 10 km ist der flächige Anteil der Anlagen im Blickfeld, auch wenn die Windkraftanlagen eventuell sichtbar sind, bereits gering. Sie spielen dadurch eine untergeordnete Rolle im Sichtfeld. Außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung ist eine Relevanz allenfalls noch für besonders sensible Bereiche gegeben, günstige Wetterlagen vorausgesetzt. Bei bedeutenden Sichtachsen bzw. beim Vorhandensein besonders sensibler Gebiete, Orte, Aussichtspunkte (ausgewiesene Schutzgebiete, Kulturdenkmäler, prominente Aussichtspunkte u.a.) oder bei alpinen Landschaften, wird der Untersuchungsraum anlassbezogen über die Fernwirkzone hinaus ausgeweitet.

Davon ausgehend, dass die Wirkintensität innerhalb des visuellen Wirkraums mit zunehmender Entfernung vom Objekt abnimmt (NOHL, 1993), wird der Wirkraum in Wirkzonen abnehmender Wirkintensität untergliedert:

- Nahwirkzone (NWZ): 0,0 bis 1,2 km (Nahwirkzone entspricht dem im NÖ ROG angegebenen Mindestabstand von 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland)
- Mittelwirkzone (MWZ): 1,2 bis 5,0 km
- Fernwirkzone (FWZ): 5,0 bis 10,0 km

Die Einteilung in Wirkzonen dient auch dazu, die Bearbeitungstiefe zu differenzieren. Zudem kann die Entfernung zw. Betrachter und Objekt pauschalisiert berücksichtigt werden.

Teilraumgliederung:

Zur Sensibilitätseinstufung des Landschaftsbildes im Untersuchungsraum erfolgt die Abgrenzung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsteilräumen. Der vom Eingriff betroffene Raum kann somit verschiedenen Sensibilitätseinstufungen angehören. Im Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) werden Landschaftsteilräume folgendermaßen definiert: „*optisch homogen wahrnehmbarer Teilraum, von anderen Teilräumen unterscheidbar, z.B. geschlossene Waldlandschaft, kleinschlägige Ackerlandschaft, heckenreiche Wiesenlandschaft, weinbaudominierte Terrassenlandschaft*“. Nach ROTH und BRUNS (2016) sollten Landschaftsteilräume hinsichtlich der Größe so gewählt werden, dass sie einen Gesamteindruck ermöglichen. Unzulässig wäre es z. B. nur die Flächen mit naturbetonten Biotopen oder die das Landschaftsbild prägenden Bestandteile hoch, die dazwischen liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen als gering zu bewerten. Zu berücksichtigen ist vielmehr der Gesamteindruck des Landschaftsbildes, wie es sich in einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger

homogenen Landschaftsteilräumen sinnvoll abgrenzen lässt (NLT 2014). Beurteilt werden daher Landschaftsteilräume, welche nach GERHARDS (2002) als Räume definiert werden, die aus landschaftsästhetischer Sicht, insbesondere hinsichtlich ihrer wahrnehmbaren Ausstattung mit Landschaftselementen, jeweils in sich homogen sind. Zur Abgrenzung von Landschaftsteilräumen werden nach GERHARDS (2002) in erster Linie die landschaftlichen Gegebenheiten, vor allem Relief, Flächennutzung und Vegetation, herangezogen. Es besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass Reliefstrukturen („Raumkanten“), Nutzungen und Vegetation für die Abgrenzung von Landschaftsteilräumen eine zentrale Rolle spielen (ROTH & BRUNS 2016). In den Landschaftsteilräumen soll nach ROTH (2012) ein ähnliches Landschaftsbild vorherrschen, gleichzeitig soll sich dieses vom Landschaftsbild in den benachbarten Teilräumen abheben.

Im ggst. Gutachten werden aufbauend auf den Ausführungen oben folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt:

- NÖ: Prellenkirchner Flur (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
- NÖ: Arbesthaller Hügelland (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
- NÖ: Donauauen östlich von Wien (MWZ, FWZ)
- NÖ: Leitha – Niederung (MWZ, FWZ)
- NÖ: Marchfeld (FWZ)
- NÖ: Hainburger Berge (FWZ)
- Burgenland: Parndorfer Platte / Außeralpine Becken & Talböden (domin. Getreidebau) (FWZ)

Der Landschaftsteilraum Schotterfluren zwischen Fischea und Leitha ragt nur mit einem kleinen Teil randlich in die Fernwirkzone und liegt überwiegend außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung zum geplanten Vorhaben. Da für den Landschaftsteilraum aufgrund der weiten Entfernung keine bis maximal geringe Eingriffserheblichkeiten durch visuelle Störungen zu erwarten sind, wird dieser nachfolgend nicht weiter behandelt.

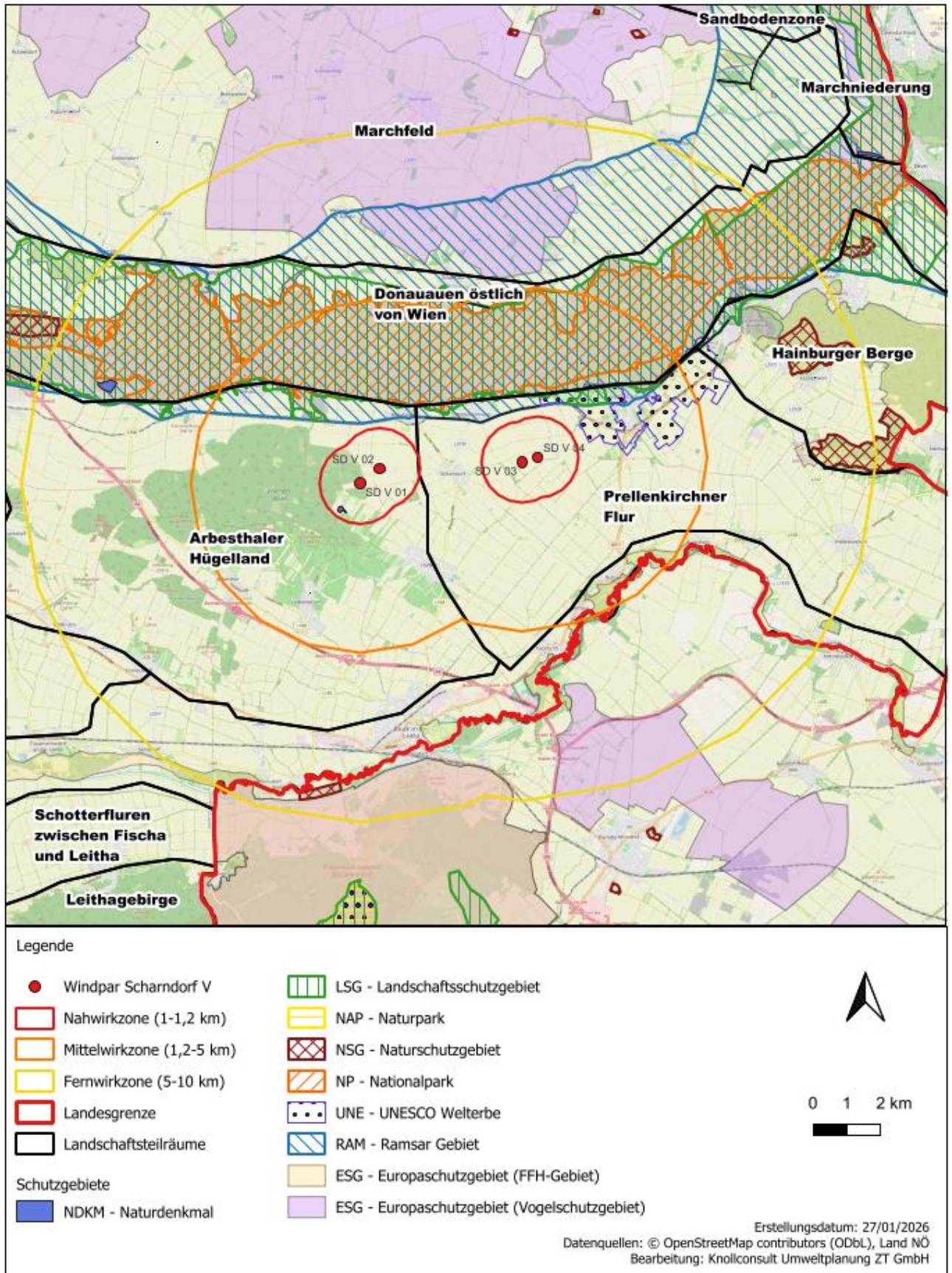


Abbildung 19: Abgrenzung Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum (Nahwirkzone, Mittelwirkzone, Fernwirkzone) (Quelle: eigene Bearbeitung)

Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Landschaftsbildes:

Um die Sensibilität des Ist-Zustandes bewerten zu können, werden am häufigsten die Kriterien (Indikatoren) Vielfalt, visuelle Natürlichkeit / Naturnähe und Eigenart verwendet (GERHARDS 2002). Das Kriterium Eigenart (das Charakteristische, Unverwechselbare und Typische einer Landschaft) gilt vielfach als entscheidendes Merkmal.

Der Begriff Schönheit, welcher z.B. im NÖ Naturschutzgesetz Verwendung findet, ist aufgrund seiner subjektiven und individuellen Wahrnehmung der am schwierigsten fassbare Begriff. Schönheit gilt nach (COCH 2006, zit. Nach ROTH & BRUNS 2016) als ein schwieriges Attribut, dessen Wahrnehmung intersubjektiv stark differiert und deshalb nicht eindeutig bestimmt werden kann. In mehreren Bewertungsverfahren wird das Kriterium Schönheit daher entweder weggelassen oder durch andere Kriterien substituiert. Nach ROTH & BRUNS 2016 wird dem Ansatz gefolgt, das Kriterium Schönheit durch visuelle Natürlichkeit / Naturnähe zu ersetzen, da das Kriterium „Schönheit“ nach LANA 1996 „nicht operationalisierbar“ sei.

Damit das Landschaftsbild beschreibbar gemacht werden können, wird bei der Bewertung auf objektiv beschreibbare Landschaftselemente zurückgegriffen.

Die Sensibilität eines Landschaftsteilraums wird im Rahmen der ggst. Methode mit Hilfe der Kriterien Vielfalt, Eigenart und visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung bewertet:

- **Eigenart** (wiedererkennbar, repräsentativ, charakteristisch, einzigartig, unverwechselbar): Der Begriff Eigenart steht für das typische Erscheinungsbild, die Unverwechselbarkeit und Identität einer Landschaft (DNR 2012). Die regionale Eigenart der Landschaft (Gebietscharakter) ist die typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung einer konkreten Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Bestandteil der Eigenart sind also für den Raum typische, charakteristische, häufig auftretende Landschaftselemente und Phänomene, andererseits aber auch besonders markante, seltene Einzelercheinungen, die von den im Gebiet typischen Nutzungen, Formen, Materialien etc. abweichen und den-noch die Eigenart der Landschaft als unverwechselbare Elemente entscheidend prägen (vgl. HOPPENSTEDT & SCHMIDT 2002). Gemäß dem Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) nehmen in der Analyse der Eigenart die Schlüsselemente (besonders prägende natürliche, naturnahe und technogene Landschaftselemente) eine wichtige Stellung ein. Positiv ist, wenn ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen eines historischen Referenzzustandes (wie beispielsweise dem franziszäischen Kataster oder alte Fotografien / Landschaftsbilder) erhalten geblieben sind, bzw. eine eigene Charakteristik ablesbar ist. Negativ kann die starke Überformung der Landschaft durch jüngere, bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen sein, wenn dadurch die Lesbarkeit der eigentlichen Landschaftsstrukturen verloren gegangen ist (OÖ. UMWELTANWALTSCHAFT 2020).
- **Vielfalt** (abwechslungsreich, vielgestaltig im Gegensatz zu monoton): Mit dem Kriterium Vielfalt wird ein Bezug zur natur- und kulturraumtypischen Vielfalt hergestellt. Mit dem Kriterium Vielfalt wird der Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft beschrieben. In weiterer Hinsicht zählen hierher auch die Vielfalt an Sichtbeziehungen und Bildabfolgen, an ablaufenden Veränderungsprozessen, an jahreszeitlichen und witterungsabhängigen Aspekten etc. Die Vielfalt einer Landschaft kann auf der Sachebene mit Hilfe von sogenannten Landschaftselementen, d.h. visuell erfassbaren Bestandteilen (z.B. Relief, Nutzungen, kulturhistorische Elemente, Bäume, Hecken, Felsen, etc.) greifbarer gemacht werden (DNR 2012). Man unterscheidet nach Roth (2012) zwischen punkt-, linien- und flächen-förmigen Elementen und den von ihnen gebildeten Räumen. Eine landwirtschaftlich intensiv genutzte

Landschaft, die weder über Feldgehölze oder Wegraine verfügt, kann ein Beispiel für den Verlust von Vielfalt darstellen (DNR 2012). Es ist zu beachten, dass hohe Vielfalt nicht unbedingt mit der landschaftlichen Eigenart übereinstimmt (z.B. reliefarme Tiefländer etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Die Vielfalt trägt zur Eigenart und Schönheit von Landschaften bei und hat somit großen Anteil am Erlebniswert der Landschaft. Zunehmende Komplexität steigert das Interesse des Menschen - bis zu einem bestimmten Optimalwert. Eine zu stark ausgeprägte Komplexität geht in Chaos über und wird als unruhig und reizüberflutend empfunden (FOHMANN & SCHUBERT 2013).

- **Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung** (natürlich, ursprünglich): Die Naturnähe ist ein Merkmal für die Naturbelassenheit und Ursprünglichkeit einer Landschaft und spiegelt das Ausmaß an menschlichen Eingriffen wider. Die Naturnähe einer Landschaft ist umso größer, je weniger der menschliche Einfluss erkennbar ist. Signifikantes Merkmal ist das Vorhandensein einer großen Anzahl an natürlichen bzw. naturnahen Elementen oder umgekehrt das Fehlen von als typisch anthropogen identifizierbaren Elementen. Der ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD (2021) nimmt auch Bezug auf die visuelle Natürlichkeit, welche mit den Bedürfnissen des Betrachters nach dem Erleben intakter Natur korrespondiert: *„Es werden zwar naturschutzfachlich-ökologische Defizite auch auf der Landschaftsbildebene als negativ empfunden, trotzdem differieren der naturwissenschaftliche und der visuelle Natürlichkeitsbegriff oft erheblich (z.B. wird die Donauinsel von vielen als „natürlich“ empfunden, weil viele naturhafte Elemente erkennbar sind). Entscheidend ist dabei, wie der Betrachter den Grad der Natürlichkeit subjektiv empfindet ungeachtet der tatsächlichen (ökologisch belegbaren) Naturnähe.“*

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, weitgehend homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Landschaftsbewertung ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Indikatoren (Kriterien) verbal argumentativ.

Tabelle 26: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Eigenart	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft durch z.B. jüngere bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen und technogene Landschaftselemente ¹⁷ stark überformt; regionale Eigenart weitgehend nicht mehr erkennbar → z.B. universeller Landschaftsraum	gering
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft noch erkennbar, jedoch merkbar durch z.B. Nutzungen und technogene Landschaftselemente überformt.	mäßig
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft klar erkennbar. Ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen sind noch weitgehend erhalten geblieben; eine eigene Gebietscharakteristik ist ablesbar.	hoch

¹⁷ Technogene Landschaftselemente sind z.B. Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen- / Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
	Einzigartige, hochwertige Natur- oder Kulturlandschaft mit einem sehr hohen Wiedererkennungswert, mitunter auch von nationaler Bedeutung	sehr hoch
Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung	Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen stark beeinflusst → z.B. großflächige (Hoch)Bauten oder Infrastrukturtrassen überprägen das Landschaftsbild Keine / sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. industriell-urbane Landschaft (Durchmischung von Wohngebieten, Industrieflächen und Gewerbegebieten), → z.B. naturferne intensiv genutzte Agrarlandschaft	gering
	Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen merkbar beeinflusst Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen; Landschaftselemente verstreut vorhanden	mäßig
	Geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen; Landschaftserleben durch Vorbelastungen gering beeinflusst; technogene Landschaftselemente kleinräumig vorhanden Hohe / überdurchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. extensiv bewirtschaftete, artenreiche Flächen	hoch
	Sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen nicht / kaum beeinflusst; technogene Landschaftselemente max. punktuell vorhanden Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. weitgehend unberührte Naturlandschaft wie unverbaute, unbegradigte Flussabschnitte mit Auwäldern	sehr hoch
Vielfalt	Kein / kaum Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; geringe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. ausgeräumte, ebene, großflächig genutzte Agrarlandschaft ohne / kaum Strukturelemente wie Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, Hecken, etc.	Gering
	Erkennbarer / durchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; mäßige Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen	mäßig
	Hoher / überdurchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; hohe / überdurchschnittliche Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. traditionelle Kulturlandschaft mit unterschiedlichen, relativ kleinen Feldern (die einmal Wiese, einmal Acker sind), Streuobstwiesen, Hecken, Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, traditionelle Gehöfte und Heustadel, etc., → z.B. kleinteilig genutzter, strukturreicher Landschaftsraum mit hoher Reliefenergie	hoch
	Sehr hoher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; sehr hohe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B.	sehr hoch

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
	Gebirgslandschaft mit markantem und vielfältigem Relief, welches den Landschaftsteilraum in unterschiedliche Bereiche und Höhenzonen gliedert	

Beispiele für „Wertstufen der Landschaft“ nach LOOS (2006):

Keine / geringe Bedeutung:

- Großstädtische und großräumig industriell-gewerblich oder infrastrukturell überprägte Landschaften.
- Stark zersiedelte, oder intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzte, strukturell verarmte Siedlungs-, Agrar- und Forstlandschaften sowie stark vorbelastete Landschaften mit allenfalls geringen Anteilen traditioneller Kulturlandschaftselementen.

Mäßige (durchschnittliche) Bedeutung:

- Siedlungs- und Kulturlandschaften mit durchschnittlicher Ausstattung an Kulturlandschaftselementen und allenfalls mäßigen Vorbelastungen, z.B. Kulturlandschaften im Dauersiedlungsraum

Hohe Bedeutung:

- Traditionell geprägte Kulturlandschaften mit überdurchschnittlicher Ausstattung an hochwertigen Kulturlandschaftselementen ohne bzw. mit höchstens geringen Vorbelastungen, z.B. Teil der (noch) naturnahen, bäuerlichen Kulturlandschaften der Tal- und Berglagen ohne wesentliche Vorbelastungen

Sehr hohe / höchste Bedeutung:

- Besonders hochwertige Kulturlandschaften von besonderer landschaftlicher Schönheit und / oder Charakteristik sowie Naturlandschaften mit allenfalls geringen Vorbelastungen.
- Einzigartige Natur- oder Kulturlandschaften von überragender landschaftlicher Schönheit.

Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Erholungswertes der Landschaft:

Für die Bewertung des Erholungswertes der Landschaft spielt nicht nur das Erscheinungsbild der Landschaft eine Rolle (siehe Landschaftsbild), sondern auch die Möglichkeit des Landschaftserlebens im Umfeld bevorzugter Bewegungslinien und Aufenthaltsräume und das Fehlen von akustischen und olfaktorischen Störeinflüssen. Gerade auch mit künftig einhergehenden klimatischen Veränderungen (Zunahme an durchschnittlichen Tagestemperaturen, Trockenphasen etc.) gewinnen bioklimatische Faktoren an Bedeutung für den Erholungswert.

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Bewertung der Sensibilität ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Beurteilungskriterien verbal argumentativ.

Tabelle 27: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Landschaftsbild	siehe Landschaftsbild	gering
	siehe Landschaftsbild	mäßig
	siehe Landschaftsbild	hoch
	siehe Landschaftsbild	sehr hoch
	Geringer Erschließungsgrad: Keine / kaum landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen vorhanden	gering

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT			
Beurteilungskriterium		Sensibilität	
Erschließung durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur ¹⁸ und Ausflugsziele	Keine besonderen Ausflugsziele vorhanden Raum ist nicht / schwer zugänglich / erreichbar; Raum öffentlich nicht zugänglich Keine / kaum Bedeutung als Erholungsraum. Bereiche mit vergleichbarem Erholungspotential in der Umgebung vorhanden (Ausweichen möglich)		
	Mittlerer Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen (bereichsweise) erschlossen Lokal bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist (weitgehend) zugänglich / erreichbar Lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam)	mäßig	
	Zugänglichkeit / Erreichbarkeit Bedeutung als Erholungsraum	Guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen gut erschlossen Regional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist leicht bzw. gut zugänglich / erreichbar Regionale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Tageserholung)	hoch
		Sehr guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen sehr gut erschlossen; ausgewogenes, vielfältiges Angebot an landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur Überregional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele (z.B. Naturparks) im Raum vorhanden Raum ist sehr leicht bzw. sehr gut zugänglich / erreichbar Nationale / internationale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Wochenenderholung)	sehr hoch
Vorbelastungen durch Immissionen	Erholungswert der Landschaft durch erhöhte Immissionsbelastungen (z.B. Luftschadstoffe, Lärm, Licht oder Beschattung, etc.) gestört	Bei Bedarf Berücksichtigung als Abwertungsfaktor (1 Stufe)	

¹⁸ z.B. Parkanlagen, Rast- und Aussichtsplätze, Schutzhütten, Spiel- und Liegewiesen, Lehrpfade, sonstige erkennbare Orte der Aneignung, ausgewiesene Radwege, Wanderwege, Reitwege, Loipen und sonstige in Karten nicht ausgewiesene Wege.

Bewertung des Ist-Zustandes:

Der Untersuchungsraum (10 km Radius um Windkraftanlagen) wird in die Landschaftsteilräume Prellenkirchner Flur (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Arbesthaler Hügelland (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Donauauen östlich von Wien (MWZ, FWZ), Leitha – Niederung (MWZ, FWZ), Marchfeld (FWZ), Hainburger Berge (FWZ) und Parndorfer Platte / Außer-alpine Becken & Talböden (domin. Getreidebau) (FWZ) gegliedert.

Nachfolgend erfolgen eine Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes der Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum.

Tabelle 28: Bestandsanalyse und Sensibilitätsstufung Teilraum Prellenkirchner Flur (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Prellenkirchner Flur (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Teilraumes umfasst den Projektstandort im Bereich der geplanten Anlagen SD V 03 und SD V 04 und befindet sich in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Wildungsmauer, Scharndorf, Petronell-Carnuntum, Prellenkirchen, Hollern.

Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen: Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya-Auen (MWZ, FWZ), Naturdenkmal Pappelallee, Ramsar-Gebiet Donau-March-Thaya-Auen, Europaschutzgebiet (FFH- und Vogelschutzgebiet) Donauauen östlich von Wien, Nationalpark Donau-Auen, UNESCO Welterbe Donau-Limes, Europaschutzgebiet (FFH-Gebiet) Hundsheimer Berge.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Teilraum Prellenkirchner Flur handelt es sich um ein flaches, hauptsächlich landwirtschaftlich geprägtes Gebiet, das auch für Windenergie genutzt wird. Dominante Nutzungen sind der Ackerbau sowie etwas Weinbau an den Hängen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um außer-alpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) und geringer Schutzwürdigkeit (4) und um ein außer-alpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) und geringer Schutzwürdigkeit (4). Im Bereich Petronell-Carnuntum ist der Kulturlandschaftstyp „Ebene Lagen, Weinbau-dominiert“ (601) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3) ausgewiesen. Zudem befinden sich untergeordnet pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2) im Untersuchungsraum. (WRBKA et al 2005)

Vielfalt:

Dominante Nutzungen sind der Ackerbau sowie etwas Weinbau an den Hängen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998). Im Teilraum Prellenkirchner Flur finden sich im großflächig landwirtschaftlich intensivierten Grundmuster eingelagerte Terrassenkantensituationen im Löss. Es gibt eine spärliche Ausstattung mit Feldgehölzen und geschlossenen Waldbereichen. Im Bereich der Einhänge findet sich eine reichere Strukturierung mit Acker-Weinbaumosaik (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um außer-alpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4) und um ein außer-alpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Im Bereich Petronell-Carnuntum ist der Kulturlandschaftstyp „Ebene Lagen, Weinbau-dominiert“ (601) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) ausgewiesen. Zudem befinden sich untergeordnet pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) im Untersuchungsraum. (WRBKA et al 2005)

Maßgebliche technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch viele Windkraftanlagen, eine Stromleitung (110 KV-Leitung), ein Silo in Petronell, ein Biomasse Kraftwerk in Hollern, ein hohes Silo in Prellenkirchen, eine Kläranlage in Prellenkirchen, das Flugsportzentrum Spitzerberg, Straßen (u.a. B9, B211), eine Bahnlinie sowie Betriebsgebiete im Umfeld der Ortschaften.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums vorwiegend um eine intensiv genutzte Kulturlandschaft mit geringen naturnahen Reststrukturen und hohen technogenen Vorbelastungen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **gering-mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Es handelt sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums vorwiegend um eine intensiv genutzte Kulturlandschaft mit geringen naturnahen Reststrukturen und hohen technogenen Vorbelastungen.

Der Untersuchungsraum des Teilraumes hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen bereichsweise erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Nationalpark Tour Donau-Auen, Hundsheimer Berge Tour, Römer Tour, Longinus Radweg, Römerland Carnuntum Radtour, Donauradweg, Verbindungsradweg Donau-Neusiedler See) und Wanderwege (u.a. Jakobsweg Wolfsthal – Schwechat, Zentralalpenweg 02, Marienweg, Bernstein trail Ost-route, NÖ Landesrundwanderweg) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraumes. Ausflugsziele sind u.a. auch die Römerstadt Carnuntum in der Mittelwirkzone.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen analog zum Landschaftsbild mit **gering bis mäßig** sensibel eingestuft.



Blick von der B9 Richtung Südwesten



Blick auf das Umspannwerk Petronell



Blick von der südlichen Siedlungsgrenze Schaffelhof Richtung Vorhabensgebiet



Blick vom Heidendorweg Richtung Südosten



Blick vom Heidentorweg Richtung Südosten

Abbildung 20: Fotodokumentation Teilraum Prellenkirchner Flur (eigene Aufnahmen)

Tabelle 29: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Teilraum Arbesthaler Hügelland (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Arbesthaler Hügelland (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Teilraumes umfasst den Projektstandort im Bereich der geplanten Anlagen SD V 01 und SD V 02 und befindet sich in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Regelsbrunn, Haslau an der Donau, Maria Ellend, Gallbrunn, Arbesthal, Göttlesbrunn, Stixneusiedl, Bruck an der Leitha und Höflein.

Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen: Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya-Auen (MWZ, FWZ), Naturdenkmal Trockenrasenvorkommen Rotenbergen (NWZ), Nationalpark Donau-Auen, Europaschutzgebiet (FFH- und Vogelschutzgebiet) Donauauen östlich von Wien, Ramsar-Gebiet Donau-March-Thaya-Auen.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Im Landschaftsteilraum „Arbesthaler Hügelland“ findet sich eine unterschiedliche Nutzungs- und Ausstattungssituation in Abhängigkeit von der morphologischen Ausprägung (Hügelland, Terrassenkanten und Hänge) sowie der pedologisch inhomogenen Situation (Rohböden, Löß, Schotter). Ein geschlossener Waldbereich befindet sich in Kuppenlage (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4) und um ein außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Westlich der geplanten Windkraftanlagen SD V 01 und SD V 02 findet sich der Kulturlandschaftstyp „Walddominierte Mittelgebirge“ (205) (Ellender Wald, Rohrauer Wald) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). Südlich der geplante Anlage SD IV 01 finden sich pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). In der Fernwirkzone finden sich mehrere große Waldinseln (202) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3). (WRBKA et al 2005)

Vielfalt:

Dominante Nutzungen sind der Ackerbau und etwas Weinbau an den Hängen. Im großflächig landwirtschaftlich intensivierten Grundmuster finden sich eingelagerte Terrassenkantensituationen im Löß. Im Teilraum findet sich eine spärliche Ausstattung mit Feldgehölzen. Eine größere geschlossene Waldung (Waldrandsituation) befindet sich in Kuppenlage. Eine reichere Strukturierung findet sich im Bereich der Einhänge mit Acker-Weinbaumosaik (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Im großflächig landwirtschaftlich intensivierten Grundmuster finden sich eingelagerte Terrassenkantensituationen im Löß (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4) und um ein außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Westlich der geplanten Windkraftanlagen SD V 01 und SD V 02 findet sich der Kulturlandschaftstyp „Walddominierte Mittelgebirge“ (205) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Südlich der geplante Anlage SD IV 01 finden sich pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). In der Fernwirkzone finden sich mehrere große Waldinseln (202) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). (WRBKA et al 2005)

Maßgebliche technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch viele Windkraftanlagen, Straßen (u.a. A4, B9), eine Eisenbahnlinie, mehrere Stromleitungen, Abbau-, Aufbereitungsflächen, ein hohes Silo in Göttlesbrunn, ein Biomasse Kraftwerk in Göttlesbrunn, die Umspannwerke Höflein und Bruck an der Leitha sowie mehrere Betriebsgebiete.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums um eine Kulturlandschaft mit zum Teil überdurchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und mit hohen technogenen Vorbelastungen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich um eine Kulturlandschaft mit zum Teil überdurchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und mit hohen technogenen Vorbelastungen.

Die Waldfläche in Kuppenlage hat gemäß dem Waldentwicklungsplan die Wohlfahrtsfunktion als Leitfunktion und eine geringe Erholungsfunktion (Funktionskennzahl 231).

Der Untersuchungsraum des Teilraums hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen bereichsweise erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Winzer Tour Carnuntum, Römerland Carnuntum Radtour, Römer Tour, Nationalpark Tour Donau-Auen, Donauradweg, Longinus Radweg) und Wanderwege (u.a. Wind-Wein-Weg, Via Vinum (Rundwanderweg Höflein, Rundwanderweg Göttlesbrunn - Arbesthal), Jakobsweg Wolfsthal – Schwechat, Jakobsweg Burgenland) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraumes.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen analog zum Landschaftsbild mit **mäßig** sensibel eingestuft.

Tabelle 30: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Teilraum Leitha – Niederung (MWZ, FWZ)

Teilraum Leitha – Niederung (MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Teilraumes befindet sich in der Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Sarasdorf, Wilfleinsdorf, Bruck an der Leitha, Pachfurth, Gerhaus, Rohrau, Hollern, Schönabrunn und Deutsch-Halsau.

Im Untersuchungsraum ist folgendes Schutzgebiet ausgewiesen: Europaschutzgebiet (FFH-Gebiet) Feuchte Ebene – Leithaauen. Für das Landschaftsbild relevante Landschaftsschutzgebiete sind nicht ausgewiesen.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Teilraum Leitha-Niederung handelt es sich um eine Flussniederung mit abschnittsweisem Tieflandcharakter und mit über weite Strecken vorhandenem Auwaldgürtel und noch intakter Überschwemmungsdynamik innerhalb der Hochwasserschutzdämme. Abschnittsweise ist eine

landwirtschaftliche Nutzung bis zum Gewässerrand vorzufinden (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Des Weiteren findet sich ein Auwaldband entlang der Leitha (203) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). In der östlichen Fernwirkzone finden sich pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). Im Bereich Bruck an der Leitha ist gemäß der Kulturlandschaftstypengliederung ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5) ausgewiesen. (WRBKA et al 2005)

Vielfalt:

Dominante Nutzung ist der Ackerbau. Bereichsweise finden sich auch Weinbaufluren. Die Leitha fließt durch den Teilraum. Bereichsweise finden sich innerhalb der Hochwasserschutzdämme naturnahe Fließstreckenabschnitte mit Uferbegleitvegetationsstreifen. Im Teilraum finden sich weitläufige Auwaldreste. Abschnittsweise findet sich eine landwirtschaftliche Nutzung bis zum Gewässerrand (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Bereichsweise finden sich innerhalb der Hochwasserschutzdämme naturnahe Fließstreckenabschnitte mit Uferbegleitvegetationsstreifen. Im Teilraum finden sich weitläufige Auwaldreste (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4). Des Weiteren findet sich ein Auwaldband entlang der Leitha (203) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). In der östlichen Fernwirkzone finden sich pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Im Bereich Bruck an der Leitha ist gemäß der Kulturlandschaftstypengliederung ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) ausgewiesen. (WRBKA et al 2005)

Maßgebliche technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch mehrere Windkraftanlagen, mehrere Stromleitungen, hohe Silos in Bruck an der Leitha und Gerhaus, Straßen (u.a. A4, B211), eine Bahnlinie, mehrere Gas-, Ölbehälter, Umspannwerk Sarasdorf, Biomasse Kraftwerke, Kläranlagen sowie größere Betriebsgebiete im Bereich Bruck an der Leitha.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums um eine Flussniederung mit z.T. überdurchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen, jedoch auch maßgeblicher Überformung durch anthropogene Nutzungen (Ackerbau, Betriebsgebiete) und technogene Landschaftselemente handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich um eine Flussniederung mit z.T. überdurchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen, jedoch auch maßgeblicher Überformung durch anthropogene Nutzungen (Ackerbau, Betriebsgebiete) und technogene Landschaftselemente.

Der Untersuchungsraum des Teilraums hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen bereichsweise erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Longinus Radweg, Winzer Tour Carnuntum, Römer Tour, Verbindungsradweg Donau – Neusiedler See) und Wanderwege (u.a. NÖ Landesrundwanderweg, Jakobsweg Burgenland, Bernstein Trail Ostroute, Marienweg, Zentralalpenweg 02) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraumes. Das am Ortsrand von Rohrau gelegene barocke Schloss Harrach (MWZ), welches über die größte private Gemäldesammlung Österreichs verfügt, liegt eingebettet in einen Landschaftsgarten am Rande der Leitha-Auen.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen analog zum Landschaftsbild mit **mäßig** sensibel eingestuft.

Tabelle 31: Bestandsanalyse und SensibilitätsEinstufung Teilraum Donauauen östlich von Wien (MWZ, FWZ)

Teilraum Donauauen östlich von Wien (MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Teilraums befindet sich in der Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Mannsdorf an der Donau, Eckartsau, und Hainburg an der Donau.

Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen: Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya-Auen (MWZ, FWZ), Naturdenkmal Fledermausstollen samt Umgebung, Naturdenkmal Lindenallee, Naturdenkmal Heißländ, Ramsar-Gebiet Donau-March-Thaya-Auen, Europaschutzgebiet (FFH- und Vogelschutzgebiet) Donauauen östlich von Wien, Nationalpark Donau-Auen, UNESCO Welterbe Donau-Limes.

Ad Landschaftsschutzgebiet „Donau-March-Thaya-Auen“: Seit 1982 ist das große zusammenhängende Gebiet, das sich östlich der Wiener Stadtgrenze westlich beiderseits entlang der Donau bis zur Marchmündung erstreckt bereits Landschaftsschutzgebiet. Die frei fließende Donau weist auf der 36 Kilometer langen Strecke Pegelschwankungen von bis zu 7 Metern auf. Diese einzigartige Dynamik schafft im Wandel der Jahreszeiten Lebensräume für zum Teil vom Aussterben bedrohte Tierarten. Mehr als 30 Säugetierarten, rund 60 verschiedene Fische und weit über 800 Pflanzenspezies machen das Gebiet zu einem Mekka der Biodiversität. Die Auwälder und Wiesen entlang Thaya und March bis zur Donaumündung bilden eine einheitliche Landschaft. Beide Flüsse sind in diesem Abschnitt pannonische Tieflandströme mit zahlreichen Mäandern.¹⁹

Ad Nationalpark „Donauauen“: Der Nationalpark liegt zwischen den europäischen Hauptstädten Wien und Bratislava und bewahrt auf mehr als 9.600 Hektar Fläche die letzte große Flussauenlandschaft Mitteleuropas. Die hier noch frei fließende Donau ist auf ca. 36 km Fließstrecke die Lebensader des Nationalparks. Ihr dynamisches Wechselspiel mit Pegelschwankungen von bis zu 7 m gestaltet die Auen immer wieder neu. So schafft der Donaustrom Lebensräume für eine Vielzahl an Tieren und Pflanzen. Mit der Gründung des Nationalpark Donau-Auen in im Jahr 1996 wurde dieses Gebiet nachhaltig unter internationalen Schutz gestellt. Hier kann sich die Natur frei von wirtschaftlichen Zwängen entfalten - damit garantiert ist, dass auch kommende Generationen deren Kraft und Schönheit noch selbst erfahren können. Der Nationalpark Donau-Auen erstreckt sich von Wien bis zur Marchmündung an der Staatsgrenze zur Slowakei. Bei einer Gesamtlänge des geschützten Auengebiets von 38 Kilometern misst der Nationalpark an seiner breitesten Stelle kaum 4 Kilometer, denn die Auen finden sich nur unmittelbar in Flussnähe. Im Norden des Nationalparks liegt die weite Ebene des Marchfeldes. Im Süden wird die Grenze durch die Abbruchkante des Wiener Beckens gebildet. Der Marchfeldschutzdamm, errichtet im 19. Jhd, durchzieht das Nationalparkgebiet längs am Nordufer.²⁰

Landschaftsbild:

Eigenart:

Die Donau-Auen sind ein für die Region markanter Landschaftsteilraum, der in seiner Gesamtheit von Form und Nutzung eine Besonderheit darstellt. Bei den Donau-Auen handelt es sich um die größte zusammenhängende Aulandschaft dieser Art in Mitteleuropa.

Beim Teilraum handelt es sich um einen der letzten Fließstreckenabschnitte der Donau mit hoher Flussbettdynamik sowie großflächig geschlossene Auwaldbereiche, die noch im Einflussbereich der natürlichen Überschwemmungsdynamik liegen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998). Beim Teilraum handelt es sich um eine markante pannonische Flussniederung mit breiter Talverebnung. Es handelt es sich um einen regulierten, morphologisch markanten Flussstreckenabschnitt mit breit aufgeweitetem Talgrund. Der Talraum wird weitgehend von geschlossenen Auwaldbeständen unterschiedlichen anthropogenen Beeinflussungsgrades dominiert, die großteils noch im Einflussbereich der natürlichen Hochwasserdynamik stehen. Die dominante Nutzung ist waldbaulich: teils intensive

¹⁹ Quelle: <https://www.naturland-noe.at/landschaftsschutzgebiet-donau-march-thaya-auen>

²⁰ Quelle: <https://www.donauauen.at/der-nationalpark/>

Umwandlung der natürlichen Auwälder in Forste mit standortsfremden Gehölzen. Zudem herrschen herrschaftliche Besitzverhältnisse vor (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich vorwiegend um ein Auwaldband entlang der Donau (203) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). Im nördlichen Randbereich finden sich außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) und geringer Schutzwürdigkeit (4). Im Bereich Orth an der Donau und Eckartsau sind gemäß der Kulturlandschaftstypengliederung zudem kleinstädtische Siedlungsräume (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5) ausgewiesen. (WRBKA et al 2005)

Vielfalt:

Die dominante Nutzung ist waldbaulich. Im nördlichen Randbereich finden sich auch intensiv genutzte Ackerflächen. Die Donau-Auen stellen eine besonders erlebnisreiche und vielfältige Landschaft dar, die von Strukturereichtum geprägt ist (Donaustrom, Alt- und Seitenarme, Tümpel - Gewässer verschiedenster Art, Schotterbänke an Inseln und Ufern, Flachufer mit Verlandungen und Übergängen vom Wasser zum Land, Steile Uferkanten, Auwald (Weiche und Harte Au) und Hangwald, Wiesen und Heißländern). Bei den Donau-Auen handelt es sich um einen Komplex von Ökosystemen, der eine hohe Vielfalt an Lebensräumen, Pflanzen- und Tierarten aufweist.

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Beim Untersuchungsraum handelt es sich vorwiegend um ein Auwaldband entlang der Donau (203) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Nur mehr wenige Auwaldbänder Österreichs können als naturnah oder mäßig beeinflusst, also mesohemerob, bezeichnet werden, wie dies etwa für die Donauauen unterhalb von Wien der Fall ist. Im nördlichen Randbereich finden sich außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) und geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4). Im Bereich Orth an der Donau und Eckartsau sind gemäß der Kulturlandschaftstypengliederung zudem kleinstädtische Siedlungsräume (705) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) ausgewiesen. (WRBKA et al 2005)

Untergeordnete technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Straßen (u.a. B3, B49), eine Eisenbahnlinie, die Andreas Maurer Brücke über die Donau, eine Abbau,- Aufbereitungsfläche, Stromleitungen, mehrere Kläranlagen sowie Betriebsgebiete nördlich von Bad Deutsch-Altenburg und bei Hainburg. Die Donau als internationale Wasserstraße wird von großen Frachtschiffen, Fähren, Schnell- und Ausflugsbooten genutzt.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums Donau-Auen östlich von Wien um eine besonders bedeutsame Einzellandschaft mit überdurchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen, mit geringer technogener Vorbelastung und mit relevanten Schutzgebietsausweisungen (u.a. Nationalpark und Landschaftsschutzgebiet) handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insg. mit **hoch bis sehr hoch** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums Donau-Auen östlich von Wien handelt es sich um eine besonders bedeutsame Einzellandschaft mit überdurchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen, mit geringer technogener Vorbelastung und mit relevanten Schutzgebietsausweisungen (u.a. Nationalpark und Landschaftsschutzgebiet).

Die Waldflächen haben gemäß Waldentwicklungsplan eine geringe, mittlere und hohe Erholungsfunktion (Funktionskennzahlen 231, 232 bzw. 233).

Der Untersuchungsraum des Teilraums hat lokale bis überregionale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Tageserholung, Wochenenderholung) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen bereichsweise erschlossen. Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums Donau-Auen östlich von Wien ist durch eine attraktive Landschaftsausstattung mit großflächigem Anteil an erholungsrelevanten Grünstrukturen (Nationalparkgebiet mit Aulandschaft) geprägt ist. Die Landschaftsstrukturen haben eine regionale bis überregionale Bedeutung für die naturgebundene Erholungsnutzung. Das Nationalparkgebiet ist für private Zwecke auf allen markierten Routen frei zugänglich. Zum Teil kann eine hohe Nutzungsfrequenz (Donauradweg) erwartet werden.

Vor allem Radwege (u.a. Carnuntum-Schloss Hof-Bratislava Tour, Nationalpark Tour Donau-Auen, Donauradweg (EuroVelo 6), Longinus Radweg, Kamp-Thaya-March-Radrouten, Schlösserreich Runde) und Wanderwege (u.a. Zentralalpenweg 02, Europäischer Fernwanderweg E8, Europäischer Fernwanderweg E4, Ostösterreichischer Grenzlandweg 07, Große Donaurunde, Eckartsauer Donaurunde, Orther Rundwanderweg, Uferhaus Runde, Ortsspaziergang Eckartsau, Kaiserliche Familienrunde, Stopfenreuther Donaurunde, Marienweg, NÖ Landesrundwanderweg, Jakobsweg Wolfsthal – Schwechat) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraumes. Im Nationalpark werden auch geführte Bootstouren angeboten.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen analog zum Landschaftsbild mit **hoch bis sehr hoch** sensibel eingestuft.

Tabelle 32: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Teilraum Hainburger Berge (FWZ)

Teilraum Hainburger Berge (FWZ)

Der Untersuchungsraum des Teilraums befindet sich in der Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Bad Deutsch-Altenburg, Hainburg an der Donau, Hundsheim.

Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen: Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya-Auen (FWZ), Naturdenkmal Fledermaustollen und Umgebung, Naturdenkmal Pappelallee, Ramsar-Gebiet Donau-March-Thaya-Auen, Naturschutzgebiet Spitzerberg, Europaschutzgebiet FFH-Gebiet Hundsheimer Berge, Naturschutzgebiet Braunsberg-Hundsheimerberg, Europaschutzgebiet (Vogelschutzgebiet) Donauauen östlich von Wien.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Landschaftsteilraum Hainburger Berge handelt es sich um eine geomorphologisch markante Inselsituation mit standörtlicher (pedologisch, geologisch) Sonderstellung gegenüber dem Umland. Es handelt sich um eine aus dem Umland inselartig aufsteigende, kuppenförmige Erhebung mit inhomogener, standörtlicher (vor allem pedologischer) Situation (Kalk, Kristallin, Löss, Tertiärsedimente). Der Teilraum ist pannonisch geprägt. Weinbaunutzung findet man an den Einhängen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Im Untersuchungsraum finden sich unterschiedliche Kulturlandschaftstypen: außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) und geringer Schutzwürdigkeit (4), außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) und geringer Schutzwürdigkeit (4), eine Große Waldinsel (202) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3), pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2), Hutweidekomplexe des außeralpinen Berg- u. Hügellandes (311, Bereich Hundsheimer Berg, Hexenberg) mit höchster Schutzwürdigkeit (1), ein großflächiger Tagebau (706, Hollitzer Steinbruch) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5) und kleinstädtische Siedlungsräume (705) im Bereich Bad Deutsch-Altenburg und Hainburg an der Donau mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). (WRBKA et al 2005)

Vielfalt:

Man findet im Teilraum ein kleinteiliges Nutzungsmosaik vor allem im Einhangsbereich neben weitläufigen Extensivflächen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Im Teilraum finden sich weitläufig geschlossene Extensivbereiche (vor allem ehemalige Hutweiden). Man findet weitläufige Trockenrasen, die mit Felsfluren und Trockenbusch-Trockenwaldstrukturen verzahnt sind. Es handelt sich um einen biogeographischen Grenzbereich (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Im Untersuchungsraum finden sich unterschiedliche Kulturlandschaftstypen: außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4), außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) und mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3), eine Große Waldinsel (202) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2), pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3), Hutweidekomplexe des außeralpinen Berg- u. Hügellandes (311, Bereich Hundsheimer Berg, Hexenberg) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2), ein

großflächiger Tagebau (706, Hollitzer Steinbruch) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4) und kleinstädtische Siedlungsräume (705) im Bereich Bad Deutsch-Altenburg und Hainburg an der Donau mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005)

Das Naturschutzgebiet „Spitzerberg“ ist ein 3,5 Kilometer langer Höhenrücken mit Steilabfällen und stellt den südlichen Abschluss der Hainburger Berge an der Grenze zur Slowakei dar. Es steht seit 1981 unter Natur-schutz. Es ist Teil des Europaschutzgebietes Hundsheimer Berge. Die Vegetation des Spitzerbergs setzt sich aus einem geschlossenen Hainbuchen-Mischwald sowie aus verschiedenen Saum- und Trockenrasen-gesellschaften zusammen.²¹

Das Naturschutzgebiet „Braunsberg-Hundsheimerberg“ besteht seit 1965 und zeichnet sich durch eine überaus reichhaltige Insektenfauna aus. Die Berge bei Hainburg an der Donau sind die letzten Ausläufer der Kleinen Karpaten. Der Hundsheimer Berg erreicht immerhin eine Höhe von 480 Metern.²²

Technogene Vorbelastungen bestehen vor allem durch Straßen (u.a. B9, L167), eine Eisenbahnlinie, Stromleitungen, das Umspannwerk Bad Deutsch-Altenburg, den Hollitzer Steinbruch sowie Betriebsgebiete südöstlich von Bad Deutsch-Altenburg. Der Hollitzer Steinbruch tritt prägnant in Erscheinung.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums um eine Kulturlandschaft mit hoher Eigenart, mit geringer bis überdurchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und mit überwiegend untergeordneter technogener Vorbelastung handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **hoch** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich um eine Kulturlandschaft mit hoher Eigenart, mit geringer bis überdurchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und mit überwiegend untergeordneter technogener Vorbelastung.

Die große geschlossene Waldfläche im Zentrum des Teilraums hat die Wohlfahrtsfunktion und Schutzfunktion als Leitfunktion und eine untergeordnete Erholungsfunktion.

Der Untersuchungsraum des Teilraums hat lokale bis regionale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam, Tageserholung) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen bereichsweise erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Carnuntum-Schloss Hof-Bratislava Tour, Longinus Radweg, Römerland Carnuntum Radtour, Nationalpark Tour Donau-Auen, Donauradweg, Hundsheimer Berge Tour) und Wanderwege (u.a. Zentralalpenweg 02, Marienweg, NÖ Landesrundwanderweg, Jakobsweg Römerland Carnuntum, Die Aussichtsreichen Drei – Hundsheimer Berg, Rundwanderweg Hundsheimer Berg, Ortsspaziergang Bad Deutsch-Altenburg, Die Römischen Spaziergänge Petronell-Hainburg) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraumes.

Die ausgewiesenen Naturschutzgebiete und das große Waldgebiet eignen sich für die angrenzenden Ortschaften als Naherholungsgebiet und sind von lokaler bis regionaler Bedeutung. Der Hundsheimer Berg ist ein bekanntes Ausflugsziel. Direkt an der Landesstraße, etwa 3 km außerhalb von Petronell-Carnuntum und 500 m von Bad Deutsch-Altenburg entfernt, ist das Amphitheater der ehemaligen Militärstadt ein bekanntes Ausflugsziel. Das Amphitheater ist der einzige noch sichtbare Teil der ehemaligen Militärstadt.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen analog zum Landschaftsbild mit **hoch** sensibel eingestuft.

²¹ Quelle: <https://www.naturland-noe.at/naturschutzgebiet-spitzerberg>

²² Quelle: <https://www.naturland-noe.at/naturschutzgebiet-braunsberg-hundsheimerberg>



Abbildung 21: Blick von der B9 auf den Teilraum Hainburger Berge mit dem Hollitzer Steinbruch links im Bild (eigene Aufnahme)

Tabelle 33: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Teilraum Marchfeld (FWZ)

Teilraum Marchfeld (FWZ)
<p>Der Untersuchungsraum des Teilraums befindet sich in der Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Waграм an der Donau, Pframa, Kopfstetten, Witzelsdorf, Loimersdorf, Engelhartstetten.</p> <p>Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen: Europaschutzgebiet Vogelschutzgebiet Sandboden und Praterterrasse, Ramsar-Gebiet Donau-March-Thaya-Auen. Für das Landschaftsbild relevante Landschaftsschutzgebiete sind nicht ausgewiesen.</p> <p>Landschaftsbild:</p> <p><u>Eigenart:</u></p> <p>Beim Marchfeld handelt es sich um eine weitläufige, ebene Intensivagrarsteppe mit homogenen Standortverhältnissen sowie flächendeckend einheitlicher, großparzelliger Nutzungssituation und sehr großer Strukturarmut (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).</p> <p>Um das Jahr 1000 war die Niederterrasse des Marchfelds noch eine Naturlandschaft mit regelmäßig überschwemmten Auwäldern. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft im Marchfeld in den vergangenen Jahrzehnten erfolgte eine optisch-ästhetische Verarmung der Landschaft, die auch als „Ausräumung der Landschaft“ bezeichnet wird (GSCHIEL 200911). Das Marchfeld hat sich zur Alltagslandschaft gewandelt, die, dank Bewässerungswirtschaft, Feldbau in industriellem Umfang hervorgebracht hat (SCHMIDT 2014²³).</p>

²³ https://www.noe.gv.at/noe/Kunst-Kultur/Denkmal_Band_50.pdf

Beim Untersuchungsraum handelt es sich um außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). (WRBKA et al 2005)

Vielfalt:

Das Marchfeld ist gekennzeichnet durch das weitgehende Fehlen von nichtagrarisches Strukturelementen. Es handelt sich um eine weitläufige Offenlandschaft mit Steppencharakter und großer Strukturarmut. Dominante Nutzung ist der Intensivackerbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Dominante Nutzung ist der Intensivackerbau. Strukturelemente finden sich oft nur in Form von aufgeföresten Windschutzgürteln (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich um außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4). (WRBKA et al 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Straßen (u.a. B49, B3, L8, L4, L9), eine Stromleitung, eine Windkraftanlage, Gas-, Ölbehälter nördlich von Orth an der Donau, ein hohes Silo in Engelhartstetten und mehrere Betriebsgebiete am Rand der Ortschaften.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums überwiegend um eine ausgeräumte, intensiv genutzte Agrarlandschaft mit geringer Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **gering bis mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich um eine ausgeräumte, intensiv genutzte Agrarlandschaft mit geringer Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Der Untersuchungsraum des Teilraums hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam). Der Untersuchungsraum des Teilraums ist durch landschaftsgebundene Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur lediglich untergeordnet erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Radweg Nr. 5, Schlösserreich Runde, Longinus Radweg, Carnuntum-Schloss Hof-Bratislava Tour, Kamp-Thaya-March Radroute, Grenzlandradweg 8, Radroute VW) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraumes.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild als **gering bis mäßig** sensibel eingestuft.

Tabelle 34: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Teilraum Parndorfer Platte / Außeralpine Becken & Talböden (domin. Getreidebau) (FWZ)

Teilraum Parndorfer Platte / Außeralpine Becken & Talböden (domin. Getreidebau) (FWZ)

Der Untersuchungsraum des Teilraums befindet sich überwiegend in der Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Königshof, Bruckneudorf.

Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen: Europaschutzgebiet (FFH- und Vogelschutzgebiet) Neusiedler See – Nordöstliches Leithagebirge, Europaschutzgebiet (FFH-Gebiet) Burgenländische Leithaauen, Europaschutzgebiet Vogelschutzgebiet Parndorfer Platte – Heideboden, Naturschutzgebiet Batthyanyfeld. Für das Landschaftsbild relevante Landschaftsschutzgebiete sind nicht ausgewiesen.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) und geringer Schutzwürdigkeit (4). Im nördlichen Randbereich findet sich ein

Auwaldband entlang der Leitha (203) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). Im westlichen Randbereich des Untersuchungsraumes finden sich die Kulturlandschaftstypen Außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) und geringer Schutzwürdigkeit (4) und großflächige Gründlandbrachen (309) mit höchster Schutzwürdigkeit (1). (WRBKA et al 2005)

Die Parndorfer Platte ist ein pleistozäner Schotterkörper, der im Südwesten mit einem Höhenunterschied von etwa 40 m steil zur Niederung des Neusiedler Sees abbricht (der sog. Wagram). Nach Norden fällt das Gelände flach zur Leitha hin ab. Traditionelle Nutzung war die Viehhaltung auf den ausgedehnten Hutweideflächen. Diese wurde im letzten Jahrhundert vom Ackerbau abgelöst. Die derzeitige Nutzung ist überwiegend der Ackerbau, der ehemals vorhandene weit offene Landschaftscharakter wurde durch Anlage von Windschutzgürteln und neuerdings Windkraftanlagen vielfach unterbrochen.²⁴ Als zerschneidende Strukturen sind zudem die Autobahnen A6 und A4 einzustufen.

Vielfalt:

Dominante Nutzung ist der Getreidebau. Am nördlichen Rand finden sich Auwälder entlang der Leitha.

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) und geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4). Im nördlichen Randbereich findet sich ein Auwaldband entlang der Leitha (203) mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Im westlichen Randbereich des Untersuchungsraumes finden sich die Kulturlandschaftstypen Außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) und mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) und großflächige Gründlandbrachen (309) mit sehr guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (1). (WRBKA et al 2005)

Hohe technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch viele Windkraftanlagen, Gas-, Ölbehälter, ein hohes Silo in Neuhof, eine Bahnlinie, Straßen (u.a. A6, A4), mehrere Stromleitungen, ein hoher Schornstein in Bruckneudorf, das Umspannwerk Bruckneudorf, und die Kläranlage in Potzneusiedl.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums vorwiegend um eine strukturarme Agrarlandschaft mit unterdurchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und mit hohen technologischen Vorbelastungen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **gering** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich vorwiegend um eine strukturarme Agrarlandschaft mit unterdurchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und mit hohen technologischen Vorbelastungen.

Der Untersuchungsraum des Teilraums hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen bereichsweise erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. B29 Windradweg, B21 Verbindungsradweg Donau – Neusiedler See, Entdecker-tour Donau – Neusiedler See, Römerweg) und Wanderwege (u.a. Zentralalpenweg 02, Marienweg, Bernstein trail Ostroute, Jakobsweg Burgenland, Marc-Aurel-Rundwanderweg) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraumes.

Da sich der Teilraum aufgrund seiner Landschaftsausstattung (strukturarme Agrarlandschaft mit hohen technologischen Vorbelastungen) nur bedingt für landschaftsgebundene Erholungsmöglichkeiten eignet, der Teilraum jedoch durch Erholungsinfrastruktur erschlossen ist, wird die Sensibilität für den Erholungswert der Landschaft mit **gering-mäßig** eingestuft.

²⁴ Quelle: <https://www.burgenland.at/themen/natur/geschuetzte-gebiete/natura-2000-gebiete/parndorfer-platte-heideboden/>

Tabelle 35: Zusammenfassende Darstellung der Sensibilität der Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum

Untersuchungsraum	Sensibilität	
	Landschaftsbild	Erholungswert
Teilraum Prellenkirchner Flur (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	gering-mäßig	gering-mäßig
Teilraum Arbesthaler Hügelland (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig
Teilraum Leitha – Niederung (MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig
Teilraum Donauauen östlich von Wien (MWZ, FWZ)	hoch-sehr hoch	hoch-sehr hoch
Teilraum Hainburger Berge (FWZ)	hoch	hoch
Teilraum Parndorfer Platte / Außer-alpine Becken & Talböden (domin. Getreidebau) (FWZ)	gering	gering-mäßig
Teilraum Marchfeld (FWZ)	gering-mäßig	gering-mäßig

Gutachten:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 36: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Geringe (punktuelle) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	mäßig
Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	sehr hoch

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme Betroffenheiten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur und Beeinträchtigungen des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen beurteilt.

Tabelle 37: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Geringe (punktuelle) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; geringe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	gering
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; mäßige Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	mäßig
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters:	hoch

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Ein- griffs- intensi- tät
Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; sehr hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die betroffenen Landschaftsteilräume Prellenkirchner Flur (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Arbesthaler Hügelland (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Leitha – Niederung (MWZ, FWZ). Die restlichen Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum sind nicht durch Flächeninanspruchnahmen betroffen.

Tabelle 38: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Errichtungsphase, Landschaftsteilräume Prellenkirchner Flur (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Arbesthaler Hügelland (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Leitha – Niederung (MWZ, FWZ)

Teilräume Prellenkirchner Flur (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Arbesthaler Hügelland (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Leitha – Niederung (MWZ, FWZ)
<p><u>Landschaftsbild:</u></p> <p>Die Landschaftsteilräume sind in der Errichtungsphase durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau (temporäre Kranstellflächen und Logistikflächen), den Wegebau (temporäre Zuwegungen) und die Verkabelung betroffen.</p> <p>Gemäß Einlage D.03.09.00-01 ist in der Bauphase ein Ausbau bzw. eine Verbreiterung der Zuwegung zu den Anlagenstandorten notwendig, um alle Anlagenteile antransportieren zu können.</p> <p>Gemäß Einlage D.03.09.00-01 erfolgt die Verlegung des Erdkabels großteils im grabenlosen Pflugverfahren, was eine wenig invasive Verlegeart darstellt. Gemäß der Vorhabensbeschreibung (Einlage B.01.01.00-02) erfolgt die Verlegung der Energiekabel möglichst auf öffentlichem Gut und bei Privatgrundstücken möglichst in Wegen. <i>„Sollte es auf Grund vorhandener Einbauten oder sonstiger bautechnischer Überlegungen günstiger sein, öffentliche oder private Wege zu meiden, so wird auf Ackerland verlegt.“</i> <i>„Die Verlegung erfolgt standardmäßig durch Einpflügen der Kabel mit einem Abstand von ca. 40 cm zwischen den Systemen. Sollte einer Verlegung im Pflugverfahren in bestimmten Abschnitten nicht möglich sein, wird stattdessen mittels offener Bauweise verlegt. Sollte auch das nicht möglich oder zweckdienlich sein, findet die Verlegung mittels Spülbohrverfahren statt.“</i></p> <p>Durch die temporären Flächeninanspruchnahmen in der Errichtungsphase sind gemäß dem Fachbericht Biologische Vielfalt - Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume (Einlage D.03.07.00-00) überwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen betroffen. Kleinräumig sind u.a. auch Gehölzbestände betroffen. <i>„Diese temporär beanspruchten Flächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten rückgebaut und in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung werden die Ausgangs-Biotope am ursprünglichen Ort und im gleichen Flächenausmaß wieder hergestellt (PFL_NATSCH_AUS_BAU_06: Rückbau und Rekultivierung sensibler Biotope), etwaig gerodete Bereiche des betroffenen Eichenwaldes (Polygon-ID 177) werden an gleicher</i></p>

Teilräume Prellenkirchner Flur (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Arbesthaler Hügelland (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Leitha – Niederung (MWZ, FWZ)

Stelle mit standortsgerechten Gehölzen wieder aufgeforstet (PFL_NATSCH_AUS_BAU_07: Wiederaufforstung eines eichendominierten Waldes).“ (Einlage D.03.07.00-00)

Alle für den Antransport der Anlagenteile während der Bauphase errichteten Wege, welche im Betrieb nicht erforderlich sind, werden gemäß dem Bodenschutzkonzept lediglich temporär ausgeführt, so dass der dauerhafte Bodenverbrauch möglichst geringgehalten werden kann. Logistikflächen, welche im Betrieb nicht mehr erforderlich sind, werden ebenfalls zurückgebaut. Gemäß dem Bodenschutzkonzept erfolgt nach dem Rückbau der temporär beanspruchten Flächen eine Rekultivierung nach dem Stand der Technik.

Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen sind gemäß Einlage B.01.01.00 zudem folgende Maßnahmen vorgesehen:

- TIER/PFL_NATSCH_VMI_BAU_01: Ökologische Baubegleitung

Durch eine ökologische Baubegleitung während der gesamten Bauphase werden vermeidbare negative Auswirkungen auf Schutzgüter und deren Lebensraum vermieden. Während der Bauphase sind alle Eingriffsflächen von fachlich geeigneten Personen vorab zu begehen, um naturschutzfachliche bzw. artenschutzrechtliche Themenkomplexe zu erkennen und drohende negative Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Lebensraum zu vermeiden.

- PFL_NATSCH_VME_BAU_02: Schonung von höherwertigen Biotopen

An das Baufeld oder die Zufahrten angrenzende naturräumlich höherwertige Flächen werden zum Schutz vor Beschädigungen in der Bauphase abgesichert (z.B. Auspflocken und Absperrband mit regelmäßiger Wartung oder einfacher Holz- oder Bauzaun). Dies betrifft v.a. Waldflächen, Waldsäume, Gehölzstrukturen sowie Einzelbäume. Detailfestlegungen (Bereiche, Art der Abplankung) erfolgen seitens der Ökologischen Baubegleitung. Eine hochwertige Ruderalflur östlich des Bhfs Wilfleinsdorf (Polygon-ID 32) entlang der Bahntrasse im Bereich der Kabeltrasse wird durch auspflocken und Absperrband vor allen Eingriffen (Befahren, Lagerungen etc.) geschützt. Alternativ kann die Verlegung der Kabel in diesem Bereich auch unter Beisein der Ökologischen Baubegleitung erfolgen.

- TIER/PFL_NATSCH_VME_BAU_03: Erhalt Einzelbäume

Jene Einzelbäume (Polygon-IDs 343, 345) im Bereich der Zufahrtsstraße zu den Anlagen SD V 03 und SD V 04 am Gst. Nr. 1065, KG Petronell sowie der Obstbaum (Polygon-ID 432) im Bereich des permanenten Zuwegungsausbaus am Gst. 1061, KG Petronell werden mit Abplankungen oder sonstigen geeigneten Maßnahmen durch die ökologische Baubegleitung gesichert und bleiben erhalten.

- PFL_NATSCH_AUS_BAU_06: Rückbau und Rekultivierung sensibler Biotope

Temporär während der Bauphase beanspruchte sensible Biotope werden in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung rekultiviert. Auf Grund des hohen Regenerierungspotenzials dieser ruderal geprägten Standorte sind keine spezifischen Rekultivierungsmaßnahmen notwendig. Insgesamt wird eine Fläche von c. 0,37 ha rekultiviert.

- PFL_NATSCH_AUS_BAU_07: Wiederaufforstung eines eichendominierten Waldes

Gerodete Bereiche eines eichendominierten Waldes werden an gleicher Stelle mit ausschließlich einheimischen und lokal angepassten Laubbaumarten mit Herkunftsnachweis aus dem forstlichen Wuchsgebiet 8.1. im Verhältnis von mindestens 1:1 zu den beanspruchten/beeinträchtigten Flächen wieder aufgeforstet, d.h. insgesamt wird eine Fläche von mind. 800 m² mit Zerr-Eiche (*Quercus cerris*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) wieder aufgeforstet. Wiederaufgeforstet werden nur

Teilräume Prellenkirchner Flur (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Arbesthaler Hügelland (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Leitha – Niederung (MWZ, FWZ)

tatsächlich gerodete Bereiche, sollte nur ein Freischnitt erfolgen, werden keine Wiederaufforstungsmaßnahmen umgesetzt.

Des Weiteren wird auf die Auflagenvorschläge der Fachbereiche Agrartechnik/Boden, Biologische Vielfalt und Forst- und Jagdökologie verwiesen.

Da in der Errichtungsphase vorwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und dementsprechend positiv wirksame, landschaftsbildprägende, charakteristische, einzigartige, naturnahe bzw. historisch bedeutsame Landschaftselemente lediglich im untergeordneten Ausmaß temporär betroffen sind, können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Rekultivierung als **gering** eingestuft werden.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Errichtungsphase zu keinen Verlusten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft können als **gering** eingestuft werden.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme werden in der Errichtungsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die betroffenen Landschaftsteilräume Prellenkirchner Flur (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Arbesthaler Hügelland (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ). Die restlichen Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum sind nicht durch Flächeninanspruchnahmen betroffen.

Tabelle 39: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Betriebsphase, Landschaftsteilräume Prellenkirchner Flur (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Arbesthaler Hügelland (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilräume Prellenkirchner Flur (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Arbesthaler Hügelland (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Landschaftsbild:

Gemäß der Vorhabensbeschreibung (Einlage B.01.01.00) werden für den gesamten Windpark zusätzliche Flächen im Ausmaß von ca. 3,12 ha dauerhaft in Anspruch genommen. *„Dies beinhaltet Fundamentflächen inklusive Aufschüttung, permanente Kranstellflächen und Stichzuwegungen zu den WEA (Neubau plus Erhaltung von bereits bestehenden Wegen in Wegparzellen).“*

Gemäß dem Bodenschutzkonzept (Einlage D.01.05.00-01) wird für die Zuwegung das bestehende Wegenetz (Gemeindegrund / öffentliches Gut) genutzt. Fast alle Wege befinden sich auf bestehenden Wegparzellen, nur Stichzuwegungen zu den Windkraftanlagen werden neu auf bestehenden Ackerflächen errichtet. Die Zuwegung erfolgt gemäß dem Bodenschutzkonzept möglichst auf bestehenden Wegen/Wegparzellen, so dass nur die unmittelbare, auf den direkten Ackerflächen der Standorte liegende Zuwegung als Neubau errichtet werden muss.

Teilräume Prellenkirchner Flur (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Arbesthaler Hügelland (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Tabelle 40: Flächenbedarfsaufstellung für das geplante Vorhaben, gerundet (* enthält vor allem Flächen für den Auf- und Abbau des Krans, sowie für die Lagerung der Anlagenteile, ** Ausbau von vorhandenen Wegen und Neubau, *** enthält Logistikflächen und Ausweichbuchten) (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.01.05.00-01)

	Dauer der Inanspruchnahme	Bauphase [m ²]	Rückbau [m ²]	Betriebsphase [m ²]
Fundamente inklusive Aufschüttung	permanent	2 340	---	2 340
Permanente Kranstellflächen	permanent	6 720	---	6 720
Permanente Zuwegung**	permanent	22100	---	22100
Temporäre Kranstellflächen*	temporär	16 640	16 640	0
Temporäre Zuwegung	temporär	21410	21410	0
Temporäre Logistikflächen***	temporär	2480	2 730	0
SUMME	temp./perm.	71690	40780	31160

Die dauerhaften Flächeninanspruchnahmen betreffen gemäß dem Bodenschutzkonzept (Einlage D.01.05.00-01) weitgehend ackerbaulich genutzte Flächen. Die Stichzuwegungen zu den Windkraftanlagen und die Anlagenstandorte befinden sich auf landwirtschaftlichem Privatgrund. Durch die Flächeninanspruchnahmen in der Betriebsphase sind gemäß dem Fachbericht Biologische Vielfalt - Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume (Einlage D.03.07.00-00) überwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen permanent betroffen. Kleinräumig sind u.a. auch Offenlandgehölze und ein Randbereich eines Eichenwaldes betroffen.

Zum Ausgleich von Beeinträchtigungen sind gemäß Einlage B.01.01.00 folgende Maßnahmen vorgesehen:

- PFL/TIER_NATSCH_AUS_BET_02: Lineare Brachen im Bereich der Kranstellflächen**

Die Randbereiche der neuen Kranstellflächen werden auf einer Breite von 2 m als Brachen bewirtschaftet; die Begrünung erfolgt mittels Mahdgutübertragung durch flächige Ausbringung von Mähgut (Mahd möglichst spät im Juli/August) mäßig sensibler Ackerraine/Brachen/Wiesen im Untersuchungsgebiet, bzw. flächige Ablagerung des Oberbodens (ca. 10 cm) von beanspruchten Flächen; zusätzlich Ansaat von REWISA-zertifizierten Saatgutmischungen pannonischen Ursprungs mit vergleichbarer Artengarnitur; alle 2 Jahre erfolgt eine Mahd inklusive Abtransport des Mähguts, solange nicht Beikrautdruck oder andere rechtliche Bestimmungen ein abweichendes Mahdregime fordern, die Applikation von Dünge- und/oder Pflanzenschutzmitteln ist ausgeschlossen. Insgesamt sind rd. 1,07 ha solcher Brachen anzulegen.
- PFL/TIER_NATSCH_AUS/ERS_BET_03: Anlegen einer Strauchhecke**

Anlegen einer linearen Strauchhecke unter Pflanzung heimischer und lokal angepasster Straucharten mit REWISA Zertifikat und aus pannonischer Herkunft; die Hecke ist im Flächenausmaß 1:1 zu der beanspruchten Fläche und in deren unmittelbarer räumlicher Nähe in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung anzulegen; der beanspruchte Bereich des BT Einzelbusch und Strauchgruppe wird ebenfalls hier im Flächenausmaß 1:1 ersetzt; d.h. insgesamt ist eine Strauchhecke im Flächenausmaß von mindestens 600 m² anzulegen.
- PFL/TIER_NATSCH_AUS_BET_04: Aufforstung eines eichendominierten Waldes**

Im Falle einer dauerhaften Beanspruchung des eichendominierten Waldes im Bereich südlich der WEA SDV 01 wird ein eichendominierter Wald mit Herkunftsnachweis aus dem forstlichen Wuchsgebiet 8.1 im Verhältnis von mindestens 1:3 zu den beanspruchten/beeinträchtigten Flächen mit Zerr-Eiche (*Quercus cerris*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) aufgeforstet. Die Ersatzaufforstung erfolgt nur bei tatsächlich in Anspruch genommener dauerhafter Rodung im entsprechenden Ausmaß, ansonsten entfällt diese.

Teilräume Prellenkirchner Flur (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Arbesthaler Hügelland (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Des Weiteren wird auf die Auflagenvorschläge der Fachbereiche Agrartechnik/Boden, Biologische Vielfalt und Forst- und Jagdökologie verwiesen.

Da in der Betriebsphase vorwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und dementsprechend positiv wirksame, landschaftsbildprägende, charakteristische, einzigartige, naturnahe bzw. historisch bedeutsame Landschaftselemente lediglich im untergeordneten Ausmaß permanent betroffen sind, können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen als **gering** eingestuft werden.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Betriebsphase zu keinen Verlusten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft können als **gering** eingestuft werden.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme werden in der Betriebsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3.2 Zerschneidung der Landschaft

Risikofaktor 14:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Zerschneidung

Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch Zerschneidungseffekte des Vorhabens beeinträchtigt?

Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Zum Ist-Zustand wird auf das Kapitel 4.3.1 verwiesen.

Gutachten:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 41: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen ²⁵ oder Sichtachsen ²⁶ zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte	gering

²⁵ Sichtbeziehung = Eine Sichtbeziehung ist die von einem konkreten Standort/ Blickpunkt ausgehende Sichtverbindung zu einem konkreten Betrachtungsbereich (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

²⁶ Sichtachse = Eine Sichtachse ist eine angelegte oder freigehaltene Schneise, die entlang einer Achse einen Blick auf bedeutende Bauwerke bzw. landschaftsprägende Elemente ermöglicht (z.B. geradlinige Allee, Waldschneise, etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden	mäßig
Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen	hoch
Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Landschaftsräumen	sehr hoch

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft) Unterbrechungen erholungsrelevanter Bewegungslinien und Beeinträchtigungen der Zugänglichkeit / Erreichbarkeit beurteilt.

Tabelle 42: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge Zerschneidung der Landschaft

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird kaum beeinträchtigt Geringe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, einmalig auftretende Funktionsbeeinträchtigungen)	gering
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird erkennbar beeinträchtigt Mäßige Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, wiederholt auftretende Funktionsbeeinträchtigungen)	mäßig
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird deutlich beeinträchtigt bzw. stark erschwert Hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. teilweise, eingeschränkte dauerhafte Funktionsverluste)	hoch
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird unterbunden, Isolation Sehr hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. vollständige und dauerhafte Funktionsverluste)	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die betroffenen Landschaftsteilräume Prellenkirchner Flur (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Arbesthaler Hügelland (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Leitha – Niederung (MWZ, FWZ). Die restlichen Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum sind nicht durch Zerschneidungswirkungen betroffen.

Tabelle 43: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Errichtungsphase, Landschaftsteilräume Prellenkirchner Flur (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Arbesthaler Hügelland (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Leitha – Niederung (MWZ, FWZ)

Teilräume Prellenkirchner Flur (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Arbesthaler Hügelland (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Leitha – Niederung (MWZ, FWZ)

Landschaftsbild:

Die Landschaftsteilräume sind in der Errichtungsphase durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau, den Wegebau und die Verkabelung betroffen (vgl. Kapitel 4.3.1).

Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Errichtungsphase und der Rekultivierungsmaßnahmen können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Zerschneidungseffekte als **gering** eingestuft werden.

Erholungswert der Landschaft:

Durch die Zuwegung und die Windparkverkabelung sind zeitlich beschränkte Unterbrechungen von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen nicht auszuschließen.

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert (vgl. Kapitel 4.5.3):

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Errichtungsphase, der Rekultivierungsmaßnahmen und des oben angeführten Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft durch Zerschneidungseffekte als **gering** eingestuft werden.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft werden in der Errichtungsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die betroffenen Landschaftsteilräume Prellenkirchner Flur (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Arbesthaler Hügelland (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ). Die restlichen Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum sind nicht durch Zerschneidungswirkungen betroffen.

Tabelle 44: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Betriebsphase, Landschaftsteilräume Prellenkirchner Flur (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Arbesthaler Hügelland (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilräume Prellenkirchner Flur (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Arbesthaler Hügelland (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Landschaftsbild:

Die Landschaftsteilräume sind in der Betriebsphase durch permanente Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau und den Wegebau betroffen (vgl. Kapitel 4.3.1).

Die Zuwegung erfolgt gemäß dem Bodenschutzkonzept möglichst auf bestehenden Wegen/Wegparzellen, so dass nur die unmittelbare, auf den direkten Ackerflächen der Standorte liegende Zuwegung als Neubau errichtet werden muss.

Durch den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen entsteht keine kilometerlange Linienstruktur wie z.B. bei Hochspannungsleitungen und Straßentrassen. Eine Zerschneidung der Landschaft, wie es Hochspannungsleitungen und Straßentrassen mit sich bringen, wird durch den Betrieb von Windkraftanlagen nicht festgestellt. Die optische Barrierewirkung von Windkraftanlagen ist im Vergleich zu technischen Bauwerken wie Brücken, Dämmen oder Lärmschutzwänden generell geringer. Das Vorhaben bildet keine Sichtbarriere für bedeutsame Sichtbeziehungen und Sichtachsen.

Die verbleibenden Auswirkungen können dementsprechend als **gering** eingestuft werden.

Erholungswert der Landschaft:

In der Betriebsphase kommt es zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Die Erreichbarkeit der Landschaftsteilräume wird nicht eingeschränkt.

Unter bestimmten meteorologischen Bedingungen kann es an den Rotorblättern von Windkraftanlagen zu Eisablagerungen kommen. Diese Bedingungen sind ortsabhängig und treten meist bei Temperaturen um den Gefrierpunkt bei gleichzeitig hoher Luftfeuchtigkeit auf. Die Freizeitnutzung der umliegenden Wege wird aufgrund von möglichem Eisabfall eingeschränkt, wobei davon ausgegangen werden kann, dass Erholungssuchende das Windparkgelände bei diesen unbehaglichen Wettersituationen ohnehin nur sehr eingeschränkt nutzen würden. Es ist demnach zu erwarten, dass nur selten Erholungssuchende von kurzzeitigen Einschränkungen aufgrund von möglichem Eisabfall betroffen sind.

Die verbleibenden Auswirkungen können dementsprechend als **gering** eingestuft werden.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft werden in der Betriebsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3.3 Visuelle Störungen

Risikofaktor 15:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch visuelle Störungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Wird die Schönheit oder Eigenart der Landschaft erheblich beeinträchtigt?

Wird der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes erheblich beeinträchtigt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Zum Ist-Zustand wird auf das Kapitel 4.3.1 verwiesen.

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 45: Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Erscheinungsbild der Landschaft (visuelle Störungen)

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Das Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden geringfügig beeinträchtigt: <i>Fremdkörperwirkung:</i> Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten <i>Reliefkontraste:</i> Geringe Reliefkontraste	gering

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Ein- griffs- intensi- tät
<p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster²⁷, Raumtiefe²⁸). Raummuster werden nur unwesentlich verändert. Geringe Veränderung der Horizontlinie²⁹</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens. Landschaftsteilraum liegt in weiter Entfernung zum Vorhaben, dadurch geringe Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	
<p>Das Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden eingeschränkt bzw. überprägt, gehen aber nicht verloren:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Mäßige (erkennbare) Reliefkontraste. Veränderung wirkt der ursprünglichen Eigenart entgegen</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar. Erkennbare Veränderung der Horizontlinie</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über eingeschränkte Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in einiger Entfernung zum Vorhaben, dadurch mäßige Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	mäßig
<p>Das Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden stark beeinträchtigt, gehen aber nicht vollständig verloren:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Hohe (deutliche) Reliefkontraste</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst. Deutliche Veränderung der Horizontlinie</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch hohe Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	hoch
<p>Das Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft gehen vollständig verloren bzw. werden zerstört:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Sehr hohe (gravierende) Reliefkontraste</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Sehr hohe raumverändernde Wirkungen von Raummuster und Raumtiefe. Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit. Großräumige / massive Horizontüberhöhungen</p>	sehr hoch

²⁷ Raummuster = Charakteristische mosaikartige Anordnung von räumlichen Einheiten

²⁸ Raumtiefe = Räumliche Wirkung in horizontaler Richtung

²⁹ Horizonte sind Grenzlinien und dienen der Beschreibung des Aufbaus der Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Ein- griffs- intensi- tät
<i>Sichtbarkeit:</i> Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über sehr weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in sehr geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch sehr hohe Dominanzwirkung des Vorhabens	

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch visuelle Störungen erfolgt mit Hilfe von Fotomontagen/Visualisierungen und einer Sichtbarkeitsanalyse der Projektwerberin (siehe Einlagen C.02.03.00-01 Visualisierung des Vorhabens und C.02.04.00-00 Sichtbarkeitsanalyse).

Ad Fotomontagen (Visualisierungen):

Um die Veränderung des Landschaftsbildes zu visualisieren, wurden von der Projektwerberin Fotomontagen von häufig frequentierten und der Öffentlichkeit zugänglichen Blickpunkten erstellt.

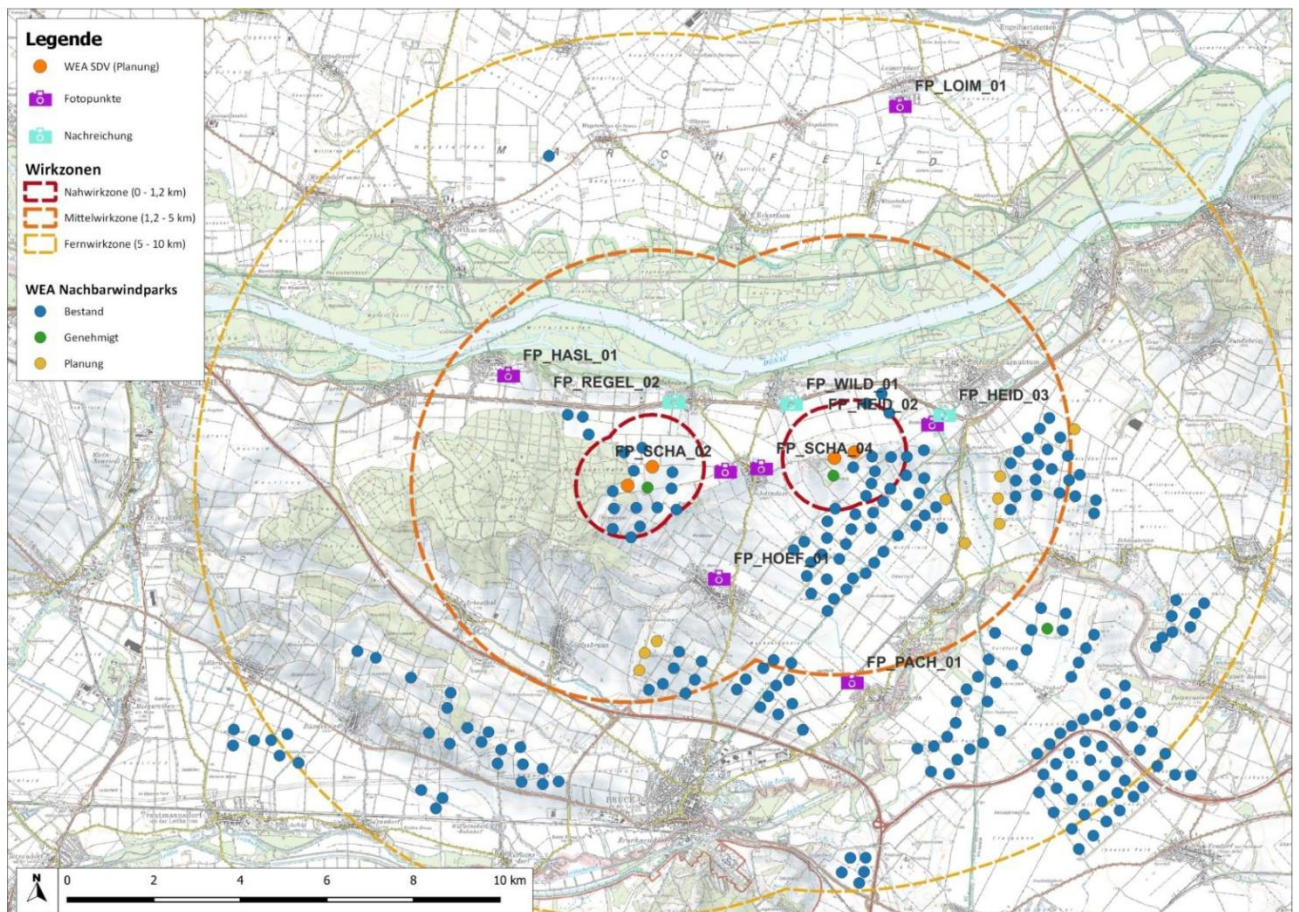


Abbildung 22: Übersicht Fotopunkte für die Visualisierungen (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Ad Sichtbarkeitsanalyse:

Die Sichtbarkeitsanalyse erfolgte gemäß Einlage C.02.04.00-00 im Programm QGIS mittels der Funktion „Viewshed“ des Plug-ins „Visibility Analysis“. Die GIS-Analyse dient der flächendeckenden Darstellung des „worst-case“ der Projektwirkung (Sichtbarkeiten des ggst. Vorhabens). Die GIS-

Analyse berücksichtigt die oberen Rotorblattspitzen der Windkraftanlagen. Eine Windkraftanlage gilt demnach als sichtbar, auch wenn man nur die obere Rotorblattspitze der Windkraftanlage sieht. Die Sichtbarkeitsanalyse wurde anhand des digitalen Oberflächenmodells (DOM, Auflösung 1x1 m) berechnet. Aufgrund der Verwendung des Oberflächenmodells können auch mögliche Sichtbarkeiten von Baumkronenspitzen, Gebäudedächern, Leitungen etc. angezeigt werden. Diese „Sichtbarkeiten“ sind mittels ihrer Struktur und der darunterliegenden Karte einfach zu identifizieren und haben keine Relevanz, da es für Menschen an diesen Punkten keine Möglichkeit des Aufenthaltes gibt.

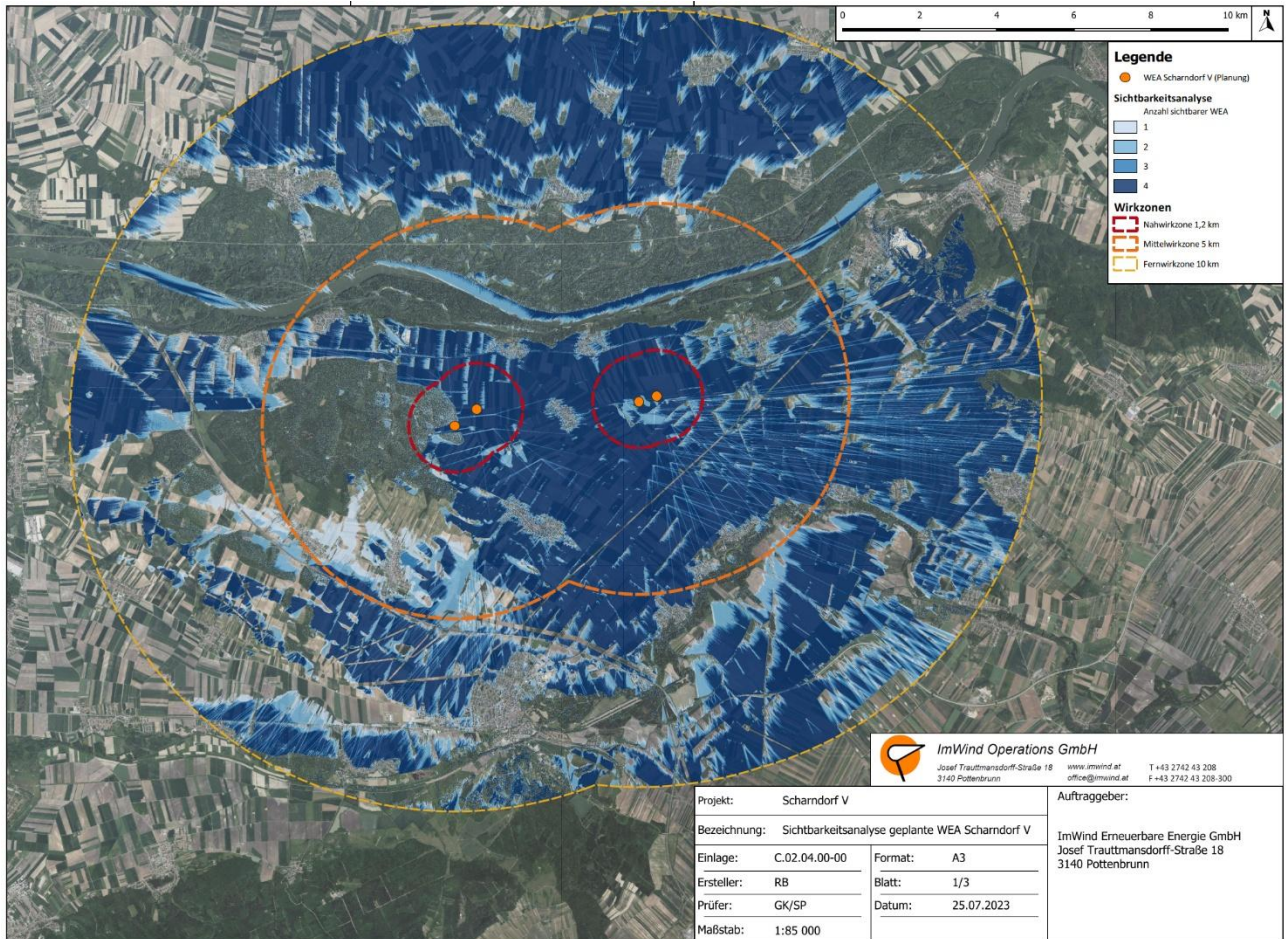


Abbildung 23: Sichtbarkeitsanalyse Windpark Scharndorf V (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.04.00-00)

ImWind Erneuerbare Energie GmbH; Windpark Scharndorf V;
 Teilgutachten Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild

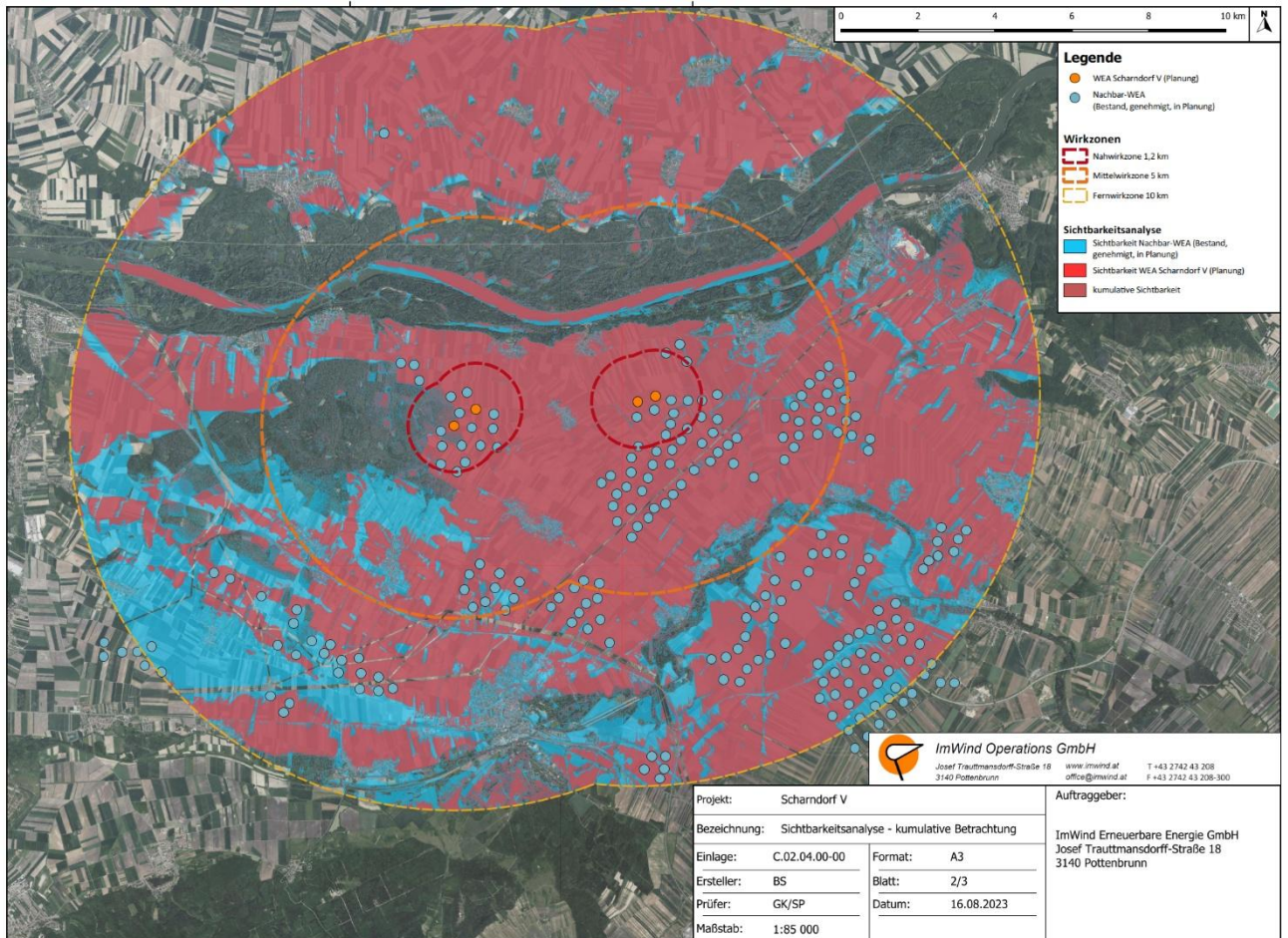


Abbildung 24: Sichtbarkeitsanalyse – kumulative Betrachtung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.04.00-00)

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Prellenkirchner Flur (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Arbesthaler Hügelland (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Leitha – Niederung (MWZ, FWZ), Donauauen östlich von Wien (MWZ, FWZ), Hainburger Berge (FWZ), Parndorfer Platte / Außeralpine Becken & Talböden (domin. Getreidebau) (FWZ), Marchfeld (FWZ).

Tabelle 46: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Prellenkirchner Flur (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Prellenkirchner Flur (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Teilraumes umfasst den Projektstandort im Bereich der geplanten Anlagen SD V 03 und SD V 04 mit Gesamthöhen von 203 m (Rotordurchmesser: 162 m, Nabenhöhe + Fundamentüberhöhung: 119 m + 3 m) und befindet sich in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone. Gemäß Einlage B.01.01.00 werden im Zuge der Errichtung der Windkraftanlagen teilweise Geländeänderungen vorgenommen. *„Dauerhaft sind hier die beschriebenen Böschungs- bzw. Eingrabungshügel, um die Anlagenfundamente zu nennen bzw. leichte Anpassungen der Geländeverläufe, um Teile der Zuwegung und der Kranstellflächen zu ebenen.“*

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraumes gemäß Sichtbarkeitsanalyse überwiegend sichtbar.

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen (Grad der optischen Präsenz im Verhältnis zur Umgebung) nimmt mit zunehmender Entfernung ab. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Im Nahbereich (Nahwirkzone) sind die Anlagen aufgrund ihrer Höhe (203 m) und der Bewegung der Rotoren deutlich sichtbar und prägen das Landschaftsbild. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. In der Mittelwirkzone ist die Dominanzwirkung geringer, da die Anlagen kleiner erscheinen und sich stärker in den Hintergrund integrieren. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Durch die geplanten Windkraftanlagen werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist. Die geplanten Windkraftanlagen SD V 03 und SD V 04 schließen an ein bestehendes Windkraftareal an. Das geplante Vorhaben ist räumlich als Erweiterung des bestehenden Windkraftareals zu sehen. Durch das Einbringen der zusätzlichen Windkraftanlagen kommt es zu einer Fortführung und Verstärkung der technogenen Überprägung der Landschaft. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraumes werden aufgrund der Vorbelastung jedoch nicht wesentlich verändert.

Da nur vergleichsweise kleinräumig hohe Dominanzwirkungen in der Nahwirkzone durch die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten sind und sich die Dominanzwirkung mit zunehmender Entfernung verringert, technogene Vorbelastungen durch Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen und somit die Fremdkörperwirkung der Windkraftanlagen reduziert ist, und der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraumes dementsprechend nicht wesentlich verändert wird, kann die Eingriffsintensität als **mäßig bis hoch** eingestuft werden.

Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer geringen bis mäßigen Sensibilität mit einer mäßigen bis hohen Eingriffsintensität als **mittel** eingestuft.

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick vom kulturell bedeutenden Standort „Heidentor“ Richtung Vorhabensgebiet.





Abbildung 25: Visualisierung HEID_02: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Genehmigung (zukünftiger Ist-Zustand), 4 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick vom östlichen Ortsrand von Scharndorf Richtung Vorhabensgebiet.

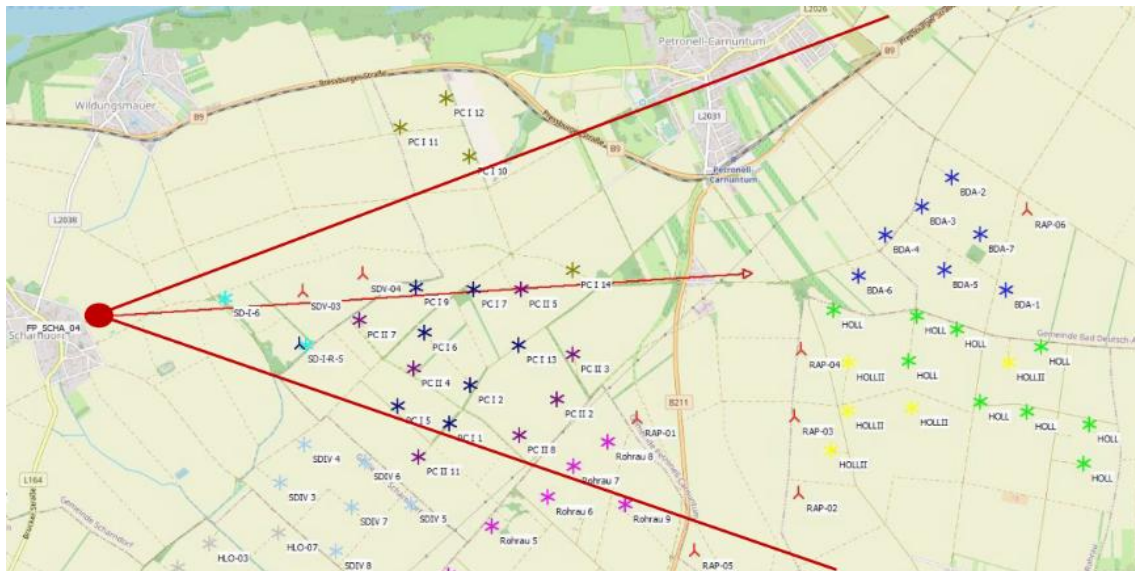




Abbildung 26: Visualisierung SCHA_04: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Genehmigung (zukünftiger Ist-Zustand), 4 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Zur Plausibilisierung wurde nachfolgend eine eigene Visualisierung erstellt:



Abbildung 27: Visualisierung SCHA_04: Planung (eigene Bearbeitung)

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick vom östlichen Ortsrand von Höflein Richtung Vorhabensgebiet.

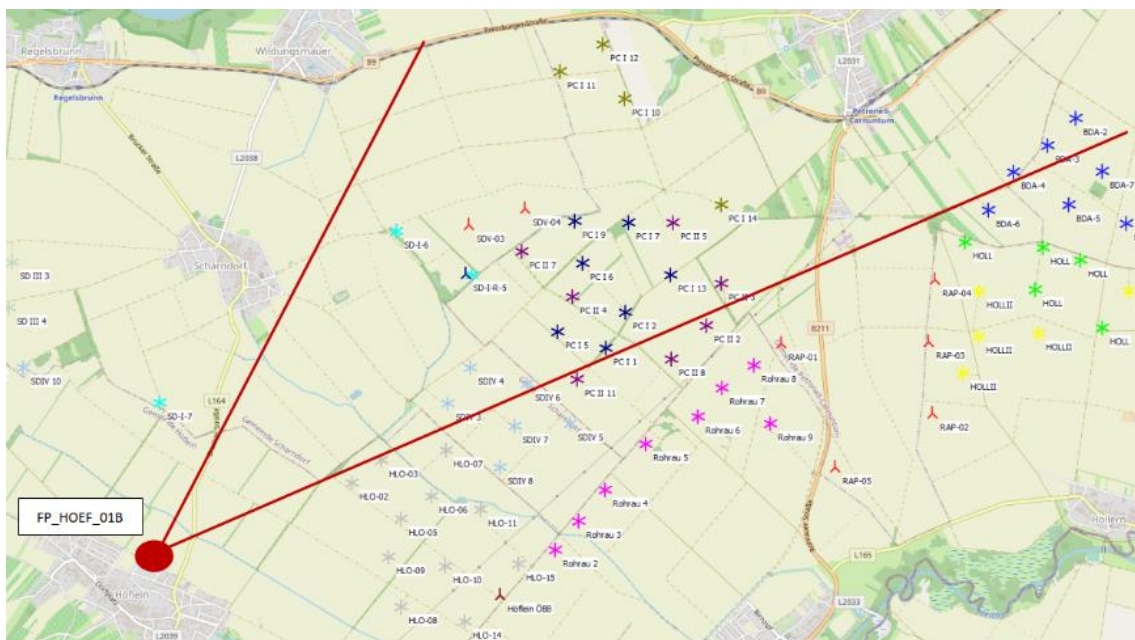






Abbildung 28: Visualisierung HOEF_01B: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Genehmigung (zukünftiger Ist-Zustand), 4 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick vom nordwestlichen Ortsrand von Pachfurth Richtung Vorhabensgebiet.

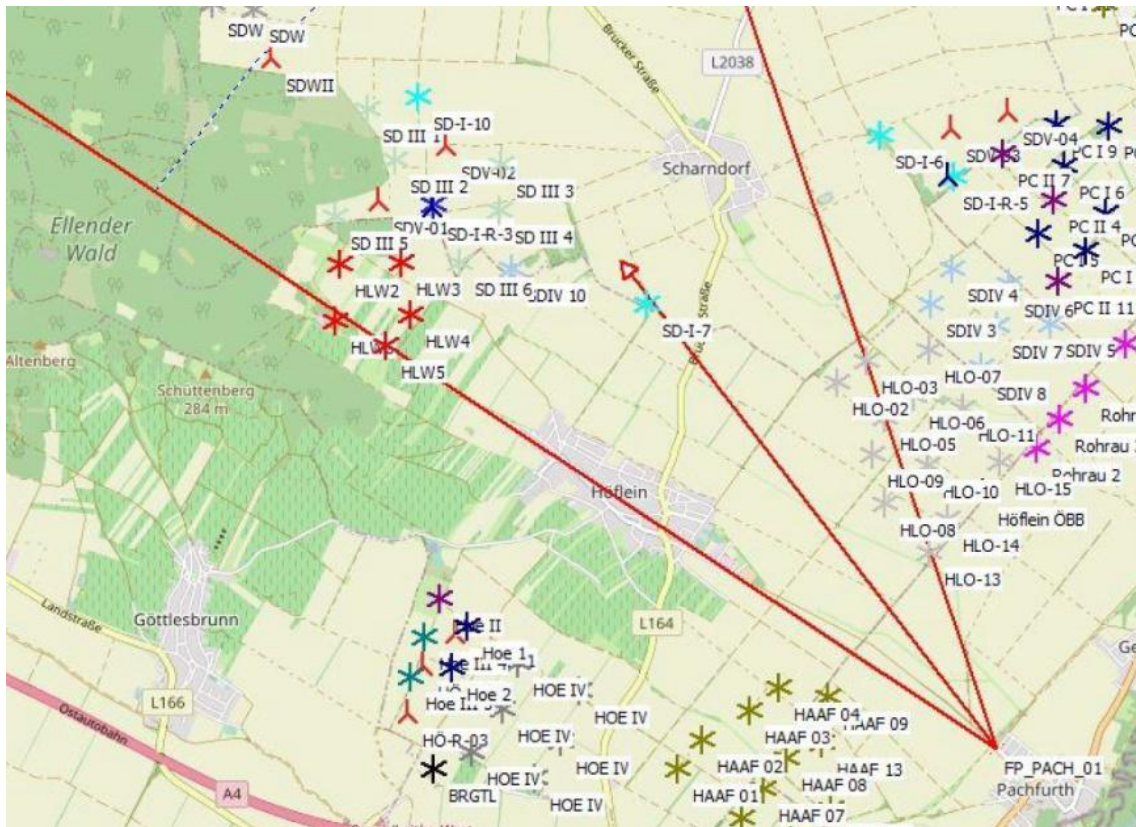




Abbildung 29: Visualisierung PACH_01: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Genehmigung (zukünftiger Ist-Zustand), 4 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick von der B9 (südwestlicher Siedlungsrand von Petronell-Carnuntum Richtung) Vorhabensgebiet.

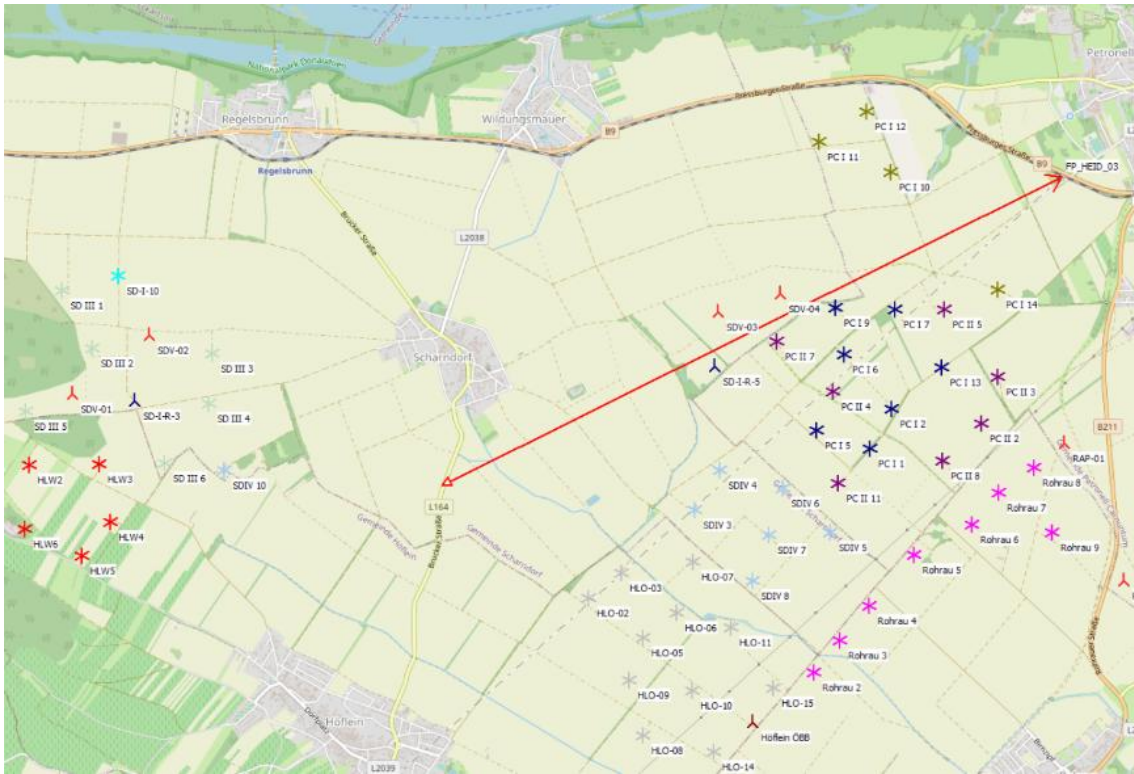




Abbildung 30: Visualisierung HEID_03: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Genehmigung (zukünftiger Ist-Zustand), 4 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick vom südlichen Ortsrand von Wildungsmauer Richtung Vorhabensgebiet.

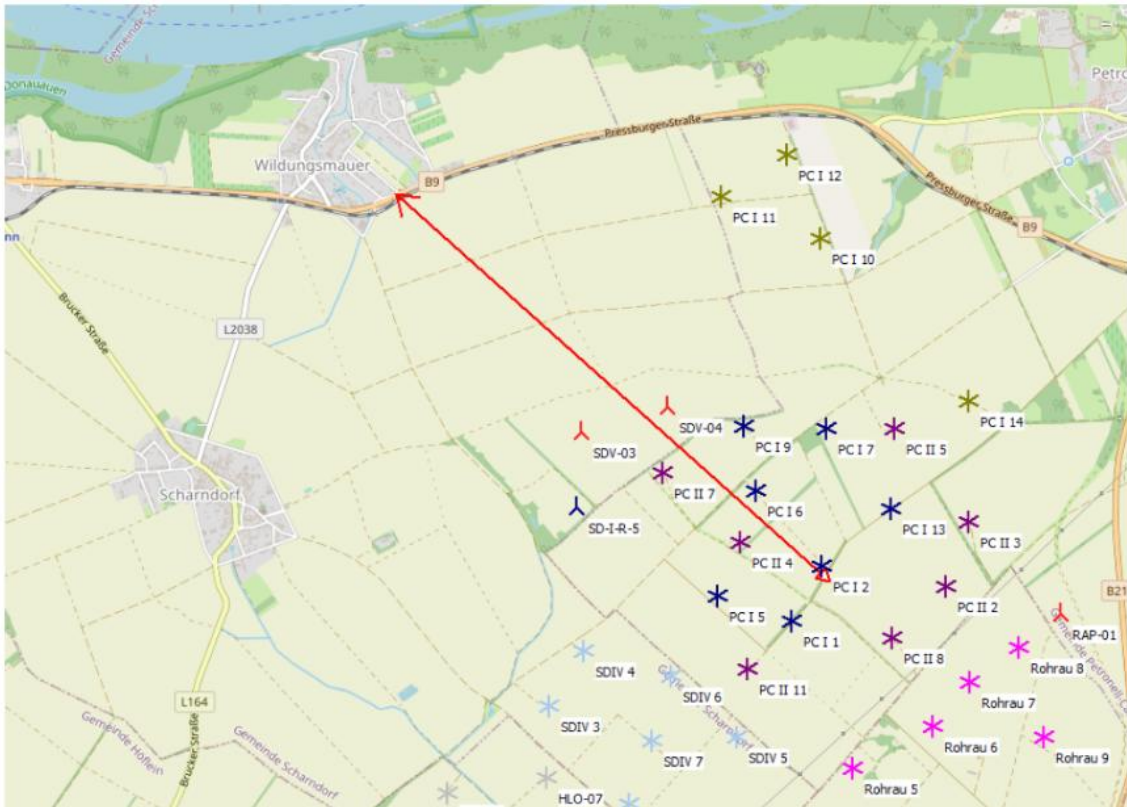




Abbildung 31: Visualisierung WILD_01: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Tabelle 47: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Arbesthaler Hügelland (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Arbesthaler Hügelland (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Teilraumes umfasst den Projektstandort im Bereich der geplanten Anlagen SD V 01 und SD V 02 mit Gesamthöhen von 203 m (Rotordurchmesser: 162 m, Nabenhöhe + Fundamentüberhöhung: 119 m + 3 m) und befindet sich in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone. Gemäß Einlage B.01.01.00 werden im Zuge der Errichtung der Windkraftanlagen teilweise Geländeänderungen vorgenommen. *„Dauerhaft sind hier die beschriebenen Böschungs- bzw. Eingrabungshügel, um die Anlagenfundamente zu nennen bzw. leichte Anpassungen der Geländeverläufe, um Teile der Zuwegung und der Kranstellflächen zu ebnen.“*

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse lediglich bereichsweise sichtbar.

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen (Grad der optischen Präsenz im Verhältnis zur Umgebung) nimmt mit zunehmender Entfernung ab. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Im Nahbereich (Nahwirkzone) sind die Anlagen aufgrund ihrer Höhe (203 m) und der Bewegung der Rotoren deutlich sichtbar und prägen das Landschaftsbild. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. In der Mittelwirkzone ist die Dominanzwirkung geringer, da die Anlagen kleiner erscheinen und sich stärker in den Hintergrund integrieren. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Durch die geplanten Windkraftanlagen werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist. Die geplanten Windkraftanlagen SD V 01 und SD V 02 verdichten das bestehende Windkraftareal und fügen sich in das bestehende Windparkkonglomerat ein. Das geplante Vorhaben ist räumlich als Verdichtung des bestehenden Windkraftareals zu sehen. Durch das Einbringen der zusätzlichen Windkraftanlagen kommt es zu einer Fortführung und Verstärkung der technologischen Überprägung der Landschaft. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums werden aufgrund der Vorbelastung jedoch nicht wesentlich verändert.

Da nur vergleichsweise kleinräumig hohe Dominanzwirkungen in der Nahwirkzone durch die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten sind und sich die Dominanzwirkung mit zunehmender Entfernung verringert, technogene Vorbelastungen durch Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen und somit die Fremdkörperwirkung der Windkraftanlagen reduziert ist, bereichsweise Sichtverschattungen bestehen und der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums dementsprechend nicht wesentlich verändert wird, kann die Eingriffsintensität als mäßig eingestuft werden.

Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer mäßigen Sensibilität mit einer mäßigen Eingriffsintensität als **mittel** eingestuft.

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick vom westlichen Ortsrand von Scharndorf Richtung Vorhabensgebiet.





Abbildung 32: Visualisierung SCHA_02: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Genehmigung (zukünftiger Ist-Zustand), 4 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Zur Plausibilisierung wurde nachfolgend eine eigene Visualisierung erstellt:



Abbildung 33: Visualisierung SCHA_02: Planung (eigene Bearbeitung)

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick vom südöstlichen Ortsrand von Haslau an der Donau Richtung Vorhabensgebiet.

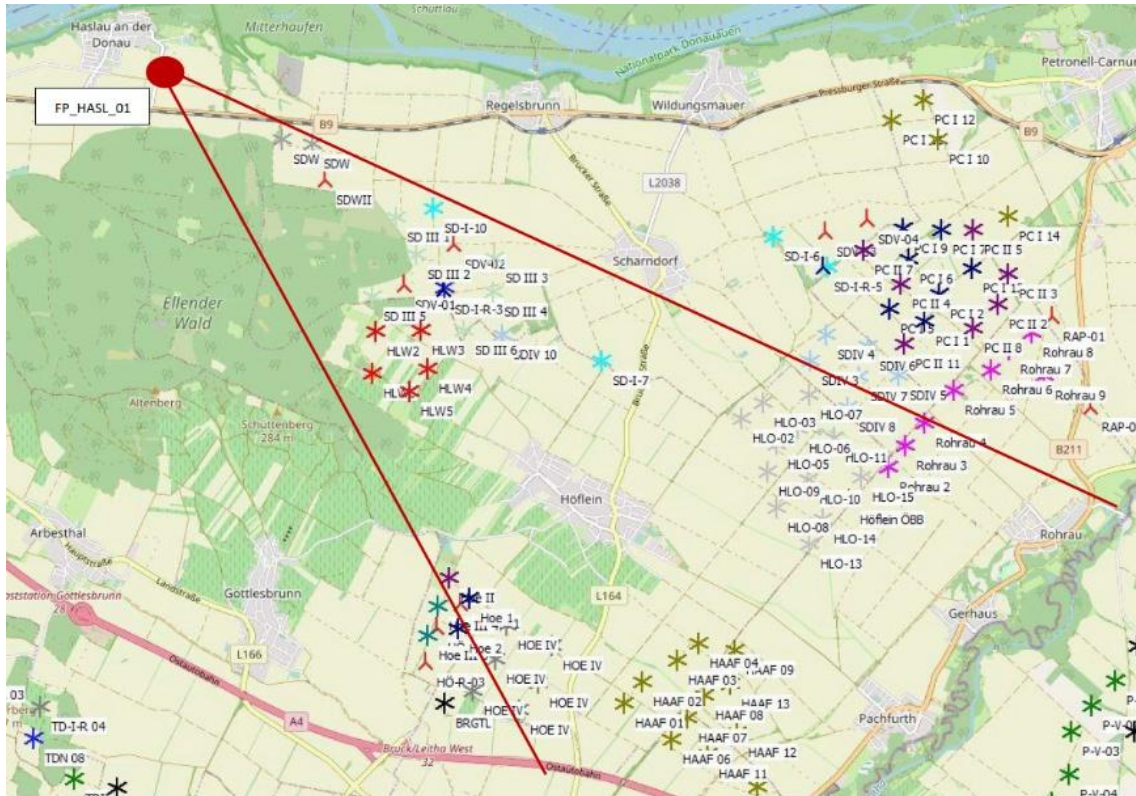




Abbildung 34: Visualisierung HASL_01: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Genehmigung (zukünftiger Ist-Zustand), 4 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick vom nördlichen Ortsrand von Höflein Richtung Vorhabensgebiet.

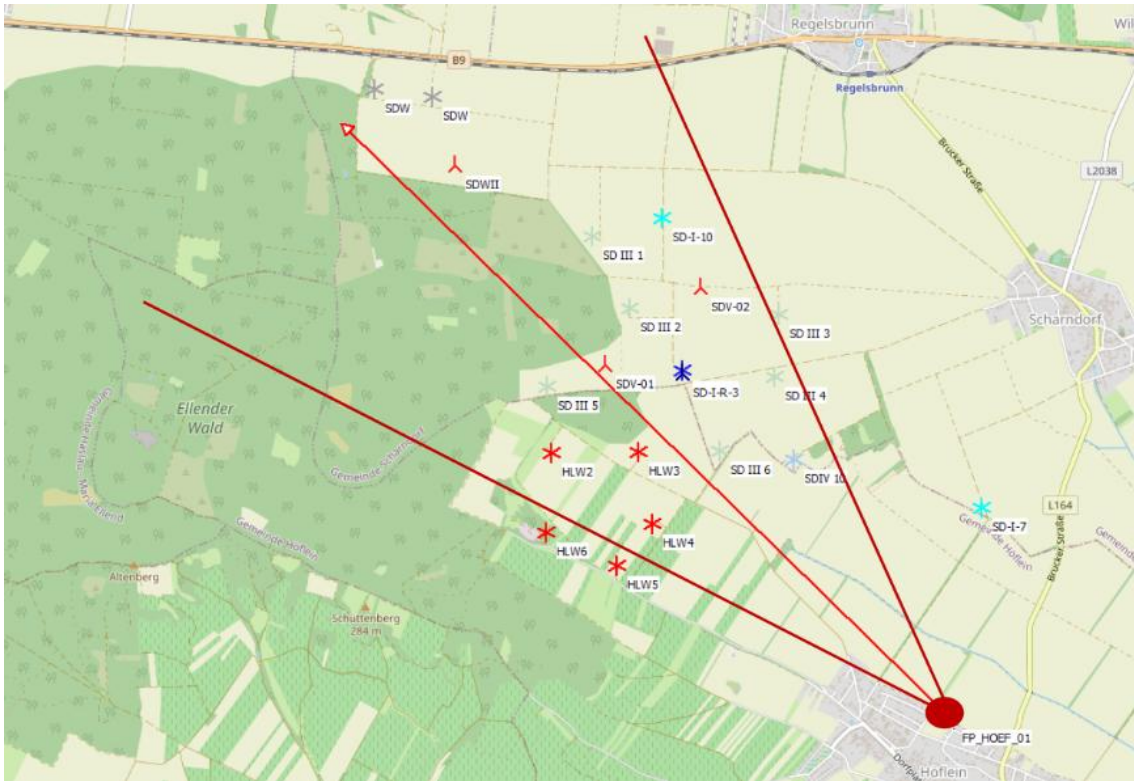




Abbildung 35: Visualisierung HOEF_01A: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Genehmigung (zukünftiger Ist-Zustand), 4 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick vom südwestlichen Ortsrand von Regelsbrunn Richtung Vorhabensgebiet.

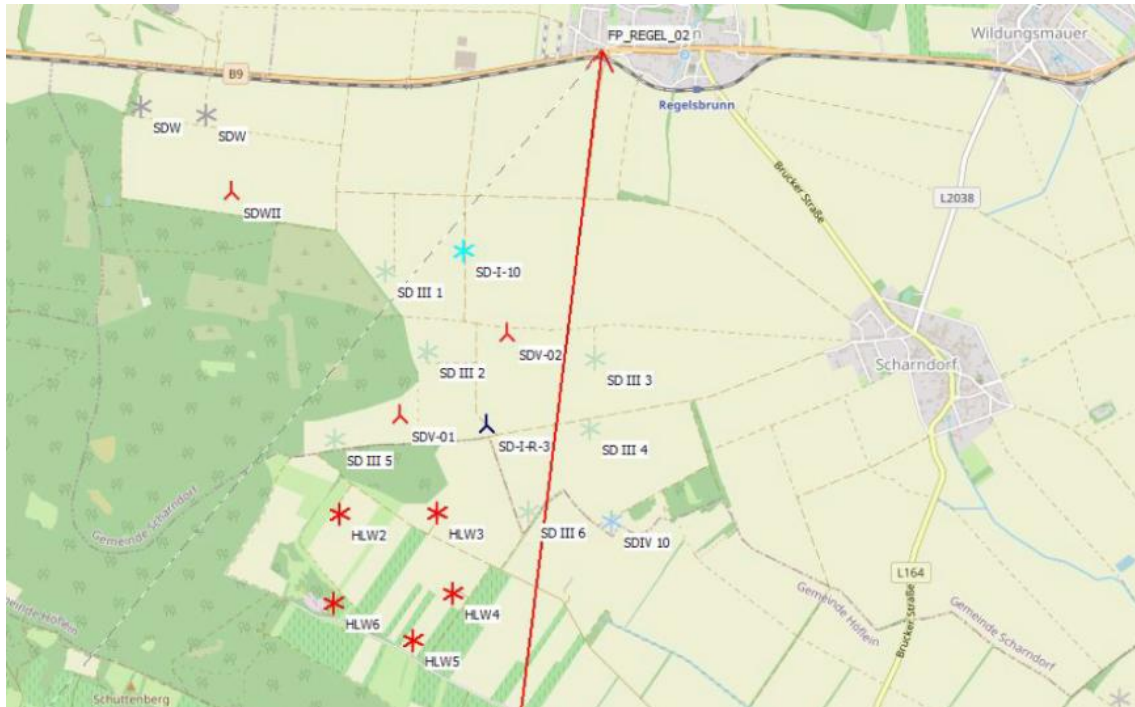




Abbildung 36: Visualisierung REGEL_02: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Tabelle 48: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Leitha – Niederung (MWZ, FWZ)

Teilraum Leitha – Niederung (MWZ, FWZ)
<p>Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und Fernwirkzone.</p> <p>Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse aufgrund der Auwälder entlang der Leitha bereichsweise nicht sichtbar. Bei einer gegebenen Sichtbeziehung sind die Sichtachsen durch die bestehenden Windkraftanlagen im Vordergrund der geplanten Anlagen vorbelastet.</p> <p>In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.</p> <p>Aufgrund der größeren Entfernung des Landschaftsteilraumes zu den geplanten Windkraftanlagen, der Sichtverschattungen und der technogenen Vorbelastungen durch die bestehenden Windkraftanlagen im Vordergrund der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums nicht wesentlich verändert.</p> <p>Die Eingriffsintensität kann dementsprechend als mäßig eingestuft werden. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer mäßigen Sensibilität mit einer mäßigen Eingriffsintensität als mittel eingestuft.</p>

Tabelle 49: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Donauauen östlich von Wien (MWZ, FWZ)

Teilraum Donauauen östlich von Wien (MWZ, FWZ)
<p>Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und Fernwirkzone.</p> <p>Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse aufgrund der aufgrund des Geländereiefs (Terrassenkante) und des Auwaldbandes entlang der Donau überwiegend nicht sichtbar. Bei einer gegebenen Sichtbeziehung sind zudem die Sichtachsen durch die bestehenden Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet.</p> <p>In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.</p> <p>Aufgrund der größeren Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen, der überwiegenden Sichtverschattungen durch die Waldbestände und der technogenen Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums nicht/kaum verändert.</p> <p>Die Eingriffsintensität kann dementsprechend mit gering eingestuft werden. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft insgesamt mit gering eingestuft.</p>

Tabelle 50: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilräume Parndorfer Platte / Außer-alpine Becken & Talböden (domin. Getreidebau), Marchfeld und Hainburger Berge (FWZ)

Teilräume Parndorfer Platte / Außer-alpine Becken & Talböden (domin. Getreidebau), Marchfeld und Hainburger Berge (FWZ)

Der Untersuchungsraum der Landschaftsteilräume liegt in der Fernwirkzone.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums Parndorfer Platte / Außer-alpine Becken & Talböden (domin. Getreidebau) (FWZ) gemäß Sichtbarkeitsanalyse vor allem im östlichen Bereich über weite Bereiche hin sichtbar. Bei einer gegebenen Sichtbeziehung sind die Sichtachsen durch die Bestandsanlagen im Vordergrund der geplanten Anlagen vorbelastet.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums Marchfeld (FWZ) gemäß Sichtbarkeitsanalyse überwiegend sichtbar, wobei die Sichtachsen durch die Bestandsanlagen im Vordergrund der geplanten Anlagen vorbelastet sind.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums Hainburger Berge (FWZ) gemäß Sichtbarkeitsanalyse bereichsweise sichtbar, wobei die Sichtachsen durch die Bestandsanlagen im Vordergrund der geplanten Anlagen vorbelastet sind.

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der weiten Entfernung bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Aufgrund der weiten Entfernung der Landschaftsteilräume zu den geplanten Windkraftanlagen, der zum Teil eingeschränkten Sichtbarkeit des Vorhabens und der technologischen Vorbelastungen durch die bestehenden Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild der Landschaftsteilräume nicht/kaum verändert.

Die Eingriffsintensität kann dementsprechend mit gering eingestuft werden. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft insgesamt mit **gering** eingestuft.

Die nachfolgende Visualisierung zeigt den Blick vom südlichen Ortsrand von Loimersdorf Richtung Vorhabensgebiet.

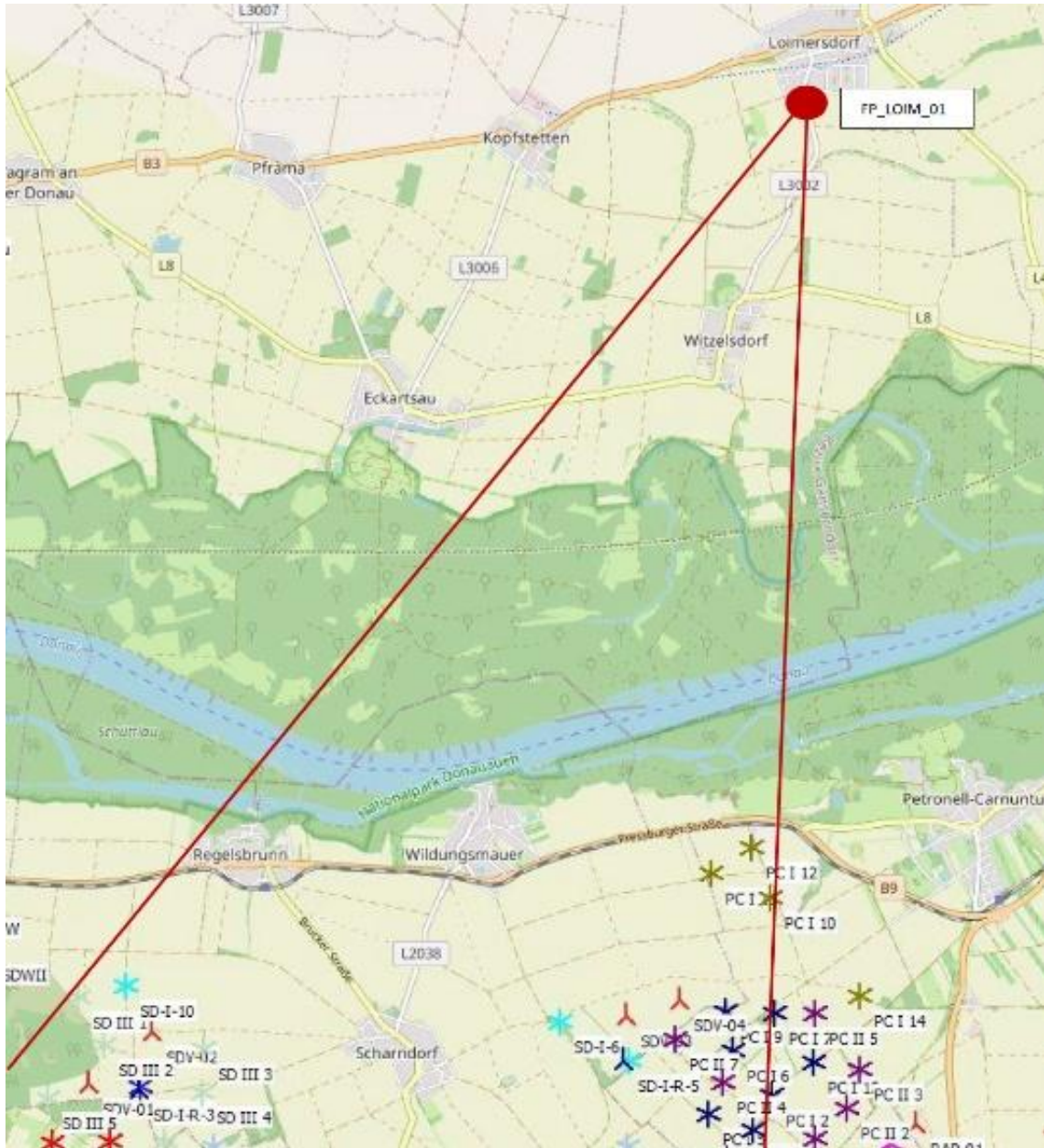






Abbildung 37: Visualisierung LOIM_01: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Genehmigung (zukünftiger Ist-Zustand), 4 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Ad Landschaftsschutzgebiet „Donau-March-Thaya-Auen“:

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Donau-March-Thaya-Auen“ befindet sich bereits in zumindest 1,7 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen.

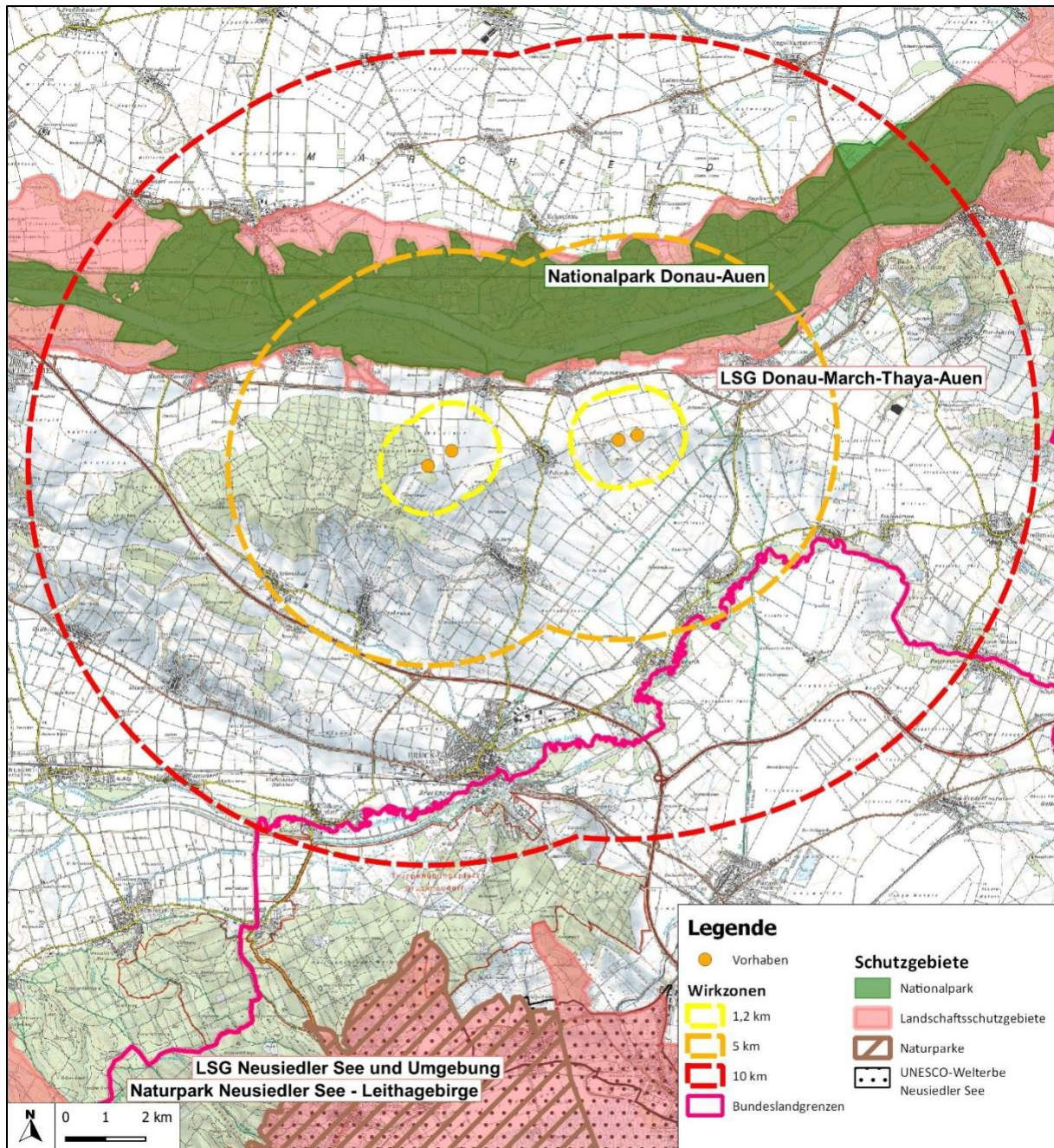


Abbildung 38: Landschaftsschutzgebiet „Donau-March-Thaya-Auen“ (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.03.10.00-00)

Seit 1982 ist das große zusammenhängende Gebiet, das sich östlich der Wiener Stadtgrenze westlich beiderseits entlang der Donau bis zur Marchmündung erstreckt bereits Landschaftsschutzgebiet. Die frei fließende Donau weist auf der 36 Kilometer langen Strecke Pegelschwankungen von bis zu 7 Metern auf. Diese einzigartige Dynamik schafft im Wandel der Jahreszeiten Lebensräume für zum Teil vom Aussterben bedrohte Tierarten. Mehr als 30 Säugetierarten, rund 60 verschiedene Fische und weit über 800 Pflanzenspezies machen das Gebiet zu einem Mekka der Biodiversität. Die Auwälder und Wiesen entlang Thaya und March bis zur Donaumündung bilden eine einheitliche

Landschaft. Beide Flüsse sind in diesem Abschnitt pannonische Tieflandströme mit zahlreichen Mäandern.³⁰

Aufgrund der Topografie und der dichten Vegetation sind die Donauauen von außen kaum einsehbar und von außen nur als große Waldfläche wahrzunehmen. Relevante Sichtbeziehungen zum Vorhaben sind aufgrund des Geländereiefs (Terrassenkante) und des Auwaldbandes entlang der Donau nicht zu erwarten. Zudem bestehen technogene Vorbelastungen durch die bestehenden Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Windkraftanlagen.

Es ist dementsprechend nicht zu erwarten, dass das Landschaftsbild, der Erholungswert der Landschaft, die Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes erheblich beeinträchtigt wird.

Zusammenfassung:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs Vestas V162-7.2MW (Rotordurchmesser: 162 m, Nabenhöhe: 119 m + 3 m Fundamentüberhöhung, Gesamthöhe: 203 m). Die geplanten Windkraftanlagen SD V 01 und SD V 02 liegen in der KG Scharndorf im Bereich der Flur „Beim Wald“ östlich des Rohrauer Waldes im westlichen Bereich der Gemeinde. Die geplanten Windkraftanlagen SD V 03 und SD V 04 liegen in der KG Wildungsmauer in der Flur „Obere Liss“ östlich des Goldbergs im Ostteil der Gemeinde. Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich weitere Windkraftanlagen.

Im Untersuchungsraum (10 km-Radius um Windkraftanlagen) werden folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt: Prellenkirchner Flur (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Arbesthaler Hügelland (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Leitha – Niederung (MWZ, FWZ), Donauauen östlich von Wien (MWZ, FWZ), Hainburger Berge (FWZ), Parndorfer Platte / Außer-alpine Becken & Talböden (domin. Getreidebau) (FWZ), Marchfeld (FWZ).

Die Eingriffserheblichkeit wird teilraumbezogen gemäß der Beurteilungsmethode der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung, welche auf der Methode der ökologischen Risikoanalyse basiert, durch die Verknüpfung der Sensibilität des Ist-Zustandes mit der Eingriffsintensität des Vorhabens ermittelt. Eine relevante Maßnahmenwirksamkeit wird nicht einberechnet, sodass die verbleibenden Auswirkungen den ermittelten Eingriffserheblichkeiten entsprechen. Insgesamt werden **mittlere verbleibende Auswirkungen** für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft festgestellt.

Tabelle 51: Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen durch visuelle Störungen

Schutzgut	Untersuchungsraum	S ³¹	EI ³²	EE ³³	MW ³⁴	VA ³⁵
Landschaftsbild	Prellenkirchner Flur (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig-hoch	mittel	keine / gering	mittel
	Arbesthaler Hügelland (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Leitha – Niederung (MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel

³⁰ Quelle: <https://www.naturland-noe.at/landschaftsschutzgebiet-donau-march-thaya-auen>

³¹ Sensibilität

³² Eingriffsintensität

³³ Eingriffserheblichkeit

³⁴ Maßnahmenwirksamkeit

³⁵ Verbleibende Auswirkungen

	Donauauen östlich von Wien (MWZ, FWZ)	hoch-sehr hoch	gering	gering	keine / gering	gering
	Hainburger Berge (FWZ)	hoch	gering	gering	keine / gering	gering
	Parndorfer Platte / Außer-alpine Becken & Talböden (domin. Getreidebau) (FWZ)	gering	gering	gering	keine / gering	gering
	Marchfeld (FWZ)	gering-mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
Erholungswert der Landschaft	Prellenkirchner Flur (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig-hoch	mittel	keine / gering	mittel
	Arbesthaler Hügelland (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Leitha – Niederung (MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Donauauen östlich von Wien (MWZ, FWZ)	hoch-sehr hoch	gering	gering	keine / gering	gering
	Hainburger Berge (FWZ)	hoch	gering	gering	keine / gering	gering
	Parndorfer Platte / Außer-alpine Becken & Talböden (domin. Getreidebau) (FWZ)	gering-mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Marchfeld (FWZ)	gering-mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
Gesamt						mittel

Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

Optische Veränderungen der Landschaft sind zu vermerken, die jedoch u.a. aufgrund folgender Faktoren unter Berücksichtigung der Auflagenvorschläge (siehe unten) vertretbar sind:

- Das Vorhabensgebiet liegt in keinem Bereich, dem aus Sicht des Landschaftsbildschutzes eine besondere Bedeutung zukommt. Beim Vorhabensgebiet handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Donau-March-Thaya-Auen“ befindet sich bereits in mind. rd. 1,7 km Entfernung.
- Die Sichtbeziehungen auf den geplanten Windpark sind bereichsweise durch Bebauungen bzw. Gebäude, Wald- und Gehölzbestände und das Geländere Relief eingeschränkt.
- In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen.

men. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

- Durch die vier geplanten Windkraftanlagen werden höhenwirksame technogene Elemente mit Gesamthöhen von 203 m (Rotordurchmesser: 162 m, Nabenhöhe + Fundamentüberhöhung: 119 m + 3 m) in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die bestehenden Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist. Die geplanten Windkraftanlagen schließen an ein bestehendes Windkraftareal an, beziehungsweise verdichten dieses. Das geplante Vorhaben ist räumlich als Erweiterung beziehungsweise Verdichtung des bestehenden Windkraftareals zu sehen. Durch das Einbringen von vier zusätzlichen Windkraftanlagen kommt es zu einer Fortführung und Verstärkung der technogenen Überprägung der Landschaft. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums werden aufgrund der Vorbelastung jedoch nicht wesentlich verändert.

Auflagen:

- Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Türmen und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind. Ausgenommen hiervon ist je ein Logo des Betreibers pro Turmseite (insgesamt max. 2) auf der Gondel oder dem Turmbereich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Die Gestaltung des Logos (insbesondere Größe, Farbgebung, Kontrast und Platzierung) ist nachweislich dezent und zurückhaltend gewählt.
 - Das Logo fügt sich farblich und gestalterisch unauffällig in das Gesamtbild der Windkraftanlage ein. Grelle Farben oder Leuchteffekte sind ausgeschlossen.
 - Größe und Platzierung des Logos sind je nach Ausrichtung wie folgt beschränkt:
 - Horizontale Ausrichtung Logo: Maximale Höhe von 3 m. Zulässig ist eine Platzierung entweder im Bereich von 5 m oberhalb/unterhalb der Tagesmarkierung am Turmschaft oder im oberen Turmbereich (Bereich von 10 m unterhalb der Tagesmarkierung der Gondel).
 - Vertikale Ausrichtung Logo: Maximale Höhe (vertikale Ausdehnung) von 8 m, maximale Breite (horizontale Ausdehnung) von 3 m. Zulässig ist die Platzierung ausschließlich im oberen Turmbereich (Bereich von 10 m unterhalb der Tagesmarkierung der Gondel).
 - Die zusätzliche visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Logo wird nachweislich minimiert.

Das bestehende Logo des Betreibers kann verwendet werden, sofern es diese Voraussetzungen erfüllt. Eine Fotodokumentation der fertig gestellten Windkraftanlagen ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

- Die durch die Errichtung der Windkraftanlagen entstehenden, dauerhaft verbleibenden Geländeänderungen (wie Aufschüttungen, Erdwälle oder Böschungen) sind standortgerecht zu begrünen, um ein Einpassen in die umliegende Landschaft zu gewährleisten. Eine Fotodokumentation der Umsetzung ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.4 Gewidmete Siedlungsgebiete

4.4.1 Lärm

Risikofaktor 16:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkungen

Fragestellungen:

Wird durch das Vorhaben die gegebene Lärmimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden diese Überschreitungen bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Vorbemerkung:

Seit einer Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes im Jahr 1999 gibt es die Widmungsart „Grünland-Windkraftanlagen“. Seit der Verordnung des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ im Jahr 2014 darf die Widmung „Grünland-Windkraftanlagen“ nur noch in bestimmten Zonen festgelegt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die raumordnerischen Aspekte im Zuge des Verfahrens zur Widmung „Grünland-Windkraftanlage“ geprüft wurden. Dementsprechend erfolgt nachfolgend die Darstellung raumordnerischer Aspekte nur mehr in reduziertem Umfang. Wesentliche Kriterien zur Beurteilung der Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten (Schutzgut Mensch) sind die emissionsbedingten Auswirkungen von Schall und Schattenwurf der Windkraftanlagen.

Standortgemeinden:

Gemäß dem Antragsschreiben plant die Antragstellerin die Errichtung und den Betrieb des Windparks Scharndorf V insbesondere in der Gemeinde Scharndorf (Anlagenstandorte) und den (Markt-)Gemeinden Göttlesbrunn-Arbesthal, Höflein, Trautmannsdorf an der Leitha, Bruck an der Leitha, Petronell-Carnuntum sowie Rohrau (letztenannte in Bezug auf die Energieableitung mittels Erdkabel, Zuwegungen und Rodungen).

Nächstgelegene Siedlungsgebiete:

Die nächstgelegenen Ortschaften befinden sich in zumindest rd. 1,5 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen.

Der geplante Windpark ist von folgenden Siedlungsgebieten umgeben:

- Regelsbrunn und Widlungsmauer im Norden

- Göttlesbrunn, Höflein, Gerhaus, Rohrau im Süden
- Petronell-Carnuntum im Osten
- Scharndorf befindet zwischen den beiden Windparkteilen im Westen und Osten

Schutzgebiete:

Innerhalb des 5 km Radius um die geplanten Windkraftanlagen befinden sich folgende Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya-Auen (in ca. 1,8 km Entfernung zur nächstgelegenen Anlage)
- Ramsar Gebiet Donau-March-Thaya-Auen (in ca. 1,4 km Entfernung zur nächstgelegenen Anlage)
- Europaschutzgebiet (FFH-Gebiet) Donau-Auen östlich von Wien (in ca. 1,8 km Entfernung zur nächstgelegenen Anlage)
- Europaschutzgebiet (Vogelschutzgebiet) Donau-Auen östlich von Wien (in ca. 1,8 km Entfernung zur nächstgelegenen Anlage)
- Nationalpark Donau-Auen (in ca. 2 km Entfernung zur nächstgelegenen Anlage)
- Heidentor im UNESCO-Weltkulturerbe Donaulimes (in ca. 1,9 km Entfernung zur nächstgelegenen Anlage)
- Naturdenkmal Pappelallee (in ca. 1,4 km Entfernung zur nächstgelegenen Anlage)
- Naturdenkmal Trockenrasenvorkommen Rotenbergen (in ca. 0,8 km Entfernung zur nächstgelegenen Anlage)

Überörtliche Raumordnung: Regionales Raumordnungsprogramm (RegROP) Bezirk Bruck an der Leitha³⁶:

Das Vorhabensgebiet befindet sich im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms Bezirk Bruck an der Leitha.

Relevante Definitionen gemäß RegROP:

- Agrarische Schwerpunkträume: Flächen von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion.
- Erhaltenswerte Landschaftsteile: Flächen von besonderer Bedeutung, die zumindest zwei der folgenden Landschaftsleistungen in hohem Maß bzw. vier in mittlerem bis hohem Maß erfüllen: Landwirtschaftliche Produktion, Biologische Vielfalt, Vernetzung von Lebensräumen, Bodenschutz, Grundwasserschutz, Wasserrückhaltefähigkeit, Kohlenstoffbindungsfähigkeit, Erholungswert der Landschaft.
- Uferzonen: Grünlandbereiche, die zumindest eine der folgenden Funktionen erfüllen: Raumgliederung, Siedlungstrennung, Siedlungsnaher Erholung, Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope.

Festlegungen des RegROP bezüglich Widmungsänderungen (Grünland-Windkraftanlagen):

- Zulässigkeit: Die Widmung „Grünland-Windkraftanlagen“ ist bei Widmungsänderungen in Agrarischen Schwerpunkträumen und Erhaltenswerten Landschaftsteilen zulässig.
- Einschränkung in Uferzonen: In Uferzonen sind bei Widmungsänderungen nur Grünlandwidmungen zulässig, die die oben genannten Funktionen nicht gefährden.

³⁶ Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Bezirk Bruck an der Leitha, StF: LGBl. Nr. 10/2025

Im Bereich der Anlagenstandorte finden sich keine Festlegungen des RegROP. Im Nahbereich der geplanten Windkraftanlagen sind erhaltenswerte Landschaftsteile und agrarische Schwerpunkträume ausgewiesen.

Alle geplanten Anlagenstandorte sind bereits als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet. Die entsprechenden Widmungsänderungen wurden 2024 vom Amt der NÖ Landesregierung genehmigt und sind rechtskräftig.

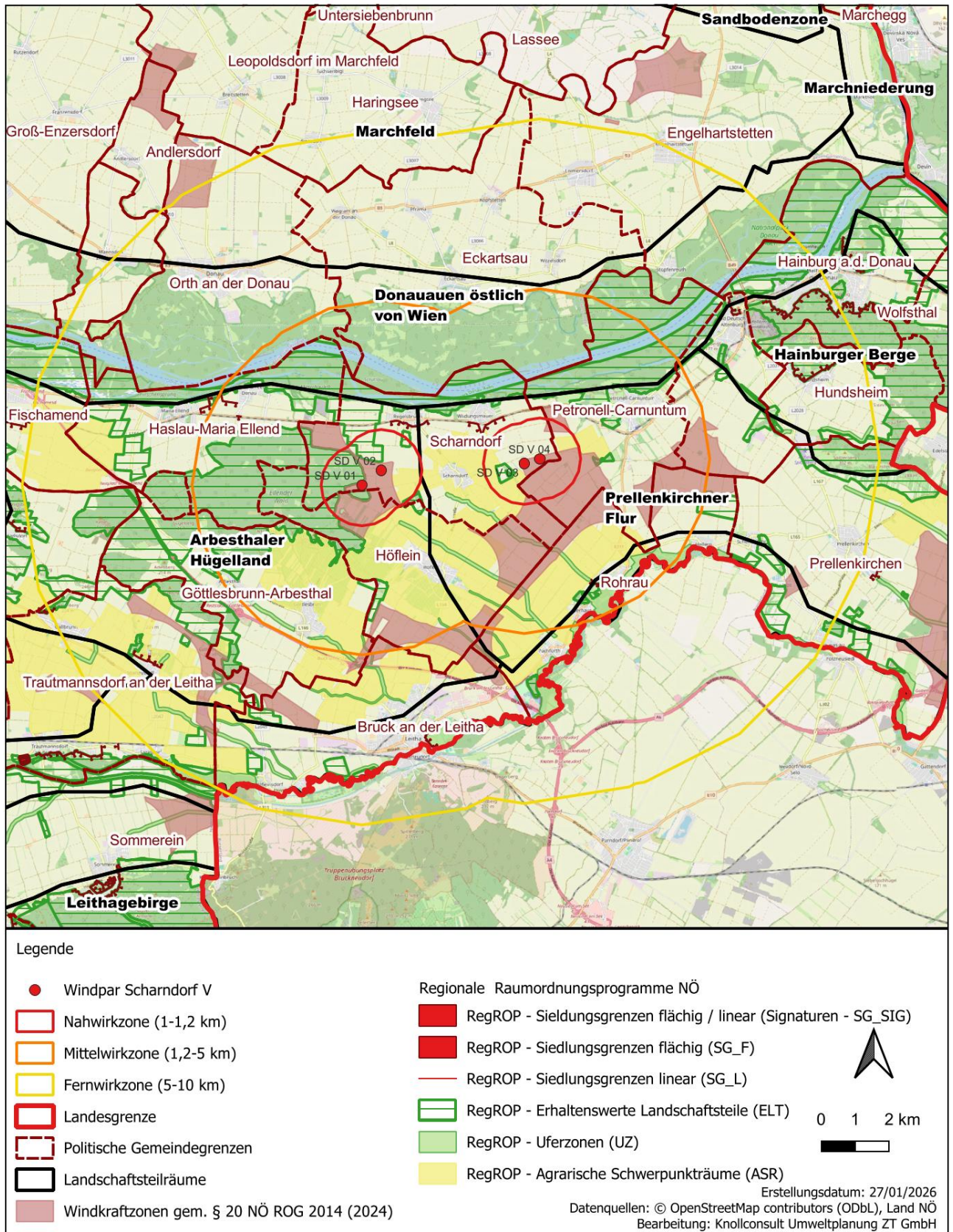


Abbildung 39: Festlegungen überörtliche Raumordnung (RegROP Bezirk Bruck an der Leitha und NÖ SekRop Wind) (Quelle: eigene Bearbeitung)

Überörtliche Raumordnung: Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich³⁷:

Das Ziel dieses Raumordnungsprogrammes ist die Festlegung von Zonen, die die Aufstellung einer genügenden Anzahl von Windkraftanlagen ermöglicht, um die Ziele des NÖ Klima- und Energiefahrplanes 2020 bis 2030 zu erreichen. Die Widmungsart „Grünland-Windkraftanlagen“ darf nur in den dargestellten Zonen festgelegt werden.

Die geplanten Anlagestandorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet und liegen gemäß dem sektoralen Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ (LGBl. Nr. 47/2024 vom 27.08.2024) in ausgewiesenen Eignungszonen.

Die geplanten Anlagen SD V 01 und SD V 02 liegen in der Eignungszone „IN12“ und die geplanten Anlagen SD V 03 und SD V 04 liegen in der Eignungszone „IN14“.

Örtliche Raumordnung:

Flächenwidmung:

Gemäß § 20 Abs. 2 Z 19 NÖ ROG 2014 dürfen Fundamente von Windkraftanlagen nur auf Flächen errichtet werden, die im Flächenwidmungsplan als "Grünland-Windkraftanlagen" gewidmet sind. Es ist ausreichend, wenn die für das Fundament erforderliche Fläche gewidmet wird. Bei einer Wiedererrichtung muss zumindest die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche liegen.

Gemäß § 20 Abs. 3a NÖ ROG 2014 müssen bei der Widmung einer Fläche für Windkraftanlagen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- „- 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch*
- 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen*
- 2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland (ausgenommen Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen), welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) können die Mindestabstände auf bis zu 1.200 m zum gewidmeten Wohnbauland reduziert werden.“*

Die geplanten Anlagestandorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 seit 2024 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) rechtskräftig gewidmet (vgl. Einlage D.03.05.01-00).

Da die Standorte der geplanten Windkraftanlagen über eine Widmung „Grünland – Windkraftanlagen“ (Gwka) verfügen, wird davon ausgegangen, dass die Mindestabstände gemäß § 20 Abs. 3a Z. 2 NÖ ROG 2014 eingehalten werden.

³⁷ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind), LGBl. 8001/1-0 idgF

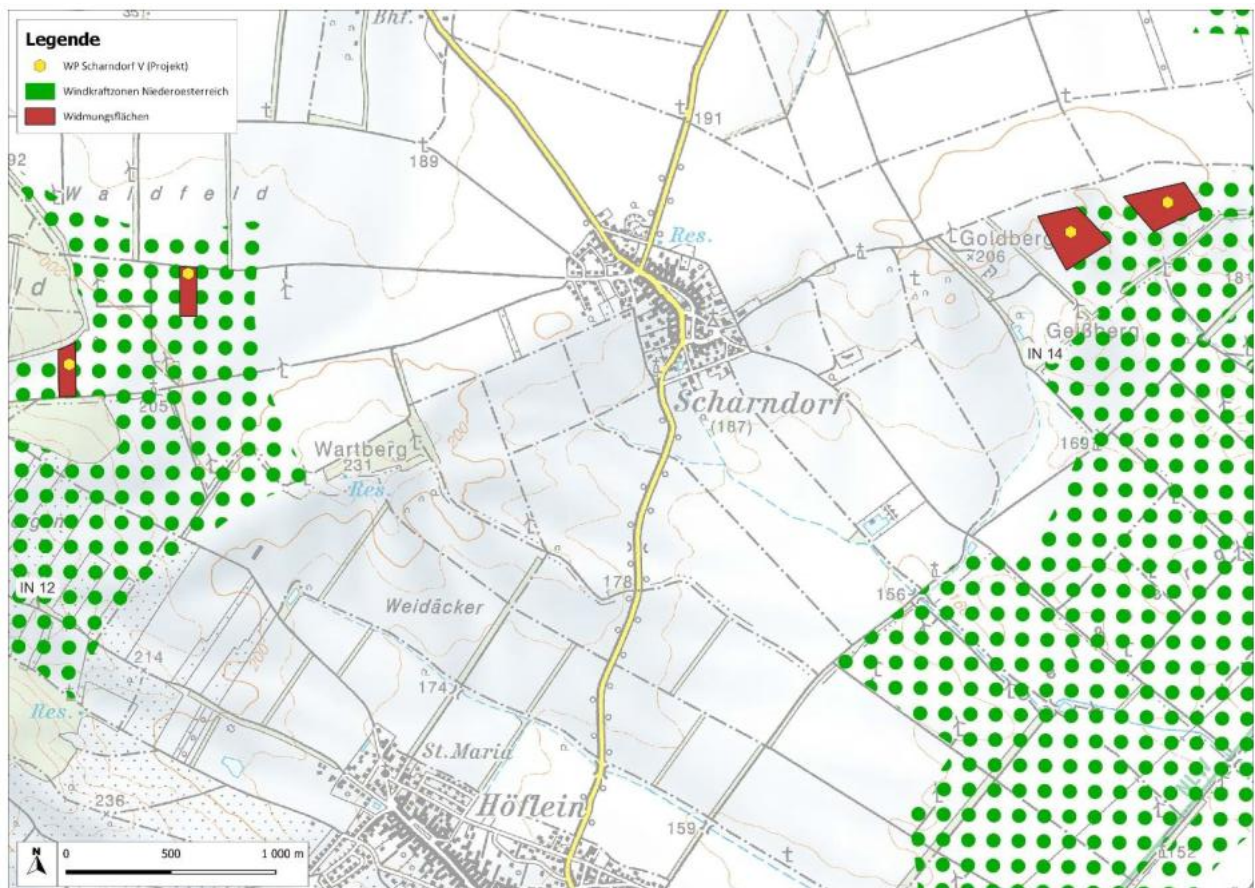


Abbildung 40: Gwka-Widmungsflächen Windpark Scharndorf V (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.03.05.00-00)

Da die Standorte der geplanten Windkraftanlagen über eine Widmung "Grünland – Windkraftanlagen" (Gwka) verfügen, wird davon ausgegangen, dass im Rahmen des angehörigen Widmungsverfahrens die Übereinstimmung der Widmungsänderungen mit den Zielsetzungen der Gemeinde für die künftige Entwicklung der Gemeindegebiete geprüft wurde.

Gutachten:

Auswirkungen Errichtungsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik sind die Immissionen der Bautätigkeiten an den Anlagenstandorten „im Tageszeitraum aus schalltechnischer Sicht als unkritisch zu beurteilen. In den Nachtstunden sind lediglich lärmarme Tätigkeiten geplant.“ „Auf Grund der teilweise geringen Abstände zur Trassen- und Wegebau wurden vereinzelt Überschreitungen von technischen Richtwerten (konkret: Planungsrichtwert gemäß Flächenwidmung im Tageszeitraum) ausgewiesen. Für Objekte im Nahbereich des Trassenbaus sind Maßnahmen vorgesehen. Im Nachtzeitraum sind – ausgehend von lärmarmen Montagetätigkeiten – Immissionen von $L_{r,Bau} = 40$ dB zu erwarten. Für den baustelleninduzierten Lkw-Verkehr auf öffentlichen Straßen konnte mittels eines rechnerischen Emissionsvergleichs nachgewiesen werden, dass durch die Fahrbewegungen auf den Zubringerstraßen keine relevanten Veränderungen der Emissionen verursacht werden.“ „In der Bauphase können die Vorgaben der NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung §10 (4) deutlich eingehalten werden.“

Da die Errichtungsphase zeitlich begrenzt ist, ist unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutz von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist zur Betriebsphase festzuhalten, *„dass die durch die Sachverständigen der Fachbereiche Lärmschutz und Umwelthygiene einvernehmlich formulierten Schutzziele auf Basis der durchgeführten Prognosen eingehalten werden. Die WEA werden mit speziellen Flügelprofilen (Sägezahn-Hinterkanten, STE, TES) ausgestattet und leistungsoptimiert betrieben.“* *„Unter Zugrundelegung der nach einschlägigen technischen Richtlinien und Normen durchgeführten Untersuchungen ist davon auszugehen, dass in der Betriebsphase, bei Einhaltung der formulierten Auflagen, bei der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft keine relevanten Immissionen einwirken.“*

Unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutz ist in der Betriebsphase von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auflagen:

-

4.4.2 Schattenwurf

Risikofaktor 17:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Schattenwurf

Fragestellungen:

Werden durch den Schattenwurf gewidmete Siedlungsgebiete beeinflusst? Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Zum Ist-Zustand wird auf das Kapitel 4.4.1 verwiesen.

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall kann je nach Standort von Windkraftanlagen vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine Belästigung für Menschen ausgehen. *„Der periodisch auftretende Schatten verursacht je nach Drehzahl und Anzahl der Blätter hinter der Anlage Lichtwechsel, die auf den Menschen störend wirken können.“* *„Die maximalen Einflussbereiche der geplanten Windkraftanlagen betragen jeweils 2034 m, bei größerer Entfernung ist von keinen relevanten Beeinflussungen durch periodischen Schattenwurf auszugehen.“*

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf wurden für die schattenwurftechnische Untersuchung die Siedlungsbereiche rund um den geplanten Windpark und dabei jeweils die in Richtung des Windparks exponierteste Fassade des Gebäudes bzw. Grundstücks berücksichtigt. *„Für die Beurteilung des periodischen Schattenwurfs wird dessen zeitliche Einwirkdauer an einem Immissionspunkt herangezogen.“*

Nachfolgende Tabelle zeigt die Richtwerte für die astronomische und meteorologische Beschattungsdauer. *„Diese finden in Anlehnung an die Vorgaben des deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetz in der österreichischen Genehmigungspraxis üblicherweise Anwendung.“* *„Bei einer Unterschreitung der genannten Richtwerte (tägliche und jährliche Beschattungsdauer) ist nicht mit einer erheblichen Belästigung durch periodischen Schattenwurf am jeweiligen Immissionspunkt zu rechnen. Es sind dabei die Einwirkungen benachbarter Windkraftanlagen zu berücksichtigen.“*

Tabelle 52: Richtwerte zur Beurteilung des Schattenwurfs (Quelle: UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall)

Kriterium		Richtwert
Astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer	Pro Tag	30 Minuten
	Pro Jahr	30 Stunden
Tatsächliche Beschattungsdauer	Pro Tag	30 Minuten
	Pro Jahr	8 Stunden

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf kommt es tlw. zu Richtwertüberschreitungen. Aufgrund der Richtwertüberschreitungen wurden im UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf u.a. folgende Auflagenvorschläge formuliert:

- *Durch geeignete Parametrisierung einer Schattenwurfberechnung ist sicherzustellen, dass die Richtwerte von maximal 30 Stunden pro Jahr (8 Stunden pro Jahr bei Berücksichtigung der tatsächlichen Sonneneinstrahlung) und maximal 30 Minuten pro Tag an periodischen Schattenwurf an den untersuchten Immissionspunkten eingehalten werden.*
- Am Immissionspunkt „ZIEG_01“ dürfen vom gegenständlichen Windpark keine Schattenimmissionen verursacht werden.*
- *Ein Nachweis der Installation der Schattenwurf-Abschaltvorrichtung sowie dessen Parametrisierung muss vor Inbetriebnahme dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.*

Erhebliche Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Schattenwurf sind unter Berücksichtigungen der Ausführungen und Auflagenvorschläge im UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf nicht zu erwarten.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf und Umwelthygiene verwiesen.

Auflagen:

-

4.4.3 Visuelle Störungen

Risikofaktor 18:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Zum Ist-Zustand wird auf das Kapitel 4.4.1 verwiesen.

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs Vestas V162-7.2MW (Rotordurchmesser: 162 m, Nabenhöhe: 119 m + 3 m Fundamentüberhöhung, Gesamthöhe: 203 m). Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich weitere Windkraftanlagen.

Die nächstgelegenen Ortschaften befinden sich in zumindest rd. 1,5 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen.

Die Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und/oder das Geländere relief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist aufgrund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung sind daher kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark zu erwarten. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.

Durch die Sichtverschattungen und die sehr eingeschränkte Sichtbarkeit innerhalb der Ortschaften und den Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften ist insgesamt von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf das Teilgutachten Ortsbild, Kapitel Visuelle Störungen 4.1.2 und das Teilgutachten Landschaftsbild, Kapitel Visuelle Störungen 4.3.3 verwiesen.

Auflagen:

-

4.5 Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen

4.5.1 Lärm

Risikofaktor 19:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung

Fragestellungen:

Wird durch eine Veränderung der Lärmimmissionssituation die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden solche Überschreitungen bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Ist-Zustand:

Unter dem Untersuchungsraum ist gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum umfasst im ggst. Fall einen 5 km Radius um die geplanten Windkraftanlagen. In einer Entfernung von mehr als 5 km wird davon ausgegangen, dass das Vorhaben aus dieser Distanz zwar noch wahrnehmbar ist, jedoch aufgrund der großen Entfernung die Nutzungsmöglichkeit der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur durch das Windpark-vorhaben nicht betroffen ist und die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur erhalten bleibt. Darüber hinaus gehend werden bei Bedarf national/international bedeutsame Freizeit- und Erholungseinrichtungen, für welche das Landschaftserleben eine besondere Rolle spielt, in weiterer Entfernung betrachtet.

Zur Darstellung des Ist-Zustandes werden idR öffentlich zugängliche punktuelle bzw. flächige sowie lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsraum erhoben. Der Erholungswert der Landschaft wird beim Schutzgut Landschaft berücksichtigt.

Die punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungsinfrastruktur umfasst gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 *„Einrichtungen wie Sport- und Spielplätze, Reitsporteinrichtungen, Modellflugbahnen, Golfplätze, Freizeitparks, Badeanstalten, Skigebiete, usw. Diese sind idR in den örtlichen Flächenwidmungsplänen als eigene Grün- bzw. Freilandnutzungen ausgewiesen.“* Die lineare Freizeit- und Erholungsinfrastruktur beinhaltet gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 *„lokale bzw. regionale markierte und ausgeschilderte Radwanderwege, Reitwanderwege, Weitwanderwege, Wanderwegenetz oder Spazierwege.“*

Im ggst. Fall wird der Fokus auf landschaftsaffine Freizeit- und Erholungseinrichtungen gelegt.

Landschaftsaffine Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Rad- und Wanderwege) stellen bedeutende Ausgangspunkte der Landschaftswahrnehmung dar. Sie sind daher auch in größerer Entfernung zum Windparkvorhaben von Bedeutung.

Bei sportaffinen bzw. nicht landschaftsaffinen Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Sport- und Spielplätze oder Stadtmuseen im Siedlungsverband) spielt die Landschaftswahrnehmung beispielsweise eine nur sehr untergeordnete Rolle. Da nicht zu erwarten ist, dass die Nutzungsmöglichkeit und die Funktionalität solcher Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Siedlungsverband durch ein Windparkvorhaben in einiger Entfernung zu Ortschaften beeinträchtigt wird, werden diese nachfolgend nicht näher behandelt.

Die Einstufung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) von Freizeit- und Erholungseinrichtungen erfolgt anhand der gesellschaftlichen Bedeutung der jeweiligen Einrichtung. Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist.

Tabelle 53: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Sensibilität

FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Sensibilität
Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit untergeordneter Bedeutung z.B. nicht ausgewiesene Rad-, Wander- und Reitwege, landwirtschaftliches Wegenetz	gering
Lokal bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. lokale Wanderwege (in einer oder mehreren Gemeinden), Nebenradwege	mäßig
Regional bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. regionale Wanderwege (Hauptwanderwege mit 3-stelliger Alpenvereins-Nummerierung sowie bundeslandweite Wanderwege), Hauptradwege	hoch
Überregional/national/international bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. Öst. Weitwanderwege 01-10 (> 300 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Bundesländer, z.B. Nordalpenweg 01, Zentralalpenweg 02, Ostösterreichischer Grenzlandweg 07), Europäische Fernwanderwege (> 500 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Staaten, z.B. E1 bis E12, Jakobswege, Via Alpina), Fernradwege/Eurovelos	sehr hoch

Folgende Freizeit- und Erholungseinrichtungen befinden sich im Untersuchungsraum bzw. verlaufen durch den Untersuchungsraum:

Nahwirkzone (0-1,2 km):

Bereich SD V 01 und SD V 01: Durch die Nahwirkzone der geplanten Anlagen SD V 01 und SD V 02 verlaufen südlich der geplanten Anlagen auf gleicher Strecke der Longinus Radweg und die Römerland Carnuntum Radtour. Zudem verläuft durch den südlichen Rand der Nahwirkzone der VIA.VINUM. - Rundweg Höflein. Nördöstlich der geplanten Anlagen verlaufen auf gleicher Route die Nationalpark Tour Donau-Auen und der Donauradweg durch die Nahwirkzone.

Bereich SD V 03 und SD V 04: Durch die Nahwirkzone der geplanten Anlagen SD V 03 und SD V 04 verläuft südlich der geplanten Anlagen die Römertour. Nördlich der geplanten Anlagen verlaufen auf gleicher Route der Jakobsweg, der Longinus Radweg, die Römerland Carnuntum Radtour, die Nationalpark Tour Donau-Auen und der Donauradweg durch die Nahwirkzone.

Mittelwirkzone (1,2-5 km):

Punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Römerstadt Carnuntum - Amphitheater Zivilstadt (KG Petronell): Das Amphitheater der Zivilstadt lag außerhalb des städtischen Siedlungsgebietes und bot 13.000 Personen Platz. Die Mauern der Arena sind bis heute erhalten und können unentgeltlich besichtigt werden. Gleich daneben ist die 2014 rekonstruierte hölzerne Trainingsarena der Gladiatorenschule zu sehen. Vom Parkplatz des Römischen Stadtviertels führt ein Fußweg zum Amphitheater. Das Amphitheater wird aufgrund seiner nationalen Bedeutung mit sehr hoch sensibel eingestuft. Das Amphitheater Zivilstadt befindet sich in ca. 1,9 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage.



Abbildung 41: Amphitheater Zivilstadt (eigene Aufnahme)

- Römerstadt Carnuntum - Heidentor (KG Petronell): Das heutige Wahrzeichen von Carnuntum war ursprünglich ein Triumphbogen vor den Mauern der Zivilstadt von Carnuntum. Der Eintritt ist frei. Das Heidentor wird aufgrund seiner nationalen Bedeutung mit sehr hoch sensibel eingestuft. Das Heidentor befindet sich in ca. 1,9 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage.



Abbildung 42: Heidentor (eigene Aufnahme)

- Römerstadt Carnuntum - Römisches Stadtviertel (KG Petronell): Weltweit einmalig wurde in Carnuntum ein Teil eines römischen Stadtviertels am Originalstandort rekonstruiert. Komplett wiederaufgebaute Häuser mit römischer Fußbodenheizung, funktionstüchtigen Küchen und Wandmalereien öffnen ein Zeitfenster in die römische Vergangenheit des frühen 4. Jahrhunderts n.Chr. Die Gebäude geben einen Blick in das römische Leben – so, als hätten die Bewohner die Häuser gerade erst verlassen. Das Freilichtmuseum wird aufgrund seiner nationalen Bedeutung mit sehr hoch sensibel eingestuft. Der große Parkplatz zum römischen Stadtviertel befindet sich in ca. 2,5 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage.



Abbildung 43: Freilichtmuseum Römisches Stadtviertel (eigene Aufnahme)

- Ausgrabung Römische Villa Rustica (KG Höflein): Seit 1990 führt die Gemeinde Höflein ein Archäologieprojekt durch. Die römische Vergangenheit des Ortes soll für die Besucher sichtbar gemacht werden. Neu entdeckt wurde im Rahmen des Archäologieprojektes eine römische Villa - ein Gutshof in Aubüheln. Die Villa, deren Heizanlage noch ausgezeichnet erhalten ist, stammt wohl aus dem 4. Jahrhundert n. Chr.. Die römische Villa Rustica befindet sich in ca. 1,9 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage.
- Weinbergbad Göttlesbrunn (KG Göttlesbrunn): Freibad im Ortsgebiet. Freibecken mit einer Größe von 25 x 15 m, Kinderbecken mit max. 30 cm Tiefe und einer Grünfläche.

Lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Ostösterreichischer Grenzlandweg 07: (Strecke: 680,06 km): Wandertour von Nebelstein, Waldviertel bis Bad Radkersburg, Südoststeiermark. Die Wandertour wird aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung mit sehr hoch sensibel eingestuft.
- Zentralalpenweg 02: Der Wanderweg wird aufgrund seiner überregionalen Bedeutung als sehr hoch sensibel eingestuft.
- Europäischer Fernwanderweg E8 - Abschnitt Weinviertel (Strecke: 225,70 km): Wandertour von Drosendorf bis Wolfsthal. Der Ferwanderweg wird aufgrund seiner überregionalen Bedeutung als sehr hoch sensibel eingestuft.
- Jakobsweg Burgenland: Der Weg wird aufgrund seiner überregionalen Bedeutung als sehr hoch sensibel eingestuft.

- Jakobsweg Römerland Carnuntum: Etappe 3 Petronell-Carnuntum-Maria Ellend (Strecke: 17,48 km): Pilgerweg von Petronell-Carnuntum bis Maria Ellend. Der Pilgerweg wird aufgrund seiner überregionalen Bedeutung als sehr hoch sensibel eingestuft.
- Jakobsweg Römerland Carnuntum: Etappe 2 Hainburg-Petronell-Carnuntum (Strecke: 9,25 km): Pilgerweg von Hainburg/Donau bis Petronell-Carnuntum. Der Pilgerweg wird aufgrund seiner überregionalen Bedeutung als sehr hoch sensibel eingestuft.
- Jakobsweg Römerland Carnuntum: Wolfsthal – Schwechat (Strecke: 61,95 km): Pilgerweg von Wolfsthal, Wallfahrtskirche „Maria am Birnbaum“ bis Schwechat. Der Pilgerweg wird aufgrund seiner überregionalen Bedeutung als sehr hoch sensibel eingestuft.
- Marienweg: Der Wanderweg wird aufgrund seiner überregionalen Bedeutung als sehr hoch sensibel eingestuft.
- Marc-Aurel-Rundwanderweg 999 (Strecke: 89 km): Der Wanderweg wird aufgrund seiner regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.
- Bernstein trail Ostroute. Die Wanderroute wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.
- NÖ Landesrundwanderweg (NLW): Der Wanderweg wird aufgrund seiner regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.
- Die Römischen Spaziergänge Petronell-Hainburg (Strecke: 9,58 km): Wandertour von Petronell-Carnuntum, Parkplatz Römerstadt Carnuntum bis Hainburg an der Donau, Kulturfabrik. Die Wandertour wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- Wandern im Nationalpark: ECKARTSAUER DONAURUNDE (Strecke: 8,33 km): Wandertour ausgehend von Schloss Eckartsau. Die Wandertour wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- Ortsspaziergang Eckartsau (Strecke: 4,31 km): Stadtrundgang ausgehend von Gratis Parkplatz in der Schlossgasse oder Hauptparkplatz Schloss Eckartsau: Der Stadtrundgang wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- Ortsspaziergang Petronell-Carnuntum (Strecke: 2,72 km): Stadtrundgang ausgehend von Parkplatz Römerstadt Carnuntum. Die Route wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- VIA.VINUM. - Rundweg Höflein (Strecke: 9,57 km): Wandertour ausgehend von Höflein "Am Limes". Die Wandertour wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- Weinerlebnisweg Höflein (Strecke: 2,5 km). Der Weg wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- VIA.VINUM. - Rundweg Göttlesbrunn – Arbesthal (Strecke: 13,1 km): Wandertour ausgehend von Gemeindeamt Göttlesbrunn oder Parkplatz Kellergasse Arbesthal. Die Wandertour wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- VIA.VINUM. - Rundweg Stixneusiedl (Strecke: 11,94 km): Wandertour ausgehend von Kellergasse Stixneusiedl bzw. Bahnhof Sarasdorf. Die Wandertour wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.

- Donauradweg Etappe 7 Südufer: Klosterneuburg – Petronell (Strecke: 59,22 km): Top-Radroute von Klosterneuburg bis Petronell-Carnuntum. Der Donauradweg wird aufgrund seiner überregionalen Bedeutung als sehr hoch sensibel eingestuft.
- Donauradweg Etappe 8 Südufer: Petronell – Bratislava (Strecke: 26,26 km): Top-Radroute von Petronell-Carnuntum bis Bratislava. Der Donauradweg wird aufgrund seiner überregionalen Bedeutung als sehr hoch sensibel eingestuft.
- Donauradweg Etappe 8 Nordufer: Wien/Nordbrücke – Hainburg (Strecke: 50,52 km): Top-Radroute von Wien/Nordbrücke bis Hainburg. Der Donauradweg wird aufgrund seiner überregionalen Bedeutung als sehr hoch sensibel eingestuft.
- Longinus Radweg: Der Radweg wird aufgrund seiner überregionalen Bedeutung als sehr hoch sensibel eingestuft.
- Nationalpark Tour Donau-Auen (Strecke: 44,04 km): Ausflugsradroute ausgehend von Bad Deutsch-Altenburg, Kurpark. Die Radroute wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.
- Winzer Tour Carnuntum (Strecke: 43,86 km): Ausflugsradroute ausgehend von Bruck/Leitha, Bahnhof (Bruck/Leitha, Bahnhof). Die Radroute wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.
- Römer Tour (Strecke: 36,13 km): Radtour ausgehend von Bruck a.d. Leitha, Bahnho. Die Radtour wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.
- Hundsheimer Berge Tour (Strecke: 43,13 km): Ausflugsradroute ausgehend von Hainburg an der Donau, Schiffsanlegestelle. Die Radroute wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.
- Entdecker-Tour – Donau trifft Neusiedler See: (Strecke: 94,78 km): Familienradroute ausgehend von Neusiedl am See. Die Radroute wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.
- Römerland Carnuntum Radtour - Variante Enzersdorf/Fischa (Strecke: 80,79 km): Ausflugsradroute von Wien Hoher Markt, Anschluss Donaukanal Radweg bis Hainburg an der Donau, Schiffsanlegestelle. Die Radroute wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.
- Römerland Carnuntum Radtour - Variante Fischamend (Strecke: 59,56 km): Ausflugsradroute von Wien Hoher Markt, Anschluss Donaukanal Radweg bis Hainburg an der Donau, Schiffsanlegestelle. Die Radroute wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.
- Römerland Carnuntum Radtour - Rund um den Ellender Wald (Strecke: 42,10 km): Ausflugsradroute ausgehend von Bahnhof Fischamend. Die Radroute wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.
- Römerland Carnuntum Radtour - Große Runde (Strecke: 73,69 km): Ausflugsradroute ausgehend von Bahnhof Schwechat. Die Radroute wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.
- Schlösserreich Runde (Strecke: 59,30 km): Ausflugsradroute ausgehend von Bahnhof Marchegg. Die Radroute wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.

- Kaiserliche Familienrunde (Strecke: 16,56 km): Familienradroute ausgehend von Schloss Orth/Donau. Die Radroute wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft
- Donau-Radfähre Orth-Haslau: Ein kleines Motorboot fährt auf einem Fluss, umgeben von Bäumen am Ufer. Die Einrichtung wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 54: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Durch die Nahwirkzone der geplanten Anlagen SD V 01 und SD V 02 verlaufen südlich der geplanten Anlagen auf gleicher Strecke der Longinus Radweg und die Römerland Carnuntum Radtour. Zudem verläuft durch den südlichen Rand der Nahwirkzone der VIA.VINUM. - Rundweg Höflein. Nördöstlich der geplanten Anlagen verlaufen auf gleicher Route die Nationalpark Tour Donau-Auen und der Donauradweg durch die Nahwirkzone.

Durch die Nahwirkzone der geplanten Anlagen SD V 03 und SD V 04 verläuft südlich der geplanten Anlagen die Römertour. Nördlich der geplanten Anlagen verlaufen auf gleicher Route der Jakobsweg, der Longinus Radweg, die Römerland Carnuntum Radtour, die Nationalpark Tour Donau-Auen und der Donauradweg durch die Nahwirkzone.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik sind die Immissionen der Bautätigkeiten an den Anlagenstandorten im Tageszeitraum aus schalltechnischer Sicht als unkritisch zu beurteilen. In den Nachtstunden sind lediglich lärmarme Tätigkeiten geplant. *„In der Bauphase können die Vorgaben der NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung §10 (4) deutlich eingehalten werden.“*
„Für den baustelleninduzierten Lkw-Verkehr auf öffentlichen Straßen konnte mittels eines rechnerischen Emissionsvergleichs nachgewiesen werden, dass durch die Fahr-bewegungen auf den Zubringerstraßen keine relevanten Veränderungen der Emissionen verursacht werden.“

Da die baubedingten Immissionen während der Errichtungsphase zeitlich begrenzt sind und die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden im Nahbereich des Vorhabens zeitlich begrenzt ist, werden die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist zur Betriebsphase festzuhalten, „*dass die durch die Sachverständigen der Fachbereiche Lärmschutz und Umwelthygiene einvernehmlich formulierten Schutzziele auf Basis der durchgeführten Prognosen eingehalten werden. Die WEA werden mit speziellen Flügelprofilen (Sägezahn-Hinterkanten, STE, TES) ausgestattet und leistungsoptimiert betrieben.*“

Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer im Nahbereich von Windkraftanlagen stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Weiters ist anzumerken, dass zum Zeitpunkt der maximalen Leistung der Windkraftanlagen und somit der größten Schallemissionen der Raum für Erholungssuchende aufgrund des starken Windes unattraktiv ist. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auflagen:

-

4.5.2 Schattenwurf

Risikofaktor 20:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Schattenwurf

Fragestellungen:

Wird durch den Schattenwurf die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Zum Ist-Zustand wird auf das Kapitel 4.5.1 verwiesen.

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 55: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Ein- griffs- intensi- tät
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall kann je nach Standort von Windkraftanlagen vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine Belästigung für Menschen ausgehen. *„Der periodisch auftretende Schatten verursacht je nach Drehzahl und Anzahl der Blätter hinter der Anlage Lichtwechsel, die auf den Menschen störend wirken können.“* *„Die maximalen Einflussbereiche der geplanten Windkraftanlagen betragen jeweils 2034 m, bei größerer Entfernung ist von keinen relevanten Beeinflussungen durch periodischen Schattenwurf auszugehen.“*

Durch die Nahwirkzone der geplanten Anlagen SD V 01 und SD V 02 verlaufen südlich der geplanten Anlagen auf gleicher Strecke der Longinus Radweg und die Römerland Carnuntum Radtour. Zudem verläuft durch den südlichen Rand der Nahwirkzone der VIA.VINUM. - Rundweg Höflein. Nördöstlich der geplanten Anlagen verlaufen auf gleicher Route die Nationalpark Tour Donau-Auen und der Donauradweg durch die Nahwirkzone.

Durch die Nahwirkzone der geplanten Anlagen SD V 03 und SD V 04 verläuft südlich der geplanten Anlagen die Römertour. Nördlich der geplanten Anlagen verlaufen auf gleicher Route der Jakobsweg, der Longinus Radweg, die Römerland Carnuntum Radtour, die Nationalpark Tour Donau-Auen und der Donauradweg durch die Nahwirkzone.

Für den Schattenwurf existieren, abseits von Wohngebieten oder Wohngebäuden, keine Grenz- und Richtwerte. Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, kann dieser periodisch wiederkehrende Schattenwurf zwar als störend empfunden werden, jedoch wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Der Einwirkungsbereich des Schattenwurfs kann im Gegensatz zu Wohngebieten jederzeit verlassen werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall verwiesen.

Auflagen:

-

4.5.3 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 21:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Werden durch die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben Freizeiteinrichtungen und Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Zum Ist-Zustand wird auf das Kapitel 4.5.1 verwiesen.

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 56: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Ein- griffs- intensi- tät
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Im Bereich der geplanten Anlagenstandorte sind keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen betroffen.

Im Bereich der geplanten Anlagen SD V 01 und SD V 02 sind der Longinus Radweg und die Römerland Carnuntum Radtour durch die Zuwegung auf gleicher Strecke betroffen.

Im Bereich der geplanten Anlagen SD V 03 und SD V 04 sind der NÖ Landesrundwanderweg und die Römer Tour durch die Zuwegung betroffen. Des Weiteren sind punktuell noch weiteren Radtouren auf gleicher Strecke (Longinus Radweg, Römerland Carnuntum Radtour, Nationalpark Tour Donau-Auen, Donauradweg) durch die Zuwegung betroffen.

Durch die Windparkverkabelung sind kurzfristige Beeinträchtigungen von Rad- und Wanderwegen ebenfalls nicht ausgeschlossen.

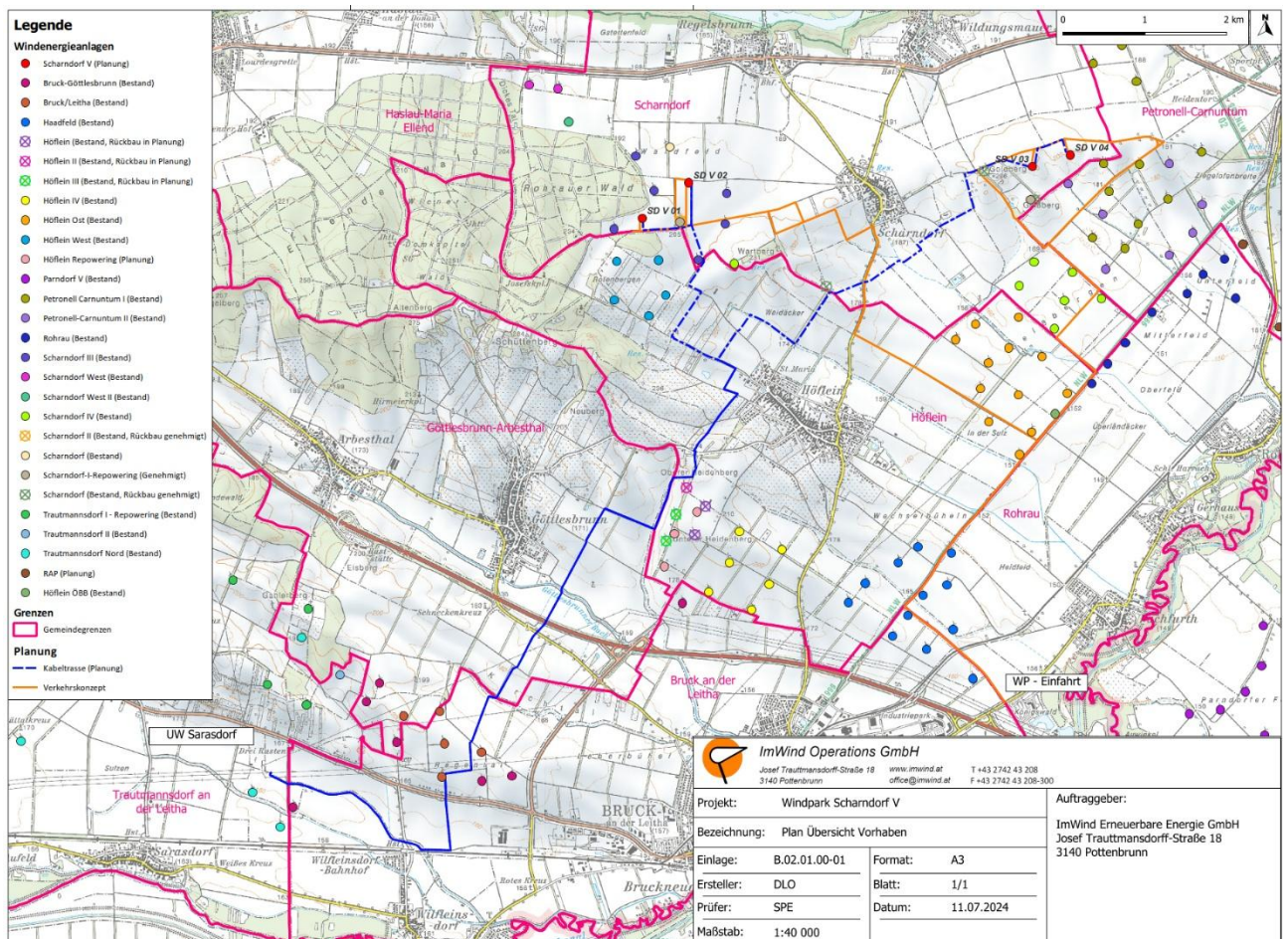


Abbildung 44: Kabeltrasse und Verkehrskonzept (Quelle: Einreichoperat, Einlage B.02.01.00-01)

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung des Auflagenvorschlags werden die verbleibenden Auswirkungen als **gering** eingestuft.

Auswirkungen Betriebsphase:

In der Betriebsphase sind keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme betroffen. Es sind demnach **keine Auswirkungen** auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme gegeben.

Auflagen:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.5.4 Visuelle Störungen

Risikofaktor 22:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Wird durch visuelle Störungen die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen beeinträchtigt?
 Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Zum Ist-Zustand wird auf das Kapitel 4.5.1 verwiesen

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 57: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Ein- griffs- intensi- tät
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Nachfolgend erfolgt die Bewertung der Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen:

- Römerstadt Carnuntum - Amphitheater Zivilstadt (KG Petronell): Das Amphitheater Zivilstadt befindet sich in ca. 1,9 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse sind Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben nicht auszuschließen. In der Realität sind Sichtverschattungen durch die umgebenden Baumbestände zu erwarten. Zudem bestehen Vorbelastungen durch die Bestandsanlagen im Vordergrund, welcher sich in näherer Entfernung zum Amphitheater befinden als die geplanten Anlagen. Zudem ist die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen aufgrund der Entfernung bereits vermindert. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Römerstadt Carnuntum – Heidentor (KG Petronell): Das Heidentor befindet sich in ca. 1,9 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse sind Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben möglich, wobei Vorbelastungen durch die Bestandsanlagen im Vordergrund bestehen, welcher sich in näherer Entfernung zum Heidentor befinden als die geplanten Anlagen. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Römerstadt Carnuntum - Römisches Stadtviertel (KG Petronell): Der große Parkplatz zum römischen Stadtviertel befindet sich in ca. 2,5 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse sind vom Freilichtmuseum Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben stellenweise nicht auszuschließen, wobei Vorbelastungen durch die Bestandsanlagen im Vordergrund bestehen, welcher sich in näherer Entfernung zum Stadtviertel befinden als die geplanten Anlagen. Zudem ist die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen aufgrund der Entfernung bereits vermindert. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Ausgrabung römische Villa Rustica (KG Höflein): Die römische Villa Rustica befindet sich in ca. 1,9 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse sind Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben nicht auszuschließen, wobei Vorbelastungen durch die Bestandsanlagen im Vordergrund bestehen, welcher sich in näherer Entfernung zur Villa Rustica befinden als die geplanten Anlagen. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Weinbergbad Göttlesbrunn (KG Göttlesbrunn): Vom Freibad im Ortsgebiet sind gemäß Sichtbarkeitsanalyse keine relevanten Sichtbeziehungen zu erwarten.
- Rad- und Wanderwege: Von den Rad- und Wanderwegen im Untersuchungsraum sind streckenweise Sichtbeziehungen zum Vorhaben nicht auszuschließen, wobei technogene Vorbelastungen durch die Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen.. Mit zunehmender Entfernung zum Vorhaben verringert sich die Dominanzwirkung des Vorhabens. Zudem sind die visuellen Störungen aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Zusammenfassende Bewertung:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs Vestas V162-7.2MW (Rotordurchmesser: 162 m, Nabenhöhe: 119 m + 3 m Fundamen-

tüberhöhung, Gesamthöhe: 203 m). Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich weitere Windkraftanlagen.

Da die visuellen Störungen bei Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt sind, sich die Dominanzwirkung des Vorhabens mit zunehmender Entfernung verringert, die Sichtachsen bereits durch die Windkraftanlagen im Nahbereich des Vorhabens technogen vorbelastet sind, und vorgelagerte Gehölzbestände, Gebäude und das Geländere relief zum Teil Sichtsichteinschränkend wirken, können die Eingriffsintensität und somit die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen als **gering** eingestuft werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Auflagen:

-

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Moll', is positioned above the signature line.

Datum: 04. März 2026

Unterschrift: